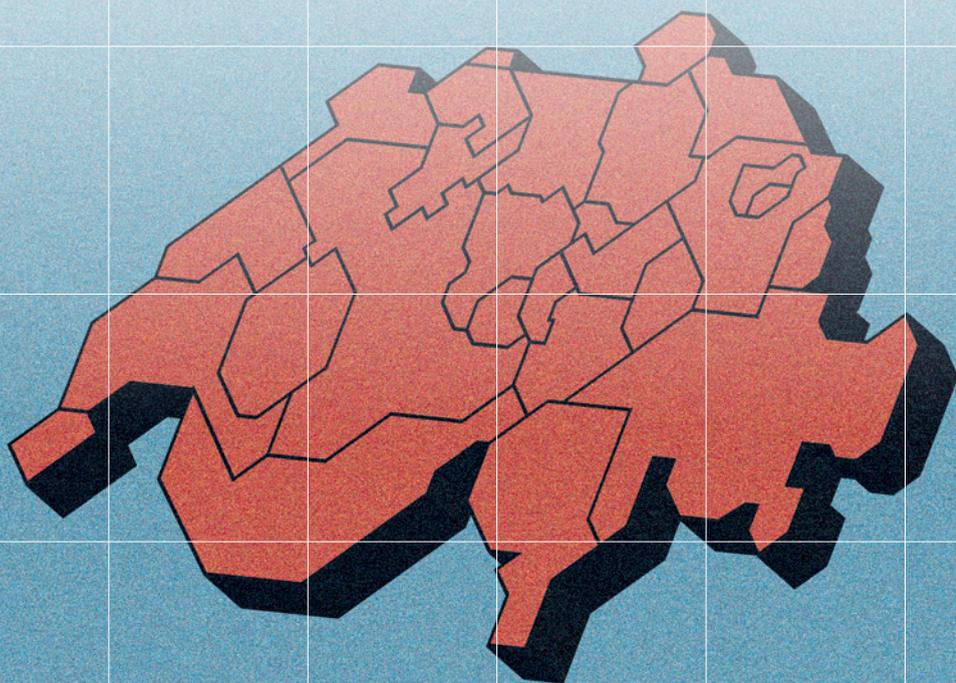


Caroline Sahli Lozano, Stefania Crameri und Dshamilja Adeifio Gosteli

Integrative und separative schulische Massnahmen in der Schweiz (InSeMa)

Kantonale Vergabe- und Umsetzungsrichtlinien



Caroline Sahli Lozano, Stefania Crameri und Dshamilja Adeifio Gosteli

**Integrative und separative schulische Massnahmen in der Schweiz
(InSeMa)**

Kantonale Vergabe- und Umsetzungsrichtlinien

Caroline Sahli Lozano, Stefania Cramerì und Dshamilja Adeifio Gosteli

Integrative und separative schulische Massnahmen in der Schweiz (InSeMa)

Kantonale Vergabe- und Umsetzungsrichtlinien

© 2021

Edition SZH/CSPS

Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik (SZH) Bern
Fondation Centre suisse de pédagogie spécialisée (CSPS) Berne
Fondazione Centro svizzero di pedagogia specializzata (CSPS) Berna
Fundaziun Center svizzer da pedagogia speciala (CSPS) Berna

Coverbild: Anne-Sophie Fraser, SZH
Umschlaggestaltung: Anne-Sophie Fraser, SZH
Layout: Julian Spycher, Werd & Weber Verlag AG
Lektorat: Daniel Stalder, SZH

Alle Rechte vorbehalten
Die Verantwortung für den Inhalt der Texte liegt
bei der jeweiligen Autorin/beim jeweiligen Autor.

Permalink: www.szh-csps.ch/b2021-01

ISBN E-Book: 978-3-905890-58-7 (.pdf)

Diese Publikation wurde unterstützt vom Eidgenössischen Büro für die
Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung
von Menschen mit Behinderungen EBGB**

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung
4.0 International Lizenz (CC BY-NC-ND 4.0).



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	10
1 Einleitung	13
1.1 Ausgangslage und Ziele dieses Buches und der digitalen Landkarte	13
1.2 Vorgehen beim Erstellen der nationalen Übersicht über integrative und separative schulische Massnahmen	17
1.3 Überblick über das vorliegende Buch und die digitale interaktive Landkarte	18
2 Integrative und separative schulische Massnahmen in der Schweiz	20
2.1 Historische Entwicklungen im sonderpädagogischen Bereich	20
2.1.1 Separative Schulformen	20
2.1.2 Integrative Schulformen	22
2.1.3 Inklusion als Vision	22
2.2 Aktuelle rechtliche Grundlagen im Bereich der Sonderpädagogik	24
2.2.1 Allgemeine rechtliche Grundlagen zur Förderung der Gleichberechtigung und Integration	24
2.2.2 Das Sonderpädagogik-Konkordat: Terminologien, Massnahmen und Instrumente	26
2.3 Zentrale Begriffe im Bereich der integrativen und separativen Massnahmen	28
2.3.1 Integrative schulische Massnahmen	29
2.3.2 Separative schulische Massnahmen	32
3 Benennung, Vergabe und Umsetzung integrativer und separativer Massnahmen in den Kantonen	34
3.1 Aargau	35
3.1.1 Integrative schulische Massnahmen	35
3.1.2 Integrative schulische Massnahmen	38

3.2 Appenzell Ausserrhoden	40
3.2.1 Integrative schulische Massnahmen	40
3.2.2 Separative schulische Massnahmen	44
3.3 Basel-Landschaft	45
3.3.1 Integrative schulische Massnahmen	45
3.3.2 Separative schulische Massnahmen	48
3.4 Basel-Stadt	50
3.4.1 Integrative schulische Massnahmen	50
3.4.2 Separative schulische Massnahmen	53
3.5 Bern	54
3.5.1 Integrative schulische Massnahmen	55
3.5.2 Separative schulische Massnahmen	59
3.6 Freiburg (deutschsprachiger Teil)	61
3.6.1 Integrative schulische Massnahmen	61
3.6.2 Separative schulische Massnahmen	64
3.7 Freiburg (frankophoner Teil)	66
3.7.1 Integrative schulische Massnahmen	66
3.7.2 Separative schulische Massnahmen	69
3.8 Genf	71
3.8.1 Integrative schulische Massnahmen	72
3.8.2 Separative schulische Massnahmen	75
3.9 Glarus	77
3.9.1 Integrative schulische Massnahmen	77
3.9.2 Separative schulische Massnahmen	80
3.10 Graubünden	82
3.10.1 Integrative schulische Massnahmen	82
3.10.2 Separative schulische Massnahmen	86
3.11 Jura	88
3.11.1 Integrative schulische Massnahmen	88
3.11.2 Separative schulische Massnahmen	91
3.12 Luzern	92
3.12.1 Integrative schulische Massnahmen	92
3.12.2 Separative schulische Massnahmen	95
3.13 Neuenburg	96
3.13.1 Integrative schulische Massnahmen	97
3.13.2 Separative schulische Massnahmen	99

3.14 Nidwalden	101
3.14.1 Integrative schulische Massnahmen	101
3.14.2 Separative schulische Massnahmen	104
3.15 Obwalden	105
3.15.1 Integrative schulische Massnahmen	105
3.15.2 Separative schulische Massnahmen	109
3.16 Schaffhausen	110
3.16.1 Integrative schulische Massnahmen	110
3.16.2 Separative schulische Massnahmen	114
3.17 Schwyz	116
3.17.1 Integrative schulische Massnahmen	116
3.17.2 Separative schulische Massnahmen	119
3.18 St. Gallen	121
3.18.1 Integrative schulische Massnahmen	121
3.18.2 Separative schulische Massnahmen	124
3.19 Tessin	125
3.19.1 Integrative schulische Massnahmen	126
3.19.2 Separative schulische Massnahmen	128
3.20 Thurgau	129
3.20.1 Integrative schulische Massnahmen	130
3.20.2 Separative schulische Massnahmen	133
3.21 Uri	134
3.21.1 Integrative schulische Massnahmen	134
3.21.2 Separative schulische Massnahmen	137
3.22 Waadt	139
3.22.1 Integrative schulische Massnahmen	139
3.22.2 Separative schulische Massnahmen	143
3.23 Wallis	144
3.23.1 Integrative schulische Massnahmen	145
3.23.2 Separative schulische Massnahmen	148
3.24 Zug	149
3.24.1 Integrative schulische Massnahmen	149
3.24.2 Separative schulische Massnahmen	153
3.25 Zürich	155
3.25.1 Integrative schulische Massnahmen	155
3.25.2 Separative schulische Massnahmen	158

4	Kantonsübergreifende Darstellung der Massnahmen	160
4.1	Integrative schulische Massnahmen	160
4.1.1	Niederschwellige integrative Förderung im sonderpädagogischen Grundangebot	160
4.1.2	Angepasste Lernziele	162
4.1.3	Nachteilsausgleich	163
4.1.4	Verstärkte integrative Förderung	163
4.1.5	Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen	165
4.2	Separative schulische Massnahmen	166
4.2.1	Sonderklassen	166
4.2.2	Einführungsklassen	167
4.2.3	Sonderschulen	167
5	Zusammenfassung, Fazit und Ausblick	169
5.1	Unterschiede in der Benennung, Umsetzung und Kombination der integrativen schulischen Massnahmen	169
5.2	Separative Massnahmen ergänzen das integrative Angebot	171
5.3	Fazit und Ausblick	172
6	Literatur	177
7	Tabellenverzeichnis	181

Hinweis zur gendersensiblen Sprachverwendung

Der Wichtigkeit, die Geschlechterbinarität aufzubrechen, wollen wir Rechnung tragen. Deshalb verwenden wir in der vorliegenden Publikation eine gendersensible Sprache. Wir verweisen mit dem Unterstrich (u) auf die Geschlechterdiversität.

Aufgrund der barriereärmeren Handhabung und der besseren Lesbarkeit des Unterstrichs durch Screenreader haben wir uns gegen den Genderstern (*) entschieden. Wir sind uns bewusst, dass dadurch nicht alle Geschlechter vollständig repräsentiert werden, sind aber offen für sprachliche, intersektionale Verbesserungsvorschläge, die barrierearm sind und die Geschlechtervielfalt sowie Bedürfnisse nicht-sehender, nonbinärer Personen und trans Menschen mitdenken und sichtbar machen.

Dank

Wir danken allen Personen, die unser Projekt unterstützt und ermöglicht haben. Beim *Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen* (EBGB) bedanken wir uns herzlich für die finanzielle Unterstützung. Das hat uns ermöglicht, die digitale Landkarte zu realisieren. Dem Team des *Schweizer Zentrums für Heil- und Sonderpädagogik* (SZH) zeigen wir uns im Besonderen erkenntlich für die gewinnbringende Zusammenarbeit und für das sorgfältige und kritische Lektorat des vorliegenden Buches. Bei der PHBern bedanken wir uns herzlich für die finanzielle und ideelle Unterstützung des Projektes.

Allen kantonal verantwortlichen Personen, die sich Zeit genommen haben, unsere Fragen zu beantworten, die Porträts ihrer Kantone gegenzulesen und zu validieren, wollen wir ein grosses Danke, Merci und Grazie aussprechen. Ohne deren Bereitschaft und Engagement wäre es nicht möglich gewesen, die vorliegenden Porträts über integrative und separative Massnahmen zu erstellen.

Für die massgeschneiderte Umsetzung der digitalen Landkarte und für die gute Zusammenarbeit beim Entwicklungsprozess drücken wir Nicole Birke von der *K&K Internet GmbH* unsere Wertschätzung aus: Die Zusammenarbeit war sehr bereichernd für uns.

Céline Pfister und Michael Kühne, die im Rahmen ihres Forschungspraktikums zahlreiche Stunden wertvolle Arbeit für das InSeMa-Projekt geleistet haben, danken wir für die engagierte und wertvolle Unterstützung beim Validieren der kantonalen Porträts und bei der Dateneingabe in die digitale Landkarte. Lydia Wenger, einer ehemaligen Mitarbeiterin des Forschungsschwerpunkts *Inklusive Bildung* der PHBern gebührt ein besonderer Dank. Sie hat zu Beginn massgeblich dazu beigetragen, die Projektidee zu konkretisieren und intensiv bei der Befragung der kantonal verantwortlichen Personen sowie bei der Drittmittelakquise mitgewirkt. Und schliesslich sprechen wir Sergej Wüthrich, Kathrin Brandenburg, Jonas Büchi und Sabine Zingg vom Forschungsschwerpunkt *Inklusive Bildung* ein grosses Merci aus für ihre tatkräftige Unterstützung.

Caroline Sahli Lozano, Stefania Crameri und Dshamilja Adeifio Gosteli
Bern im Mai 2021

Vorwort

Bis zur Einführung der *Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen* (NFA) im Jahr 2008 unterstand die Sonderschulung von Kindern und Jugendlichen mit einer Invalidität dem 1960 in Kraft getretenen *Invalidenversicherungsgesetz* (IVG) des Bundes, obwohl den Kantonen bereits 1874 in der Bundesverfassung die Verantwortung für die obligatorische Schule übertragen wurde. Der bundesrechtliche Status der invaliden minderjährigen Person hebelte somit den kantonalrechtlichen Status der Schüler_in der obligatorischen Schule aus.

Interessant ist, dass zu Zeiten der Invalidenversicherung Unterschiede in der Sonderschulung zwischen den Kantonen existierten – trotz eines schweizweit gültigen Bundesgesetzes. Die *Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik* (Sonderpädagogik-Konkordat, 2007), der bis jetzt 16 Kantone beigetreten sind, hat zum Ziel, die sonderpädagogischen Massnahmen im Bereich der obligatorischen Schule zwischen den Kantonen zu harmonisieren. Zu diesem Zweck verfügt das Sonderpädagogik-Konkordat über drei Instrumente: eine einheitliche Terminologie (2007), Qualitätsstandards für die Anerkennung der Leistungsanbieter (2007) und das Standardisierte Abklärungsverfahren für die Bestimmung des besonderen Bildungsbedarfs (2014). Das Sonderpädagogik-Konkordat erweitert das Integrationsprinzip des *Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen* (2002): «integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation» (Art. 2 lit. b).

Im Jahr 2014 ratifizierte die Schweiz die *UNO-Behindertenrechtskonvention*. Seither haben die Kantone den Auftrag, ein inklusives Schulsystem anzustreben. Diese Forderungen haben dazu geführt, dass in allen Kantonen über Jahrzehnte hinweg unterschiedliche sonderpädagogische Massnahmen zur Förderung von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf entwickelt wurden. Im Bildungsbereich führten die historische Entwicklung und der Föderalismus bei der Vergabe und Umsetzung von Massnahmen zur integrativen

und separativen Schulung von Schüler_innen mit besonderen Bedürfnissen allerdings zu grossen inter- und innerkantonalen Unterschieden.

Die neue Statistik der Sonderpädagogik (BFS, 2020) ermöglicht kantonale Vergleiche und liefert somit einen genaueren Blick auf die Entwicklung der inklusiven Bildung in der Schweiz. Im Vergleich zu den europäischen Nachbarländern sind die Kantone unterschiedlich schnell unterwegs: einige Kantone haben Separationsquoten unter 1,5 % während bei anderen die Quote über 5 % liegt. Verschiedene Hypothesen erklären die Unterschiede zwischen den Kantonen (Lanners, 2020). Kantone mit einer langen heilpädagogischen Tradition, also Kantone mit grossen Sonderschulen, tendieren dazu, diese Sonderschulen effizient zu nutzen zuungunsten der Integration. Wegen der weiten Wege hin zur nächsten Sonderschule suchen die Bergkantone eher integrative Lösungen vor Ort. Hinzu kommt, dass neun von zehn Sonderschulen in Ballungszentren liegen, während sich die restlichen auf ländliche Gebiete verteilen.

Der Föderalismus, die Geografie und die historischen Entwicklungen der Sonderpädagogik führen zu einem heterogenen – von Kanton zu Kanton unterschiedlichen – Angebot an sonderpädagogischen Massnahmen.

Das vorliegende Buch bietet zum ersten Mal eine Übersicht über die verschiedenen sonderpädagogischen Massnahmen in den Kantonen. Das Buch und die digitale interaktive Landkarte sind das Ergebnis einer Kooperation zwischen der *Pädagogischen Hochschule Bern* (PHBern) und dem *Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik* (SZH). Da es in der Schweiz bisher keine vergleichbare nationale Datensammlung gab, stellt die Informationsplattform auf der Website des SZH eine nützliche Innovation dar, von der nicht nur Bildungsforschende und Personen der Bildungspolitik profitieren können, sondern auch Behindertenorganisationen sowie Betroffene und ihre Familien. Durch den barrierefreien, niederschweligen Zugang und den Verzicht auf schwierige Formulierungen sind die Informationen zu den Massnahmen in den einzelnen Kantonen für alle gut verständlich. Somit kann die Informationsplattform zur Aufklärung und Weiterentwicklung der Chancengerechtigkeit, Partizipation und Inklusion beitragen.

An dieser Stelle gilt allen kantonal verantwortlichen Personen ein grosser Dank. Sie haben es durch teilweise mehrmalige Validierungs- und Feedbackschleifen ermöglicht, die vorliegende Übersicht zu erstellen. Kantone, die nicht teilgenommen haben (Appenzell Innerhoden und Solothurn), erklärten die Nichtteilnahme mit aktuellen Veränderungen im Bereich der Sonderpädagogik oder fehlenden Ressourcen, um den Fragebogen auszufüllen und für die Datenvalidierung und Auskunftserteilung zur Verfügung zu stehen.

Ein besonderer Dank geht an das *Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen* (EBGB) und an das *Institut für Forschung, Entwicklung und Evaluation* der PHBern für die finanzielle Unterstützung dieses Projekts.

Romain Lanners und Barbara Egloff
Bern im März 2021

Literatur

- BFS (Bundesamt für Statistik) (2020). Statistik der Sonderpädagogik. Schuljahr 2018/19. Neuenburg: BFS. <https://www.bfs.admin.ch/asset/de/1960-1900>
- Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 07. November 2007, AS 2007 5765, <https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2007/785/de>
- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002, in Kraft seit dem 01. Januar 2004, SR 151.3, <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2003/667/de>
- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959, SR 831.20, https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1959/827_857_845/de
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, SR 101, <http://www.verfassungen.ch/verf74-i.htm>
- Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007, https://edudoc.ch/record/25914/files/Terminologie_d.pdf
- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) vom 25. Oktober 2007, https://edudoc.ch/record/87689/files/Sonderpaed_d.pdf
- Lanners, R. (2020). Neue Einblicke in die Schweizer Sonderpädagogik. Analyse der jüngsten BFS-Statistik der Sonderpädagogik. *Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik*, 26 (07–08), 51–59. <http://www.szh-csps.ch/z2020-07-06/>
- Qualitätsstandards der Kantone zur Anerkennung von Leistungsanbietern im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007, https://edudoc.ch/record/25913/files/Qualitaetsstandards_d.pdf
- Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV) vom Oktober 2014, http://edudoc.ch/record/115392/files/SAV_d_web.pdf
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 15. April 2014, SR 0.109, <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2014/245/de>

1 Einleitung

Im folgenden Kapitel wird zunächst die Ausgangslage für das Erstellen des Überblicks über integrative und separative schulische Massnahmen in der Schweiz dargestellt. Aktuelle Entwicklungen in Bereich der Sonderpädagogik sowie zentrale rechtliche Grundlagen der schulischen Integration¹ werden skizziert. Bisherige Studien und Statistiken, die regionale Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Bereich der Sonderpädagogik aufzeigen, werden zusammengefasst. Ausgehend von dieser Ausgangslage werden die Ziele für das Buch sowie für die digitale Landkarte formuliert und präzisiert. Im Kapitel 1.2 erfolgt die Beschreibung des Vorgehens beim Erstellen der Übersicht. Die Befragung aller kantonal Verantwortlichen und die Validierung der Angaben in den kantonalen Porträts (vgl. Kap. 3) werden erläutert. Kapitel 1.3 gibt einen Überblick über die Inhalte und die Verwendung des vorliegenden Buches und der digitalen Landkarte.

1.1 Ausgangslage und Ziele dieses Buches und der digitalen Landkarte

Internationale und nationale Gesetze und Vereinbarungen fordern schulische Integration von Lernenden mit besonderem Bildungsbedarf

Bereits seit der international ratifizierten Salamanca-Erklärung zur Förderung integrativer Pädagogik für Lernende mit besonderen Bedürfnissen (UNESCO, 1994) sind die Nationen dazu aufgefordert, Kinder und Jugendliche mit Lernschwierigkeiten, geistigen oder körperlichen Beeinträchtigungen oder anderweitigem sonderpädagogischem Förderbedarf nicht mehr zu separieren, sondern in die Regelklassen zu integrieren. Auch das von der Schweiz im April 2014 ratifizierte *Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung* (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK, 2006)

¹ In Anlehnung an Hinz (2005) wird der Integrationsbegriff verwendet, wenn vom aktuellen Schulsystem gesprochen wird. Die meisten Schweizer Schulen befinden sich auf der Stufe des Integrierens (teilweise weiterhin gemischt mit separativen Schulformen wie Sonderklassen und -schulen). Der Begriff *Inklusion* bezieht sich stets auf die Vision einer «guten Schule für alle», der man sich durch Schul- und Unterrichtsentwicklung annähern kann (Sahli Lozano et al., 2017).

fordert ein inklusives Bildungssystem und verpflichtet die Kantone dazu, alle nötigen Anstrengungen zu unternehmen, um Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und Benachteiligungen die gleichen Chancen auf Bildung zu ermöglichen (ebd., Art. 24).

Entsprechend dieser internationalen Forderungen sind die Kantone bereits seit dem Inkrafttreten des *Bundesgesetzes über die Beseitigung der Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen* (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG, 2002) seit Januar 2004 beauftragt, integrative Schulformen zu fördern. In der *Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik* der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektionen (EDK, 2007), der seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 2007 16 Kantone² beigetreten sind, steht in Bezug auf die Beschulung von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf Folgendes: «Integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen, unter Beachtung des Wohles und den Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation» (EDK, 2007 Art. 2, Abs. b). Das Konkordat regelt die Zusammenarbeit zwischen den Beitrittskantonen im Bereich der Sonderpädagogik und hat zum Ziel, eine einheitliche Terminologie, einheitliche Qualitätsstandards für die Anerkennung der Leistungsanbieter und ein standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs (SAV) zu schaffen (EDK, 2007 Art. 7, Abs. 1).

Aktueller Stand in der Schweiz: Zunahme der Integration und regionaler Disparitäten

Für Lernende mit besonderem Bildungsbedarf, Behinderungen und Benachteiligungen existieren aktuell in allen Kantonen der Schweiz verschiedene integrative und separative schulische Massnahmen, die der in der Bundesverfassung formulierten Forderung nach «Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten» Rechnung tragen (Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. Dezember 1998, 2000 Art. 8, Abs. 4). Die meisten dieser Massnahmen fallen in den Zielbereich der Heil- beziehungs-

² In Beitrittsreihenfolge handelt es sich um die Kantone Wallis, Schaffhausen, Obwalden, Genf, Luzern, Waadt, Freiburg, Tessin, Aargau, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Uri, Glarus, Neuenburg, Jura und Zürich (EDK, 2014).

weise der Sonderpädagogik³, «die sich mit Theorie und Praxis von Bildung und Erziehung und um die Integration von Menschen mit besonderem Bildungsbedarf im weiteren Sinne sowie von Menschen mit Behinderungen oder Benachteiligungen im engeren Sinne» befasst (Kronenberg, 2016). Die Heilpädagogik umfasst sowohl die Schulung in einer Sonderschule oder -klasse als auch die integrative Schulung in der Regelschule (EDK, 2007). Als Folge der *Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen* (NFA) tragen seit dem 1. Januar 2011 die Kantone uneingeschränkt die gesamte finanzielle, rechtliche und fachliche Verantwortung für den Bereich der Sonderpädagogik (EDK, 2013). «Somit sind Lernende mit besonderen Bildungsbedürfnissen ganz ins Bildungssystem integriert» (Lanners, 2018, S. 6).

In Einklang mit den rechtlichen Grundlagen und Forderungen bezüglich Integration von Lernenden mit Beeinträchtigungen wurden in den letzten 20 Jahren schweizweit verschiedene integrative schulische Massnahmen eingeführt und ausgebaut. Mithilfe dieser Massnahmen soll eine bestmögliche schulische und soziale Entwicklung für Lernende mit besonderem Bildungsbedarf in zunehmend heterogener werdenden Klassen in Regelschulen gewährleistet werden (Luder et al., 2019). Kombiniert mit bestehenden separativen Angeboten bringen die föderalistischen Strukturen der Schweiz landesweit eine Vielzahl hoch- und niederschwelliger integrativer und separativer schulischer Massnahmen hervor (Kummer Wyss, 2012). Es bestehen teilweise grosse kantonale Unterschiede in der Benennung und bei der Umsetzung der verschiedenen integrativen Massnahmen (z. B. integrative Förderung, reduzierte Lernziele, Nachteilsausgleich) und den separativen Massnahmen (z. B. Sonderklassen, Sonderschulen) (Kummer Wyss, 2012; EDK, 2019). Eine breit angelegte Bestandsaufnahme von Kummer Wyss zum sonderpädagogischen Grundangebot aus dem Jahr 2012 zeigt, dass in der Schweiz hinsichtlich der Umsetzungen und Benennungen der Massnahmen weiterhin ein enorm vielfältiges sonderpädagogisches Angebot besteht: Einzelne Massnahmen werden in den verschiedenen Kantonen teilweise gleich benannt, obwohl sie sich in ihren Grundzügen deutlich voneinander unterscheiden (z. B. an eine / an keine Förderung / Ressourcen gekoppelt sind; mit / ohne Vermerk im Zeugnis; Gutachten erforderlich / nicht erforderlich). Zudem gibt es Massnahmen, die nur in einzelnen Kantonen existieren, und

³ In der Schweiz werden die Begriffe «Heilpädagogik» und «Sonderpädagogik» oft synonym verwendet, obwohl sie unterschiedlichen Entwicklungslinien entstammen (Kronenberg, 2016, S. 6). In diesem Buch werden die Begriffe ohne Bedeutungsunterschied verwendet.

es kommt vor, dass gleiche Massnahmen über die Kantonsgrenzen hinweg unterschiedlich bezeichnet werden. Die fehlende Transparenz der Richtlinien und Dokumente sind eine Schwierigkeit in den Diskussionen rund um Chancengleichheit, Partizipation, Integration und Inklusion.

Ziele des Buches und der digitalen Landkarte

Die Lernenden, die letztlich die Massnahmen in Anspruch nehmen, und ihre Erziehungsberechtigten sind auf transparente Informationen sowie auf eine gerechte und korrekte Vergabe und Umsetzung der Massnahmen angewiesen. Auch für das pädagogische Fachpersonal, für Dozierende und Studierende des Bildungsbereichs und für die Bildungswissenschaftler_innen, welche die integrativen und separativen Massnahmen in der Lehre thematisieren und/oder beforschen, bedeutet die Vielfalt und die Unübersichtlichkeit im Bereich dieser Massnahmen eine grosse Herausforderung. Weil es an einer nationalen Übersicht über verschiedene integrative und separative schulische Massnahmen und deren Vergabe und Umsetzung fehlt, ist es schwierig, diese zu beforschen, Massnahmen über die Kantonsgrenzen hinweg zu vergleichen und daraus schlüssige Folgerungen abzuleiten.

Deshalb zielen das vorliegende Buch und die damit verbundene digitale interaktive Landkarte einerseits darauf ab, eine Übersicht zu bieten, die aufzeigt, welche integrativen und separativen schulischen Massnahmen in welchen Kantonen zur Anwendung kommen. Andererseits werden Informationen zur Benennung und Umsetzung der jeweiligen Massnahmen geliefert. Dadurch soll ein Zugang zu diesen Informationen, die von breitem öffentlichem Interesse sind, gewährleistet werden. Ziel ist es, Transparenz zu schaffen und die Diskussionen rund um Chancengleichheit, Partizipation und Inklusion anzuregen.

In der vorliegenden Übersicht stehen integrative und separative Angebote im Fokus, die in den meisten Kantonen unter Beteiligung der Schulischen Heilpädagogik umgesetzt werden. Namentlich werden im Bereich der integrativen schulischen Massnahmen die integrative Förderung (IF) im Rahmen des sonderpädagogischen Grundangebotes, die Lernzielanpassung, der Nachteilsausgleich und die verstärkte integrative Förderung (integrative Sonderschulung) differenziert dargestellt. Im Bereich der separativen Angebote liegt das Augenmerk auf Sonderklassen, Einführungsklassen und Sonderschulen. Hierbei gilt es zu bemerken, dass diese Angebote je nach Kanton unterschiedlich benannt werden (vgl. übergeordnete Begriffsklärung im Kap. 2.3).

Auf weitere pädagogisch-therapeutische und gesundheitsfördernde Angebote wie Logopädie, Psychomotoriktherapie, Heilpädagogische Früherziehung u. a. wird nicht näher eingegangen. Das Integrieren dieser Angaben in die digitale Landkarte könnte in einem Folgeprojekt realisiert werden. Weiterführende und ergänzende Hinweise zu kantonalen Umsetzungen einzelner Massnahmen finden sich in der Übersicht von Kummer Wyss (2012) und in aktuellen Übersichtspapieren, die auf Kantonsumfragen der EDK (2019) basieren.

1.2 Vorgehen beim Erstellen der nationalen Übersicht über integrative und separative schulische Massnahmen

Um die nationale Übersicht zu erstellen, erfolgte zunächst eine Analyse aller kantonalen Dokumente wie Richtlinien, Verordnungen, Konzepte und Merkblätter. Es war jedoch äusserst schwierig bzw. letztlich nicht möglich, alle gewünschten Informationen zur Vergabe, Benennung und Umsetzung der Massnahmen aus den teils schwer auffindbaren, unvollständigen sowie partiell nicht nachvollziehbaren kantonalen Dokumenten zu ermitteln. Daher wurde schliesslich in Kooperation mit dem *Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik (SZH)* ein Fragebogen (deutsch und französisch) entwickelt, mit dem Ziel, die kantonal verantwortlichen Personen zur Vergabe und Umsetzung der Massnahmen zu befragen. Die Online-Umfrage beinhaltete u. a. Fragen zu Vorhandensein, Benennung, Zielgruppe, Zuweisung, Finanzierung, Verantwortlichkeit, Zeugnisvermerk der unterschiedlichen integrativen und separativen Massnahmen. Weiter wurde nach Zusammenhängen zwischen den Massnahmen gefragt beispielsweise, ob es möglich oder zwingend ist, eine Lernzielreduktion mit einer integrativen Förderung durch eine Schulische Heilpädagog_in zu kombinieren. Nach einem Vorlauf und einer Überarbeitung der ersten Version des Fragebogens wurden die Verantwortlichen im Rahmen einer standardisierten Onlinebefragung befragt. Die Ergebnisse wurden anhand eines deduktiv entwickelten Kategoriensystems sorgfältig aufbereitet und die wichtigsten Informationen in Form von Porträts zusammengefasst (vgl. Kap. 3). Diese wurden von den teilnehmenden Kantonen validiert und partiell überarbeitet. Nicht an der Befragung teilgenommen haben die Kantone Solothurn und Appenzell Innerhoden.

1.3 Überblick über das vorliegende Buch und die digitale interaktive Landkarte

Die kantonale Übersicht über integrative und separative schulische Massnahmen besteht aus dem vorliegenden Buch und einer digitalen interaktiven Landkarte: www.szh.ch/de/phberninsema. Die Inhalte und Anwendungsmöglichkeiten dieser beiden Überblicksarten werden in den folgenden Unterkapiteln ausgeführt.

Buch

Das vorliegende Buch gibt in Kapitel 2 einen Überblick über die historische Entwicklung separativer und integrativer schulischer Massnahmen respektive über die heil- und sonderpädagogischen Angebote in der Schweiz. Weiter werden wichtige aktuelle rechtliche Grundlagen im Bereich der Sonderpädagogik beleuchtet. Insbesondere wird auf die *Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik* vom 25. Oktober 2007 – kurz: Sonderpädagogik-Konkordat (EDK, 2007) – eingegangen, da diese ein wichtiges schweizweites Steuerungsinstrument im Bereich der Sonderpädagogik ist.

Danach folgen Begriffsklärungen, die im Zusammenhang mit integrativen und separativen Massnahmen zentral sind. Die Begriffsklärungen waren eine wichtige Ausgangslage für die Erhebung von Informationen zu integrativen und separativen Massnahmen. Weil dieselben Massnahmen nicht in jedem Kanton gleich benannt werden, war es wichtig, übergeordnete Begriffsklärungen vorzunehmen, damit die kantonal Verantwortlichen beim Ausfüllen des Fragebogens genau wussten, von welcher Massnahme jeweils die Rede war.

Das Kapitel 3 ist den Kantonsporträts gewidmet: In diesen Übersichten werden stets die Benennung, die Finanzierung, der allfällige Zeugniseintrag, die Zuweisung, die Verantwortlichkeiten, die Umsetzung und die Zielgruppe der integrativen und separativen Angebote zusammengefasst. Das Projektteam hat die Porträts aufgrund der Angaben der jeweiligen kantonal verantwortlichen Personen verfasst und von diesen validieren lassen. Sie sind eine Bestandsaufnahme, die im Sommer 2020 durchgeführt wurde. Da insbesondere im Bereich der integrativen schulischen Massnahmen die meisten Kantone ihre Richtlinien und Konzepte von Zeit zu Zeit anpassen, finden im Herbst jeweils jährliche Aktualisierungen der Angaben statt. Diese regelmässig aktualisierten Informationen sind in digitalisierter Form auf der Webseite des SZH zu finden.

In Kapitel 4 erfolgt eine kantonsübergreifende Darstellung der wichtigsten Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den teilnehmenden Kantonen. Schliesslich werden in Kapitel 5 Schlussfolgerungen für Bildungspolitik und -steuerung gezogen sowie Hinweise für weiterführende Projekte gegeben.

Digitale Übersicht

Die digitale interaktive Landkarte der Schweiz liefert einen Überblick über die integrativen und separativen schulischen Massnahmen in den teilnehmenden Kantonen. In Zusammenarbeit mit dem SZH und einer Informatikfirma war es möglich, eine barrierefreie Übersicht zu entwickeln. Aus Gründen der Barrierefreiheit werden beispielsweise die Ergebnisse nicht nur visuell als Karte dargestellt, sondern auch als Text, um von Screenreadern erkannt zu werden. Die Auswahl eines Kantons erfolgt dementsprechend entweder direkt über die Karte oder über eine Liste, in der alle Kantone aufgeführt sind, die an diesem Projekt teilgenommen haben.

Die digitale Übersicht enthält Angaben zur Benennung, Finanzierung, zum Zeugniseintrag, zur Verordnung, Überprüfung, Zielgruppe und zur Umsetzung der einzelnen Massnahmen. Kantone, zu welchen noch keine Informationen vorhanden sind, sind auf der Karte grau gefärbt.

Der benutzerfreundliche Aufbau der digitalen Übersicht ermöglicht es, Informationen einfach zu filtern. Die Navigationsleiste dient dazu, Informationen nach integrativen oder separativen schulischen Massnahmen zu sortieren. Wenn man sich beispielsweise für den Nachteilsausgleich interessiert, kann man zuerst «Integrative schulische Massnahmen» anwählen und anschliessend «Nachteilsausgleich».

Wenn man stattdessen detaillierte Informationen zu einem bestimmten Kanton erhalten möchte, kann zuerst der gewünschte Kanton angewählt werden. Wird beispielsweise über die Karte der Kanton Bern aufgerufen, werden alle vorhandenen Informationen zu den integrativen und separativen schulischen Massnahmen in diesem Kanton eingeblendet. Es ist weiter auch möglich, Massnahmen verschiedener Kantone miteinander zu vergleichen, indem mehrere Kantone gleichzeitig über die Karte oder die Liste ausgewählt werden.

Schliesslich werden auf der Website alle verwendeten Begriffe geklärt. Wird beispielsweise über die Navigationsleiste «Sonderklasse» angewählt, erscheint die entsprechende Begriffsklärung.

Hier geht's zur interaktiven Landkarte: www.szh.ch/de/phberninsema

2 Integrative und separative schulische Massnahmen in der Schweiz

In diesem Kapitel wird zuerst die historische Entwicklung sonderpädagogischer Angebote in der Schweiz von der Separation über die Integration bis zur Vision der Inklusion zusammengefasst. Anschliessend werden Begriffe geklärt, die für die kantonale Übersicht im vierten Kapitel und auf der Website der digitalen Landkarte wichtig sind.

2.1 Historische Entwicklungen im sonderpädagogischen Bereich

Das Aufzeigen zentraler historischen Entwicklungslinien im Bereich der Sonderpädagogik ist wichtig, um die aktuelle Situation in der Schweiz zu verstehen. Die geschichtlichen Hintergründe liefern Hinweise für das Entstehen regionaler Disparitäten. Sie können auch zur Erklärung beitragen, weshalb viele Kantone trotz gesetzlicher Grundlagen, die seit nunmehr rund 30 Jahren die Integration von Schüler_innen mit besonderem Bildungsbedarf fordern, nach wie vor in allen Kantonen Sonderschulen und in rund der Hälfte der Kantone Sonderklassen geführt werden (vgl. Kap. 3: Kantonale Porträts).

2.1.1 Separative Schulformen

Im schulischen Kontext bezeichnet Separation/Selektion ein selektives System, in dem Kinder aufgrund ähnlicher Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen in möglichst homogene Gruppen eingeteilt und unterrichtet werden. Das heisst, dass zum Beispiel Kinder mit einer Lernbehinderung separiert in Sonderklassen unterrichtet und Schüler_innen mit einer geistigen Behinderung in spezifischen Sonderschulen unterstützt werden. Die Separation basiert auf der Wahrnehmung von spezifischen Merkmalen der Lernenden (z. B. fremdsprachig, leistungsschwach, verhaltensauffällig) und der Schaffung von speziellen Klassen, um deren Bedürfnissen gerecht zu werden

(Strasser, 2006). Schweizweit wird unterschieden zwischen *Sonderklassen* (z. B. für Lernende mit sogenannten Lernbehinderungen) und *Sonderschulen* (z. B. für Lernende mit geistigen Behinderungen, Sinnesbehinderungen, körperlichen Behinderung).

Sonderklassen wurden Mitte des 19. Jahrhunderts geschaffen, zunächst auf privater und später auf öffentlicher Basis. Sie zielten in erster Linie darauf ab, Lernende mit besonderem Bildungsbedarf bedürfnisgerecht zu fördern (Wolfisberg, 2002). Zu dieser Zeit wurde die Idee einer effizienten Förderung in leistungshomogenen Gruppen als ein wichtiger pädagogischer Fortschritt wahrgenommen. Lernende erhielten in Sonderklassen durch ausgebildetes heilpädagogisches Fachpersonal die nötige Betreuung, die möglichst auf ihre individuellen Bedürfnisse ausgerichtet war. Sie nahmen bzw. nehmen aktuell Kinder mit sogenannten Lernbehinderungen, Verhaltensauffälligkeiten und/oder fremder Erstsprache auf. Kleinklassen weisen Klassengrößen mit bis zu zwölf Kindern auf, die sich grösstenteils in den Volksschulhäusern befinden und somit in die örtliche Schulorganisation eingebunden sind (Haeberlin et al., 2003; Sahli Lozano, 2012). Infolge dieser zunehmenden Sensibilisierung für die Probleme von Lernenden mit besonderem Bildungsbedarf kam es schweizweit zum Ausbau und zur Differenzierung des Sonderklassenangebotes. Ihre grösste Verbreitung erreichten die Sonderklassen in der Schweiz in der zweiten Hälfte der 1970er-Jahre (Haeberlin et al., 2003; Niedermann et al., 1992).

Sonderschulen für Kinder und Jugendliche mit geistiger oder körperlicher Behinderung sowie mit Sprach-, Hör-, Seh- oder mehrfachen Behinderungen wurden erst mit dem Inkrafttreten des *Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung* von 1959 finanziert. Somit hatten Lernende mit Behinderungen erst zwei Jahrhunderte nach der Einführung der allgemeinen Schulpflicht das Recht auf schulische oder lebenspraktische Bildung (Bürli, 1992). Während früher die Invalidenversicherung (IV) für die Finanzierung der Sonderschulen verantwortlich war, tragen seit 2008 die Kantone die gesamte fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung im Bereich der Sonderschulung, so wurde es im Sonderpädagogik-Konkordat geregelt (EDK, 2007).

2.1.2 Integrative Schulformen

Wie der vorhergehende Abschnitt zeigt, war man lange der Überzeugung, dass mit der Gründung von Sonderklassen und -schulen ein notwendiger und wichtiger pädagogischer Fortschritt initiiert wurde. «Bis in die 70er Jahre hinein konnten sich die meisten [Sonderpädagog_innen] nicht vorstellen, dass der Glaube an das Sonderschulwesen jemals ins Wanken geraten könnte» (Haberlin et al., 2003, S. 5).

Ab den 1980er-Jahren stand die separative Beschulung, die bis zu jenem Zeitpunkt als unumstritten galt, zunehmend in der Kritik. Es wurde die Befürchtung geäußert, dass Schüler_innen separierter Schultypen stigmatisiert werden könnten (Kronig, 2000). Diese Kritik, Normalisierungsbewegungen, gesetzliche Grundlagen (vgl. Kap. 2.2) und Studien, die positive Effekte der schulischen Integration nachwiesen, führten zu einem Umdenken: Immer mehr wurden integrative Schulformen diskutiert (Aellig & Steppacher, 2016; Sahli Lozano et al., 2017).

Schulische Integration meint die gemeinsame Beschulung von Lernenden mit und ohne besonderen Bildungsbedarf in Regelklassen (EDK, 2013), wobei die Schüler_innen mit Beeinträchtigungen die nötige Unterstützung und Förderung vor Ort erhalten (Eckhart, 2005). Die schulische Integration beschränkt sich idealerweise nicht auf die räumliche Eingliederung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf in eine Regelklasse. Sie bedeutet die Bereitstellung einer bedürfnisgerechten Betreuung durch ausgebildetes heilpädagogisches Fachpersonal vor Ort begleitend zum Unterricht (Sahli Lozano et al., 2017).

Aktuell sind die meisten Schweizer Kantone auf dem Weg in Richtung schulische Integration, allerdings bestehen zwischen den einzelnen Kantonen teilweise grosse Unterschiede (Kummer Wyss, 2012). Die kantonalen Bildungsstatistiken lassen auch paradoxe Entwicklungen erkennen: Obwohl in der Schweiz in den letzten Jahren in allen Kantonen zunehmend integrative Schulformen umgesetzt und Sonderklassen abgebaut wurden, steigt mancherorts der Anteil an Lernenden mit Sonderschulstatus im Bereich der verstärkten Massnahmen. Dabei ist zu beobachten, dass einerseits mehr Kinder mit einer geistigen Behinderung oder einer Autismus-Spektrum-Störung in die Regelklasse integriert werden, andererseits aber das separierende Sonderschulangebot im Bereich der verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen weiter ausgebaut wird (Achermann et al., 2017; Inclusion Handicap, 2017; Pfister et al., 2012). Zudem sind es vermehrt Lernende aus niedrigeren sozialen Schichten und mit Migrationshintergrund, die in Sonderklassen oder -schulen unterrichtet werden (Kronenberg, 2014; Kronig, 2007).

2.1.3 Inklusion als Vision

Im Gegensatz zur schulischen Integration verlangt *schulische Inklusion* einen grundlegenden Perspektivenwechsel (Sahli Lozano et al., 2017). Inklusion im schulischen Kontext bedeutet die Schaffung einer *guten Schule für alle*, in der alle Kinder und Jugendlichen ihres Einzugsgebietes willkommen sind, unabhängig von ihren Fähigkeiten oder Behinderungen und ungeachtet ihrer kulturellen, ethnischen und sozialen Herkunft. In diesem Schulverständnis gelten alle Schüler_innen als «normal», wodurch die Integration «anderer» wegfällt (Boban & Hinz, 2003; Sahli Lozano et al., 2017). Der Unterricht, die Förderung und Unterstützung passen sich den Lernmöglichkeiten und Bedürfnissen der einzelnen Kinder und Jugendlichen an. Dank genügend Mitteln und Kompetenzen des Schulteams können alle Lernenden optimal gefördert werden (Boban & Hinz, 2003).

Inklusion hat ferner zum Ziel, ganze Systeme (nicht nur das Bildungssystem) so zu gestalten, dass alle Menschen selbstverständlich einbezogen und eingebunden werden (Strasser, 2006). In diesem Sinne trat am 15. Mai 2014 die UN-BRK vom 13. Dezember 2006 auch in der Schweiz in Kraft. Zweck der UN-BRK ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderung zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten sowie die Achtung ihrer Würde zu fördern (UN-BRK, 2014, Art. 1). Spezifisch zum Bildungsbereich verlangt Artikel 24 der UN-BRK, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf Bildung haben (vgl. auch Kap. 2.2).

Obwohl sich die Schweiz mit der Ratifizierung des Abkommens dazu verpflichtet hat, ein integratives beziehungsweise inklusives⁴ Bildungssystem auf allen Ebenen zu gewährleisten, bleibt die schulische Inklusion hierzulande bislang eine Vision. Mehrere Schweizer Expert_innen (Achermann et al., 2017; Hollenweger, 2016) konstatieren übereinstimmend mit dem ersten Schattenbericht zur UN-BRK (Inclusion Handicap, 2017), dass es im schweizerischen Bildungswesen derzeit noch am politischen Willen mangle, die inklusive Bildung umzusetzen und durchzusetzen (Achermann et al., 2017; Hollenweger, 2016; Inclusion Handicap, 2017). Im Sinne der Integration wird bei jedem Kind beurteilt, ob dieses unter den gegebenen Rahmenbedingungen integriert werden kann. Trotz gesetzlicher Vorgaben können in der Schweiz die Regelschulen entscheiden, ob sie ein Kind mit einer schwerwiegenderen Be-

⁴ In der deutschen Übersetzung der UN-BRK wurde der englische Begriff *inclusive* mit *integrativ* übersetzt. Völkerrechtlich bindend ist jedoch die englische Fassung, die korrekt mit *inklusiv* zu übersetzen ist.

hinderung aufnehmen (Hollenweger, 2016; Inclusion Handicap, 2017). Es ist hierzulande immer noch das Kind, das sich den Anforderungen und Strukturen der Schule anpassen muss – nicht umgekehrt. Der im Zuge der UN-BRK (2006) geforderte Perspektivenwechsel ist demzufolge noch nicht vollzogen. Die Schweiz verfügt nach wie vor über ein gut ausgebautes und etabliertes System von Sonderschulen für Kinder mit geistigen und körperlichen Behinderungen, von denen viele privat geführt, von der Politik unterstützt und mit staatlichen Subventionen gefördert werden (Hollenweger, 2014, 2016). «Die privaten Anbieter entlasten die öffentliche Hand durch Tausende von Stunden ehrenamtlicher Arbeit, erschweren aber die Steuerung des Systems. Denn: Es liegt in der Natur der Sache, dass Vorstandsmitglieder und Stiftungsräte der privaten Organisationen das Angebot der Leistungserbringer aus- und nicht abbauen wollen. Eine Reduktion des Angebots würde wohl nicht selten mit Misserfolg gleichgesetzt» (Kronenberg, 2014, S. 20).

2.2 Aktuelle rechtliche Grundlagen im Bereich der Sonderpädagogik

Das schweizerische Schulsystem wird weitgehend von den Kantonen verantwortet. Dementsprechend unterscheiden sich die sonderpädagogischen Massnahmen und die Umsetzung der schulischen Integration und Separation von Kanton zu Kanton. Es gibt aber auch Gemeinsamkeiten: Im vorliegenden Kapitel werden wichtige übergeordnete, schweizweite Grundlagen der Steuerung und Finanzierung im Bereich der Sonderpädagogik ausgeführt.

2.2.1 Allgemeine rechtliche Grundlagen zur Förderung der Gleichberechtigung und Integration

In der Bundesverfassung vom 8. April 1999 wird die Gleichberechtigung aller Menschen vor dem Gesetz festgeschrieben: «Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung» (BV, 2000, Art. 8, Abs. 2). Alle Kinder und Jugendlichen sollen sich «nach ihren Fähigkeiten bilden, aus- und weiterbilden können» (BV, 2000, Art. 41, Abs. 1f). Die Bundesverfassung schreibt zudem den Kantonen vor, für eine «ausreichende Sonderschulung aller behinderter Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr» (BV, 2000, Art. 62, Abs. 3) zu sorgen.

Im schweizerischen Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) vom 13. Dezember 2002 werden die Kantone verpflichtet, für eine Grundschulung zu sorgen, die den besonderen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen angepasst ist. Sie sollen «soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule» fördern (Art. 20, Abs. 2).

Die international breit unterzeichnete und wegweisende UN-BRK (2006) wurde in der Schweiz am 15. April 2014 ratifiziert und ist am 15. Mai 2014 in Kraft getreten. In der Schweiz wurde jedoch das Fakultativprotokoll, das individuelle Klagen und Ansprüche zulässt, nicht unterzeichnet. Mit ihrem Beitritt zum Übereinkommen verpflichtet sich die Schweiz, Menschen mit Behinderungen gegen Diskriminierungen zu schützen, ihre Integration und ihre Gleichstellung in der Gesellschaft zu fördern und Hindernisse abzubauen, mit denen sie konfrontiert sind. Das Inkrafttreten der Konvention vermittelt eine starke und klare politisch-rechtliche Botschaft zugunsten der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Mit ihrer Unterzeichnung hat sich die Schweiz verpflichtet, die in der Konvention enthaltenen Menschenrechte umzusetzen und zu gewährleisten. Die UN-Konvention legt Mindeststandards fest, welche die Vertragsstaaten im Rahmen der Integration von Menschen mit Behinderungen einhalten müssen (UN-BRK, 2006).

Das Recht auf Bildung und die schulische Integration von Menschen mit Behinderungen wird in Artikel 24 der Konvention festgehalten: Die Vertragsstaaten sollen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung anerkennen. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf Grundlage der Chancengleichheit umzusetzen, müssen die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen sowie lebenslanges Lernen gewährleisten. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, Menschen mit Behinderungen im allgemeinen Schulsystem auszubilden und die dafür nötigen Unterstützungsmassnahmen bereitzustellen sowie genügend qualifizierte Fachpersonen für diese Aufgaben auszubilden (UN-BRK, 2006).

2.2.2 Das Sonderpädagogik-Konkordat: Terminologien, Massnahmen und Instrumente

Damit trotz der Hoheit der Kantone über das Schulsystem und die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Massnahmen ein vergleichbares Angebot für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gewährleistet ist, hat die Schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz die *Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik* (Sonderpädagogik-Konkordat) verabschiedet (EDK, 2007). Sie ist seit dem 1. Januar 2011 in Kraft. Die beigetretenen Kantone verpflichten sich, die schulische Integration von Kindern mit Behinderungen umzusetzen und ein Grundangebot an sonderpädagogischen Massnahmen zur Verfügung zu stellen. Bisher sind 16 Kantone⁵ beigetreten. Das Konkordat regelt in erster Linie die Zusammenarbeit der Kantone (nicht die Organisation und Ausgestaltung der Massnahmen, welche kantonale geregelt werden). Zur Koordination der Zusammenarbeit zwischen den Kantonen dienen drei Instrumente:

1. gemeinsame Qualitätsstandards für Leistungsanbieter
2. eine gemeinsame Terminologie
3. ein gemeinsames Abklärungsverfahren

In Anlehnung an das Sonderpädagogik-Konkordat werden in vielen Kantonen die sonderpädagogischen Massnahmen übergeordnet wie folgt benannt, unterteilt und geregelt:

Art. 4 Grundangebot

¹ Das sonderpädagogische Grundangebot umfasst

- a. Beratung und Unterstützung, heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik,
- b. sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule oder in einer Sonderschule, sowie
- c. Betreuung in Tagesstrukturen oder stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung.

² Die Kantone sorgen für die Organisation notwendiger Transporte und übernehmen deren Kosten für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort, Schule und/oder Therapiestelle nicht selbstständig bewältigen können.

⁵ Stand Dezember 2016: BL, BS, GL, LU, OW, SH, UR, AR, FR, GE, VD, VS, TI, ZH, JU, NE, vgl. http://www.edudoc.ch/static/web/arbeiten/sonderpaed/liste_rat_df.pdf

Art. 5 Verstärkte Massnahmen

¹ Erweisen sich die vor der Einschulung oder die in der Regelschule getroffenen Massnahmen als ungenügend, ist aufgrund der Ermittlung des individuellen Bedarfs über die Anordnung verstärkter Massnahmen zu entscheiden.

² Verstärkte Massnahmen zeichnen sich durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus:

- a. lange Dauer,
- b. hohe Intensität,
- c. hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen sowie
- d. einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen (EDK, 2007, S. 3).

Das wichtigste *Abklärungsverfahren* für sonderpädagogischen Förderbedarf ist das Standardisierte Abklärungsverfahren (SAV) (Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, 2014). Es dient der Ermittlung des individuellen Bedarfs einer Person. Das Verfahren wird eingesetzt, wenn es um die Ermittlung und Verordnung von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen geht (gemäss Art. 5, Sonderpädagogik-Konkordat).

Das Ziel des SAV ist die Schaffung von angemessenen Bildungs- und Entwicklungschancen unter Berücksichtigung internationaler und nationaler Vorgaben sowie lokaler Gegebenheiten. Diese werden durch positives Zusammenwirken von Erwartungen und Unterstützung vor dem Hintergrund der Fähigkeiten und Bedürfnisse des einzelnen Kindes und seines Umfeldes geschaffen. Das SAV dient der systematischen Erhebung von Informationen, die für die Bedarfsfeststellung relevant sind. Das dabei angewandte Vorgehen ist mehrdimensional: Nicht ein einzelnes Merkmal (z. B. eine Beeinträchtigung) soll eine bestimmte Massnahme auslösen. Vielmehr soll der tatsächliche Bedarf aufgrund von transparent gemachten Entwicklungs- und Bildungszielen bestimmt werden. Das Abklärungsverfahren bildet eine erste Grundlage für die gezielte Förderung im dafür vorgesehenen Setting. Es beinhaltet jedoch in keiner Weise die eigentliche Förderplanung.

Das SAV orientiert sich an international vereinbarten Definitionen von Behinderung und verwendet die in diesem Zusammenhang entwickelten Klassifikationen und Standards. Hierzu gehören insbesondere die *Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit* (ICF) sowie die *Internationale Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme* (ICD-10, 2004). Die ICF (WHO, 2001) ist eine Klassifikation der funktionalen Gesundheit und ihrer Beeinträchtigungen. Sie gehört zu der von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) entwickelten «Familie» von Klassifikationen für die Anwendung auf verschiedene Aspekte der Ge-

sundheit und ergänzt insbesondere die ICD. Daher kann die ICF nur dann angewandt werden, wenn als Ausgangssituation eine Krankheit oder eine andere Gesundheitsstörung im Sinne der ICD vorliegt. Ist die Ausgangssituation eine andere, zum Beispiel das Geschlecht, die ethnische Herkunft oder die Religionszugehörigkeit, dann darf die ICF nicht verwendet werden. Je nach Schüler_in werden demzufolge in Abhängigkeit vom Förderfokus oder vom Entwicklungsstand andere Klassifikationen oder Kriterien herangezogen.

Auch Schulen und Fachpersonen aus Kantonen, die nicht dem Konkordat beigetreten sind, können mit dem SAV arbeiten, um den Bedarf der Schüler_innen mit verstärkten Massnahmen zu ermitteln und entsprechende Massnahmen zu planen (EDK, 2014).

2.3 Zentrale Begriffe im Bereich der integrativen und separativen Massnahmen

Unter Sonderschulung werden sonderpädagogische Angebote verstanden, die das Ziel verfolgen, dem besonderen Bildungsbedarf eines Kindes oder Jugendlichen gerecht zu werden (EDK, 2007). Ein besonderer Bildungsbedarf liegt bei Kindern dann vor,

- wenn vor der Einschulung festgelegt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist,
- wenn man vor der Einschulung merkt, dass sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht folgen werden können,
- wenn Kinder oder Jugendliche dem Lehrplan der Regelschule ohne zusätzliche Unterstützung nachweislich nicht, nicht mehr oder nur teilweise folgen können oder
- wenn die zuständige Schulbehörde bei Kindern und Jugendlichen nachweislich grosse Schwierigkeiten in der Sozialkompetenz sowie im Lern- oder Leistungsvermögen feststellt (EDK, 2007).

Die Sonderschulung kann sich insbesondere im Fall einer Behinderung als notwendig erweisen (EDK, 2007). Mit Behinderung ist die Schädigung von physiologischen oder psychischen Körperfunktionen und/oder die Beeinträchtigung einer Aktivität und/oder die Beeinträchtigung der Partizipation gemeint, welche sich aus der Kombination von Gesundheitsmerkmalen und Kontextfaktoren ergibt. Die Sonderschulung umfasst keine medizinisch-therapeutischen Angebote (EDK, 2013).

Im Bereich der Sonderschulung wird zwischen *integrativen* und *separativen* Formen unterschieden (EDK, 2007). Weiter wird in Anlehnung an des Sonderpädagogik-Konkordat differenziert zwischen sonderpädagogischen Angeboten im Rahmen des Grundangebotes (als «niederschwellig», «nicht verstärkt» oder als «einfache Massnahmen» bezeichnet) und im Rahmen verstärkter Massnahmen. Angesichts der zahlreichen und unterschiedlichen sonderpädagogischen Massnahmen und der grossen Vielfalt der Bezeichnungen in der Schweiz hat sich eine einheitliche, übergeordnete Benennung für die vorliegende Übersicht als dringend notwendig und herausfordernd zugleich erwiesen.

2.3.1 Integrative schulische Massnahmen

Integrative schulische Massnahmen sind sonderpädagogischen Massnahmen zur voll- oder teilzeitlichen Integration von Schüler_innen mit besonderem Bildungsbedarf in einer Regelklasse. Grob unterschieden wird hier in Anlehnung an das Sonderpädagogik-Konkordat (EDK, 2007, vgl. Kap. 2.2.2) zwischen der integrativen Förderung im niederschweligen Bereich im Rahmen des heilpädagogischen Grundangebotes und der integrativen Förderung im Bereich der verstärkten Massnahmen. Im Zusammenhang mit der integrativen Förderung werden oft Massnahmen des Nachteilsausgleichs und der Lernzielreduktion vergeben. Diese Vergabe erfolgt je nach Kanton in unterschiedlicher Kombination mit andern integrativen oder separativen schulischen Massnahmen (vgl. Kap. 3).

2.3.1.1 *Niederschwellige integrative Förderung im Rahmen des sonderpädagogischen Grundangebotes*

Die niederschwellige integrative Förderung gehört gemäss EDK (2013) zu den nicht-verstärkten bzw. einfachen Massnahmen. Diese drei Begriffe werden oft synonym verwendet. Die niederschwellige integrative Förderung wird an der wohnortnahen Volksschule angeboten oder erfolgt unter Nutzung von Ressourcen, mit welchen die Schule vor Ort ausgestattet ist.

Dabei handelt es sich um Unterstützung für [Schüler_innen] in Situationen, in denen die betroffenen Kinder nicht notwendigerweise eine individuelle Diagnose oder einen ausgewiesenen und attestierten sonderpädagogischen Förderbedarf aufweisen. Oft handelt es sich um leichtere Formen schulischer Lernschwierigkeiten wie etwa Verzö-

gerungen im Schriftspracherwerb, Probleme beim Mathematiklernen oder mangelnde Lern- und Arbeitsstrategien. Die besondere Förderung und Unterstützung werden dabei in der Regel von schulischen [Heilpädagog_innen] geleistet, die an der Schule angestellt sind (Luder et al., 2016, S. 29).

Zur niederschweligen integrativen Förderung zählen integrative schulische Massnahmen wie die Unterstützung durch Schulische Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotorik oder ähnliche Fördermassnahmen. Je nach Kanton können die Massnahmen variieren. Im vorliegenden Buch wird im Bereich der niederschweligen integrativen Fördermassnahmen auf die integrative Förderung durch eine Schulische Heilpädagog_in fokussiert. Auf andere niederschwellige Massnahmen wird in den kantonalen Porträts (Kap. 3) nur dann eingegangen, wenn sie im jeweiligen Kanton im Zusammenhang mit der heilpädagogischen Förderung verbunden sind (z. B. gemeinsamer Lektionspool). Im Zusammenhang mit der niederschweligen integrativen Förderung werden häufig Massnahmen wie angepasste Lernziele oder Nachteilsausgleich vergeben.

2.3.1.2 Angepasste Lernziele

Angepasste Lernziele differenzieren nach Lerninhalten und -zielen und richten sich an Kinder oder Jugendliche, welche die Grundansprüche des Lehrplans trotz innerer Differenzierung (reduzierte Lernziele) in erheblichem Masse nicht erreichen. Angepasste Lernziele sind aber auch für Schüler_innen möglich, welche dauernd erheblich mehr leisten, als die regulären Lernziele es verlangen (erweiterte Lernziele) (ERZ, 2019).

Die angepassten Lernziele werden in der vorliegenden Übersicht den integrativen schulischen Massnahmen zugeordnet, da sie oft im Zusammenhang mit integrativer Förderung vergeben werden, um der Heterogenität der Lernenden insbesondere in Beurteilungs- und Übertrittsfragen und -entscheiden Rechnung zu tragen. Im Rahmen der separativen Schulung können die Lernenden aber auch mit angepassten Lernzielen arbeiten.

2.3.1.3 Nachteilsausgleich

In der Schweiz fällt der Nachteilsausgleich unter die «Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten» (BV, 2000, Art. 8). Auf Artikel 8 der Bundesverfassung gründet auch das schweizerische Behinder-

tengleichstellungsgesetz (BehiG), welches besagt, dass «Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen [sind], denen Menschen mit Behinderung ausgesetzt sind» (BehiG, 2002, Art. 1, Abs. 1). Zudem ist die Schweiz als Mitgliedstaat der UN-BRK seit 2014 verpflichtet, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Menschen mit und ohne Behinderung gleichberechtigten Zugang zur Bildung zu ermöglichen (UN-BRK, Art. 24, Abs. 5). Für die Volksschule sind spezifische Bestimmungen zur Beseitigung von behinderungsbedingten oder anderen Benachteiligungen in den kantonalen Bildungsgesetzen enthalten. Auf der Basis der nationalen und kantonalen Gesetzgebungen verfassen die zuständigen kantonalen Direktionen ihre eigenen Richtlinien zur Umsetzung und Ausgestaltung der Massnahmen zum Nachteilsausgleich (Schnyder & Jost, 2013).

Der Nachteilsausgleich umfasst individuelle Massnahmen, welche dazu dienen, Benachteiligungen von Lernenden mit Behinderung zu vermeiden oder zu verringern. Er soll das Recht auf zielgleiche und damit gerechte Leistungsbewertung für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung gewährleisten (Henrich et al., 2012; Schnyder & Jost, 2013). Die Zielgruppe des Nachteilsausgleichs umfasst in der Schweiz Schüler_innen, welche die erforderlichen kognitiven Fähigkeiten für das Erreichen der Grundanforderungen im Rahmen des kantonalen Regelschullehrplans mitbringen, ihr Potenzial jedoch aufgrund einer spezifischen Benachteiligung nicht vollständig ausschöpfen können (Meyer-Popa & Ayer, 2020; Henrich et al., 2012; Schnyder & Jost, 2013; Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik, 2016). Der Nachteilsausgleich erfolgt durch Anpassungen der Lern- und Prüfungsbedingungen ohne Veränderung respektive Reduktion der Lernziele, welche per Definition der Massnahme ausdrücklich nicht individuell angepasst werden (Henrich et al., 2012; Schnyder & Jost, 2013; Meyer-Popa & Ayer, 2020).

2.3.1.4 *Verstärkte integrative Förderung / Integrative Sonderschulung*

Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen beziehen sich auf eine bestimmte Schüler_in. Sie beinhalten beispielsweise eine intensive sonderpädagogische Unterstützung im Rahmen der integrativen Förderung respektive der integrativen Sonderschulung durch eine Heilpädagog_in. Sie werden in allen Kantonen von der zuständigen Behörde verordnet, und zwar auf Basis eines vordefinierten Abklärungsverfahrens, das die individuellen Bedürfnisse der jeweiligen Schüler_in bestimmt (BfS, 2019). In Kantonen, die

Mitglied des Sonderpädagogik-Konkordats sind, wird das SAV angewandt, in den übrigen Kantonen das SAV oder ein äquivalentes Verfahren. Der Entscheid über die Anordnung von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen ist stets anfechtbar. Verstärkte Massnahmen können von allen Lernenden der obligatorischen Schule in Anspruch genommen werden. Für jedes Kind wird individuell festgelegt, welche Unterrichtsart seinen Bedürfnissen am besten entspricht, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine Regelschule (Regel- oder Sonderklasse) oder eine Sonderschule handelt (BFS, 2019).

2.3.2 Separative schulische Massnahmen

Im schulischen Kontext bezeichnet Separation ein selektives System, in dem Kinder mit ähnlichen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen unterrichtet werden. Die Separation basiert auf der Wahrnehmung von spezifischen Merkmalen der Schüler_innen und der Entwicklung von speziellen Klassen, um deren Bedürfnissen gerecht zu werden (Strasser, 2006). Schweizweit wird zwischen *Sonderklassen* und *Sonderschulen* unterschieden. Die sonderpädagogischen Massnahmen zur separativen Schulung von Schüler_innen mit besonderem Bildungsbedarf werden in diesem Buch als *separative schulische Massnahmen* bezeichnet.

2.3.2.1 Sonderklasse

In einer Regelschule können im Rahmen des sonderpädagogischen Grundangebotes nebst oder parallel zur niederschweligen integrativen Förderung *Sonderklassen* geschaffen werden (EDK 2007). Sonderklassen nehmen eine reduzierte Anzahl Schüler_innen auf, deren Entwicklung gefährdet ist oder die dem Unterricht in der Regelklasse aufgrund ihrer Schwierigkeiten nicht folgen können (EDK, 2019). Die Führung von Sonderklassen steht den Kantonen zu. Sie legen in ihrer Rechtsordnung fest, ob sie diese separative schulische Massnahme führen und wie sie diese gegebenenfalls organisieren (EDK, 2013).

2.3.2.2 Einführungsklasse

Die Einführungsklasse kann als eine spezielle Form der Sonderklassen klassifiziert werden, wobei es Ausnahmen gibt. Im Kanton Graubünden gilt sie beispielsweise gesetzlich nicht als eine sonderpädagogische Massnahme. Einführungsklassen werden für den Übergang von der Primarstufe 1–2 (Kindergarten / Eingangsstufe, 1.– 2. Jahr) zur Primarstufe 3–8 eingesetzt. «Sie dienen der Einschulung von Lernenden mit unzureichenden Voraussetzungen für den Regellehrplan. In der Einführungsklasse wird der Stoff der 3. Primarschulklasse in zwei Jahren vermittelt» (BfS, 2019, S.9).

2.3.2.3 Sonderschulen

Sonderschulen fallen nach der Terminologie des Sonderpädagogik-Konkordats in den Bereich der verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen. Der Eintritt in eine Sonderschule wird in allen Kantonen von der zuständigen Behörde verordnet, und zwar auf Basis eines vordefinierten Abklärungsverfahrens, das die individuellen Bedürfnisse der jeweiligen Schüler_innen bestimmt. In Kantonen, die Mitglied des Sonderpädagogik-Konkordats sind, wird das SAV angewandt, in den übrigen Kantonen das SAV oder ein äquivalentes Verfahren.

Der Entscheid über die Anordnung von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen ist stets anfechtbar. Verstärkte Massnahmen können von allen Lernenden der obligatorischen Schule in Anspruch genommen werden. Für jede Schüler_in wird individuell festgelegt, welche Unterrichtsart ihren Bedürfnissen am besten entspricht, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine Regelschule (Regel- oder Sonderklasse) oder eine Sonderschule handelt (BfS, 2019). Eine Sonderschule ist eine sonderpädagogische Einrichtung der obligatorischen Bildungsstufe, die auf bestimmte Behinderungsformen und/oder Lern- und Verhaltensschwierigkeiten spezialisiert ist. Die Sonderschule ist von der Regelschule abzugrenzen. Die Sonderschule kann zusätzlich mit einem stationären Unterbringungsangebot oder mit einem Betreuungsangebot in Tagesstrukturen kombiniert sein (EDK, 2007).

3 Benennung, Vergabe und Umsetzung integrativer und separativer Massnahmen in den Kantonen

In diesem Kapitel werden die integrativen und separativen schulischen Massnahmen in den einzelnen Schweizer Kantonen porträtiert. Die Porträts wurden auf der Grundlage der Angaben der befragten Personen verfasst, die in ihrem Kanton für den Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen verantwortlich sind. Diese haben die Porträts vor der Veröffentlichung validiert und teilweise adaptiert (vgl. Kap. 1.2 zum Vorgehen bei der Datenerhebung und Validierung). Bei der Verschriftlichung der Porträts und bei den entsprechenden Angaben auf der digitalen Landkarte wurden die Bezeichnungen der jeweiligen kantonalen Begriffsverwendungen übernommen. So wird beispielsweise bei der Finanzierung je nach Kanton von Pensenpool, Ressourcenkontingent und weiteren Begrifflichkeiten gesprochen. Die Bezeichnungen der Zielgruppen entsprechen ebenfalls den kantonalen Angaben und wurden unverändert übernommen. So wird zum Beispiel in manchen Porträts von Kindern mit einer «geistigen Behinderung» und in anderen von Kindern mit einer «kognitiven Beeinträchtigung» gesprochen.

Nach den Porträts der teilnehmenden Kantone erfolgt in Kapitel 4 eine kantonsübergreifende Zusammenfassung, in der Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den einzelnen Kantonen herausgearbeitet werden.

Die vorliegenden Porträts sind eine Bestandsaufnahme zum Stand im Sommer 2020. Die jährlich im Herbst aktualisierten Angaben sind auf einer digitalen Landkarte auf der Webseite des SZH zu finden:

www.szh.ch/de/phberninsema

Die nachfolgenden Kantonsporträts variieren teilweise in ihrer Art der Angaben ebenso wie in ihrer Vollständigkeit. Gewisse fehlende Angaben werden bei der jährlichen Überprüfung und Aktualisierung der interaktiven digitalen Landkarte ergänzt.

3.1 Aargau

	Fördermassnahme	Bezeichnung im Kanton	Zeugniseintrag Regelschule	Gutachten vorausgesetzt
integrative Massnahmen	niederschwellige integrative Förderung	integrierte Heilpädagogik (IHP)	✗	✗
	angepasste Lernziele	angepasste Lernziele	✓ ab 3. Klassenstufe nach HarmoS	✗
	Nachteilsausgleich	Massnahme zum Ausgleich von behinderungsbedingten Nachteilen	✗	✗ ausser aufgrund von Dyslexie oder Dyskalkulie
	verstärkte integrative Förderung	verstärkte Massnahmen	✗	empfohlen, aber nicht erforderlich
separative Massnahmen	Sonderklasse	Kleinklasse, Werkjahr		✗
	Einführungsklasse	Einschulungsklasse		Angabe fehlt
	Sonderschule	Sonderschule		✓

Tabelle 1: Kanton Aargau: Übersicht über die integrativen und separativen Massnahmen

3.1.1 Integrative schulische Massnahmen

3.1.1.1 Niederschwellige integrative Förderung

Im Kanton Aargau wird die niederschwellige integrative Förderung als *integrierte Heilpädagogik* bezeichnet. Die Finanzierung dieser Massnahme erfolgt über ein Ressourcenkontingent mit Sozialindex, das alle Unterrichtslektionen und schulischen Massnahmen mit Ausnahme des Instrumentalunterrichts umfasst. Das Ressourcenkontingent berücksichtigt die sprachlichen, sozialen und strukturellen Voraussetzungen der einzelnen Schulen. 65 % der Kosten übernimmt der Kanton, 35 % die Gemeinde. Den Aufwand für die sprachlich und sozial bedingten Zusatzlektionen übernimmt der Kanton zu 100 %. Wie viele Wochenlektionen für die einzelnen Massnahmen eingesetzt werden, entscheidet die Schulleitung.

Die Massnahme wird nicht im Zeugnis vermerkt. Ein Gutachten von einer anerkannten Fachstelle ist für die Verordnung der Massnahme nicht nötig. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten die Lehrperson, bei Uneinigkeit entscheidet die Schulpflege respektive die Schulbehörde. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme tragen die Lehrperson und die Schulischen Heilpädagog_innen.

Zur Zielgruppe gehören Kinder und Jugendliche, welche die Lernziele nicht erreichen, mit einer körperlichen oder kognitiven Beeinträchtigung, einer Lernstörung, Dyslexie oder einer Sinnesbeeinträchtigung leben oder eine Dyskalkulie, eine Sprachentwicklungsstörung, Verhaltensauffälligkeiten, ADHS oder ASS haben oder aufgrund einer chronischen Krankheit lange von der Schule abwesend waren.

3.1.1.2 *Angepasste Lernziele*

Im Kanton Aargau werden die angepassten Lernziele als *angepasste Lernziele* bezeichnet. Diese Massnahme ist mit keinen direkten Kosten verbunden. Die Massnahme wird ab der 3. Klassenstufe nach HarmoS im Lernbericht vermerkt, der integraler Bestandteil des Zeugnisses ist.

Für die Verordnung der Massnahme ist kein Gutachten von einer anerkannten Fachstelle nötig. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten die Lehrperson, bei Uneinigkeit entscheidet die Schulpflege. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme tragen die Lehrpersonen und die Schulischen Heilpädagog_innen. Zur Zielgruppe gehören Schüler_innen, welche die Lernziele nicht erreichen.

3.1.1.3 *Nachteilsausgleich*

Im Kanton Aargau wird der Nachteilsausgleich als *Massnahme zum Ausgleich von behinderungsbedingten Nachteilen* bezeichnet. Diese Massnahme ist mit keinen direkten Kosten verbunden. Die Massnahme wird nicht im Zeugnis vermerkt. Für die Verordnung der Massnahme ist ein Gutachten einer anerkannten Fachstelle nicht nötig, sofern sie nicht aufgrund von Dyslexie oder Dyskalkulie erfolgt. Die Verordnung der Massnahme ist nur im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten möglich. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme trägt die Lehrperson.

Zu dieser Zielgruppe gehören Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen, kognitiven oder einer Sinnesbeeinträchtigung. Ebenfalls fallen Lernende mit einer Sprachentwicklungsstörung, mit Verhaltensauffälligkeiten, mit ADHS und ASS in diese Kategorie. Für Schüler_innen mit einer chronischen Krankheit und mit einer schweren Dyslexie oder Dyskalkulie kann ebenfalls ein Nachteilsausgleich erwirkt werden.

3.1.1.4 *Verstärkte integrative Förderung*

Im Kanton Aargau wird die verstärkte integrative Förderung als *verstärkte Massnahmen* bezeichnet. Die Finanzierung dieser Massnahme erfolgt über ein Ressourcenkontingent, das alle Ressourcenarten mit Ausnahme des Instrumentalunterrichts umfasst. Das Ressourcenkontingent berücksichtigt die sprachlichen, sozialen und strukturellen Voraussetzungen der einzelnen Schulen. 65 % der Kosten übernimmt der Kanton, 35 % die Gemeinde. Den Aufwand für die sprachlich und sozial bedingten Zusatzlektionen übernimmt der Kanton zu 100 %. Wie viele Wochenlektionen für die einzelnen Massnahmen eingesetzt werden, entscheidet die Schulleitung.

Die Massnahme wird nicht im Zeugnis vermerkt. Für die Verordnung der Massnahme wird entweder ein schulpsychologisches Gutachten (ICF-basiert) oder ein medizinisches Attest empfohlen, erforderlich ist aber weder das Gutachten noch das Attest. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten die Lehrperson, bei Uneinigkeit entscheidet die Schulpflege. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme tragen die Lehrpersonen und die Schulischen Heilpädagog_innen.

Zur Zielgruppe gehören Kinder und Jugendliche mit einer kognitiven, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigung, mit einer Sprachentwicklungsstörung, mit Verhaltensauffälligkeiten, ADHS, ASS und mit einer chronischen Krankheit.

3.1.1.5 *Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen*

Im Kanton Aargau erhalten Lernende mit *niederschwelliger integrativer Förderung* gleichzeitig optional auch angepasste Lernziele, nie den Nachteilsausgleich und optional die verstärkte integrative Förderung.

Kinder und Jugendliche mit *verstärkter integrativer Förderung* erhalten gleichzeitig optional niederschwellige integrative Förderung, optional die angepassten Lernziele und optional den Nachteilsausgleich.

Die Schüler_innen mit *angepassten Lernzielen* erhalten gleichzeitig zwingend die niederschwellige integrative Förderung, nie den Nachteilsausgleich und optional die verstärkte integrative Förderung.

Lernende mit *Nachteilsausgleich* erhalten gleichzeitig optional die niederschwellige integrative Förderung, nie angepasste Lernziele und optional die verstärkte integrative Förderung.

	niederschwellige integrative Förderung	verstärkte integrative Förderung	angepasste Lernziele	Nachteilsausgleich
niederschwellige integrative Förderung		optional	optional	nie
verstärkte integrative Förderung	optional		optional	optional
angepasste Lernziele	zwingend	optional		nie
Nachteilsausgleich	optional	optional	nie	

Tabelle 2: Kanton Aargau: Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen

3.1.2 Separative schulische Massnahmen

3.1.2.1 Sonderklasse

Im Kanton Aargau gibt es zwei verschiedene Typen von Sonderklassen: die *Kleinklasse* und das *Werkjahr*. Die Finanzierung der Sonderklassen erfolgt über ein Ressourcenkontingent, das alle Unterrichtslektionen und schulischen Massnahmen mit Ausnahme des Instrumentalunterrichts umfasst. Das Ressourcenkontingent berücksichtigt die sprachlichen, sozialen und strukturellen Voraussetzungen der einzelnen Schulen. 65 % der Kosten übernimmt der Kanton, 35 % die Gemeinde. Den Aufwand für die sprachlich und sozial bedingten Zusatzlektionen übernimmt der Kanton zu 100 %. Für die Verordnung der Massnahme ist kein Gutachten von einer anerkannten Fachstelle nötig. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Schulpflege. In derselben Gemeinde ist diese Massnahme mit der integrativen Förderung kombinierbar. Zur Zielgruppe gehören Schüler_innen mit Lernschwierigkeiten.

In den letzten zehn Jahren hat die Anzahl Sonderklassen abgenommen. Für die kommenden Jahre rechnet man mit stabil bleibenden Zahlen. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme tragen die Klassenlehrperson, die Fachpersonen und in den meisten Fällen die Heilpädagog_innen.

3.1.2.2 Einführungsklasse

Im Kanton Aargau wird die Einführungsklasse als *Einschulungsklasse* bezeichnet. Die Zielgruppe dieser Massnahme sind Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsverzögerungen. Die Verordnung der Massnahme erfolgt

aufgrund der Beurteilung der Lehrpersonen. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Schulbehörde, wenn die Eltern mit der Beurteilung der Lehrpersonen nicht einverstanden sind.

3.1.2.3 *Sonderschule*

Im Kanton Aargau werden Sonderschulen geführt. Diese Massnahme wird kindbezogen finanziert (Leistungsvertrag zwischen Kanton und Sonderschule), indem für die betroffenen Lernenden die individuellen Schulkosten für die jeweilige Sonderschulung gesprochen werden. Die Erziehungsberechtigten übernehmen die Kosten für den Mittagstisch. Die Wohngemeinde der Betroffenen zahlt 60 Schweizer Franken pro Monat. Der Rest der Kosten übernimmt zu 60 % der Kanton und zu 40 % die Wohngemeinde. Für die Verordnung der Massnahme ist ein schulpsychologisches Gutachten in Form eines Abklärungsverfahrens des schulpsychologischen Dienstes, und bei körperlichen sowie gesundheitlichen Behinderungen ein medizinischer Fachbericht nötig (ICF-basiert). Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Schulpflege der Wohngemeinde.

Im Kanton Aargau werden Sonderschulen geführt für Lernende mit gesundheitlicher oder körperlicher Beeinträchtigung in Form von umschriebenen Entwicklungsstörungen der motorischen Funktionen und weiteren bleibenden Störungen von Organen. Zur Zielgruppe gehören zudem Lernende mit sensorischer Beeinträchtigung des Sehens, des Hörens und der Selbstwahrnehmung in Raum und Zeit, mit tiefgreifender Entwicklungsstörung, mit einer erheblichen kognitiven Beeinträchtigung, mit einer schweren Störung des Sprechens und der Sprache, aber auch Schüler_innen mit einer erheblichen sozialen Beeinträchtigung, welche die eigene Entwicklung oder diejenige von Mitmenschen gefährdet. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme tragen die Klassenlehrperson, Fachpersonen (Logopädie, Therapeut_innen usw.) und in den meisten Fällen Heilpädagog_innen. In den letzten zehn Jahren hat die Anzahl der Sonderschulen im Kanton Aargau zugenommen. Für die kommenden Jahre rechnet man mit stabil bleibenden Zahlen.

3.2 Appenzell Ausserrhoden

	Fördermassnahme	Bezeichnung im Kanton	Zeugniseintrag Regelschule	Gutachten vorausgesetzt
integrative Massnahmen	niederschwellige integrative Förderung	Förderangebot	×	×
	angepasste Lernziele	angepasste Lernziele	✓ ab 5. Klassenstufe nach HarmoS	×
	Nachteilsausgleich	Nachteilsausgleich	×	✓
	verstärkte integrative Förderung	integrative verstärkte Massnahmen	✓ ab 5. Klassenstufe nach HarmoS, wenn gleichzeitig angepasste Lernziele	✓
separative Massnahmen	Sonderklasse	keine Sonderklassen		-
	Einführungsklasse	keine Einführungsklassen		-
	Sonderschule	Sonderschule		✓

Tabelle 3: Kanton Appenzell Ausserrhoden: Übersicht über die integrativen und separativen Massnahmen

3.2.1 Integrative schulische Massnahmen

3.2.1.1 Niederschwellige integrative Förderung

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden wird die niederschwellige integrative Förderung als *Förderangebot* bezeichnet. Diese Massnahme wird durch eine Poollösung ohne Sozialindex finanziert. Das heisst, dass die jeweilige Schulgemeinde den Schulen eine gewisse Anzahl Lektionen zur Verfügung stellt, die die Schulen ihren Bedürfnissen entsprechend einsetzen können. Der Pool wird den Gemeinden nicht vom Kanton zur Verfügung gestellt, sondern wird gemäss Schulgesetz von den Gemeinden finanziert und zu 100 % von den Gemeinden übernommen. Die Logopädie und die Psychomotorik zählen ebenfalls zu den niederschweligen Angeboten. Es handelt sich hierbei aber um kantonale Dienste, weswegen der Kanton die Kosten zu 100 % übernimmt.

Pro 100 Regelschüler_innen müssen für die Massnahme mindestens 19 Lektionen pro Woche eingesetzt werden. Das entspricht den gesetzlichen Minimalvorgaben. Diese werden jedoch von den meisten Gemeinden überschritten. Diese Zahl betrifft nur die Schulische Heilpädagogik; die Zeit für die Logopädie, die Psychomotorik und für andere unterstützende Angebote sind in dieser Anzahl Wochenlektionen nicht enthalten.

Die Massnahme wird nicht im Zeugnis vermerkt. Ein Gutachten von einer anerkannten Fachstelle ist für die Verordnung der Massnahme nicht nötig. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Schulleitung. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme tragen die Lehrpersonen und die Schulischen Heilpädagog_innen.

Zur Zielgruppe gehören Lernende, die die Lernziele nicht erreichen, Schüler_innen mit einer körperlichen, kognitiven oder einer Sinnesbeeinträchtigung, mit Dyslexie, Dyskalkulie, mit einer Sprachentwicklungsstörung, mit Verhaltensauffälligkeiten, ADHS, ASS oder mit einer chronischen Krankheit, mit unzureichenden Kenntnissen der Unterrichtssprache und Lernende, die lange von der Schule abwesend waren. Diese Aufzählung ist unvollständig.

3.2.1.2 *Angepasste Lernziele*

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden werden die angepassten Lernziele ebenfalls als *angepasste Lernziele* bezeichnet. Es wird zwischen erweiterten Lernzielen für leistungsstarke Schüler_innen und reduzierten Lernzielen für leistungsschwache Schüler_innen unterschieden. Diese Massnahme ist entweder mit keinen direkten Kosten verbunden oder wird durch denselben Lektionpool wie derjenige der niederschweligen integrativen Förderung (vgl. Kap. 3.2.1.1) finanziert. Die Kosten der Massnahme werden zu 100 % von der Gemeinde übernommen.

Die Massnahme wird ab der 5. Klassenstufe nach HarmoS im Zeugnis vermerkt: Im Fach, in dem die Massnahme eingesetzt wird, wird keine Note eingetragen und dem Zeugnis wird ein Lernbericht angefügt (ICF-basiert). Vor der 5. Klassenstufe nach HarmoS wird der Schulbestätigung ebenfalls ein Lernbericht angefügt, allerdings kommen angepasste Lernziele auf diesen Stufen noch selten zum Einsatz.

Für die Verordnung der Massnahme ist ein Gutachten einer anerkannten Fachstelle nicht nötig. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Schulleitung. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme tragen die Lehrpersonen und die Schulischen Heilpädagog_innen.

Zur Zielgruppe gehören die Schüler_innen, welche die Lernziele nicht erreichen, Lernende mit einer körperlichen Beeinträchtigung, mit einer kognitiven Beeinträchtigung, mit einer Lernstörung, mit Dyslexie, mit einer Sinnesbeeinträchtigung oder Dyskalkulie. Kinder und Jugendliche mit einer Sprachentwicklungsstörung, mit Verhaltensauffälligkeiten, ADHS, ASS und

einer chronischen Krankheit sowie unzureichenden Kenntnissen der Unterrichtssprache und Lernende, welche länger von der Schule abwesend waren, erhalten ebenfalls angepasste Lernziele. Diese Aufzählung ist nicht vollständig. Der individuelle Förderbedarf der Schüler_innen wird unabhängig von einer Diagnose oder Kategorisierung auf Grundlage eines bio-psycho-sozialen Verständnisses festgelegt.

3.2.1.3 *Nachteilsausgleich*

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden wird der Nachteilsausgleich als *Nachteilsausgleich* bezeichnet. Diese Massnahme ist entweder mit keinen direkten Kosten verbunden oder wird durch die Poollösung finanziert. Es handelt sich um denselben gesetzlich vorgeschriebenen Minimalpool wie bei der niederschweligen integrativen Förderung (vgl. Kap. 3.2.1.1). Dieser wird jedoch von den meisten Gemeinden überschritten. Die Gemeinde übernimmt 100 % der Kosten für die Massnahme. Die Massnahme wird nicht im Zeugnis vermerkt. Für die Verordnung der Massnahme ist entweder ein schulpсихologisches Gutachten (nicht ICF-basiert) oder ein medizinisches Attest nötig. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Schulleitung. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme tragen die Lehrpersonen und die Schulischen Heilpädagog_innen. Die Massnahmen werden individuell festgelegt, zeitlich definiert und regelmässig überprüft.

Für Kinder und Jugendliche mit einer diagnostizierten Funktionsstörung bzw. Behinderung kann ein Nachteilsausgleich erwirkt werden. Bei dieser Massnahme darf es zu keiner qualitativen Reduktion der Lernziele kommen.

3.2.1.4 *Verstärkte integrative Förderung*

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden wird die verstärkte integrative Förderung als *integrative verstärkte Massnahme* bezeichnet. Diese Massnahme wird kindbezogen finanziert, indem dem betroffenen Kind so viele Ressourcen, wie dem jeweiligen Unterstützungsbedarf angemessen sind, zur Verfügung gestellt werden. Der Kanton und die Gemeinde übernehmen die Kosten zu je 50 %. Die Ressourcenpakete zur Unterstützung der Schüler_innen und ihres jeweiligen Umfelds richten sich nach der individuellen Situation. Die Lernenden erhalten als Grundlage immer Unterstützung von einer Schulischen Heilpädagog_in – durchschnittlich etwa acht Lektionen pro Woche –,

hinzu kommen in Abhängigkeit vom individuellen Förderbedarf pädagogisch-therapeutische Massnahmen, Assistenz und gegebenenfalls weitere Massnahmen. Eine behinderungsspezifische Fachberatung und Coachings für das pädagogische Kernteam sind bei der integrativen verstärkten Massnahme obligatorisch. Das Ziel ist, erfolgreiche Integration zu gestalten und die nötigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Die Fachberatungen und die Coachings werden vom Kanton finanziert.

Die Massnahme wird nur im Zeugnis vermerkt, wenn die Schüler_in gleichzeitig angepasste Lernziele beansprucht. Ein allfälliger Zeugniseintrag gibt es allerdings erst ab der 5. Klassenstufe nach HarmoS Dieser besteht darin, dass im jeweiligen Fach keine Zeugnisnote eingetragen und dem Zeugnis stattdessen ein Lernbericht angefügt wird (ICF-basiert). Vor der 5. Klassenstufe nach HarmoS wird der Schulbestätigung ebenfalls ein Lernbericht angefügt, allerdings kommen angepasste Lernziele auf diesen Stufen noch selten zum Einsatz.

Für die Verordnung der Massnahme ist ein schulpsychologisches Gutachten nötig (ICF-basiert). Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Abteilung Sonderpädagogik im Amt für Volksschule und Sport. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme trägt die verantwortliche Schulische Heilpädagog_in der zuständigen Sonderschule.

Zur Zielgruppe der integrativen verstärkten Massnahme gehören Kinder und Jugendliche, welche die regulären Bildungs- und Entwicklungsziele nicht erreichen können.

3.2.1.5 Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden erhalten die Lernenden mit *niederschwelliger integrativer Förderung* gleichzeitig auch optional angepasste Lernziele, optional den Nachteilsausgleich und optional die verstärkte integrative Förderung.

Lernende mit *verstärkter integrativer Förderung* erhalten gleichzeitig auch optional die niederschwellige integrative Förderung, optional angepasste Lernziele und optional den Nachteilsausgleich.

Schüler_innen mit *angepassten Lernzielen* erhalten gleichzeitig auch optional die niederschwellige integrative Förderung, optional den Nachteilsausgleich und optional die verstärkte integrative Förderung.

Kinder und Jugendliche mit *Nachteilsausgleich* erhalten gleichzeitig auch optional die niederschwellige integrative Förderung, optional angepasste Lernziele und optional die verstärkte integrative Förderung.

	niederschwellige integrative Förderung	verstärkte integrative Förderung	angepasste Lernziele	Nachteilsausgleich
niederschwellige integrative Förderung		optional	optional	optional
verstärkte integrative Förderung	optional		optional	optional
angepasste Lernziele	optional	optional		optional
Nachteilsausgleich	optional	optional	optional	

Tabelle 4: Kanton Appenzell Ausserrhoden: Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen

3.2.2 Separative schulische Massnahmen

3.2.2.1 Sonderklasse

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden werden keine Sonderklassen geführt. Es werden auch keine Sonderklassen in anderen Kantonen von Lernenden aus Appenzell Ausserrhoden besucht.

3.2.2.2 Einführungsklasse

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden werden keine Einführungsklassen geführt.

3.2.2.3 Sonderschule

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden werden Sonderschulen geführt. Die Kosten für die separative Sonderschulung übernehmen Kanton und Gemeinde zu je 50 %. Für die Verordnung der Massnahme ist ein schulpsychologisches Gutachten nötig (ICF-basiert). Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Abteilung Sonderpädagogik im Amt für Volksschule und Sport.

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden werden einerseits heilpädagogische Schulen für eine Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung, zum Teil kombiniert mit Körper- oder Sinnesbehinderung, und andererseits Sonderschulen für eine Beeinträchtigung der emotional-sozialen Entwicklung und des Lernens geführt.

In den letzten zehn Jahren liess sich sowohl bei der Anzahl heilpädagogischer Sonderschulen als auch bei der Anzahl Sonderschulen für eine Beeinträchtigung der emotional-sozialen Entwicklung und des Lernens ein Gleichstand bzw. eher ein Aufwärtstrend beobachten. Für die kommenden Jahre rechnet man bei der Anzahl Sonderschulen für eine Beeinträchtigung der emotional-sozialen Entwicklung und des Lernens mit stabilen Zahlen oder einem Abwärtstrend und bei der Anzahl heilpädagogischer Sonderschulen mit einem Abwärtstrend.

3.3 Basel-Landschaft

	Fördermassnahme	Bezeichnung im Kanton	Zeugniseintrag Regelschule	Gutachten vorausgesetzt
integrative Massnahmen	niederschwellige integrative Förderung	integrative spezielle Förderung	✓ ab 3. Klassenstufe nach HarmoS	✓
	angepasste Lernziele	individuelle Lernziele	✓ ab 3. Klassenstufe nach HarmoS	✓
	Nachteilsausgleich	Nachteilsausgleich	✗	✓
	verstärkte integrative Förderung	integrative Sonderschulung	✓ ab 3. Klassenstufe nach HarmoS	✓
separative Massnahmen	Sonderklasse	Kleinklasse		✓
	Einführungsklasse	Einführungsklasse		Angabe fehlt
	Sonderschule	Sonderschule		✓

Tabelle 5: Kanton Basel-Landschaft: Übersicht über die integrativen und separativen Massnahmen

3.3.1 Integrative schulische Massnahmen

3.3.1.1 Niederschwellige integrative Förderung

Im Kanton Basel-Landschaft wird die niederschwellige integrative Förderung als *integrative spezielle Förderung* bezeichnet. Diese Massnahme wird kindbezogen finanziert. Auf der Primarstufe übernimmt die zuständige Gemeinde 100 % der Kosten, auf der Sekundarstufe I trägt der Kanton alle Kosten.

Für die Massnahme stehen auf Kindergarten- und Primarstufe pro Woche und pro Schüler_in vier bis sechs Lektionen zur Verfügung. Die Massnahme wird ab der 3. Klassenstufe nach HarmoS mit einem Symbol im

Zeugnis und einem dem Zeugnis angefügten Lernbericht vermerkt. Für die Verordnung der Massnahme ist ein schulpsychologisches Gutachten nötig (nicht ICF-basiert). Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Schulleitung. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme tragen die Schulischen Heilpädagog_innen und die Lehrpersonen für integrierte Förderung.

Zur Zielgruppe der integrativen speziellen Förderung gehören Schüler_innen mit einer Lernstörung, mit Dyslexie, mit Dyskalkulie, mit einer Sprachentwicklungsstörung, mit Verhaltensauffälligkeiten, mit ADHS, mit ASS und Lernende mit einer speziellen Begabung.

3.3.1.2 *Angepasste Lernziele*

Im Kanton Basel-Landschaft werden die angepassten Lernziele als *individuelle Lernziele* bezeichnet. Unterschieden wird zwischen erweiterten Lernzielen für leistungsstarke Schüler_innen und reduzierten Lernzielen für leistungsschwache Schüler_innen. Diese Massnahme ist mit keinen direkten Kosten verbunden. Die Massnahme wird ab der 3. Klassenstufe nach HarmoS mit einem Symbol im Zeugnis vermerkt. Dem Zeugnis wird ein Lernbericht angefügt.

Für die Verordnung der Massnahme ist ein schulpsychologisches Gutachten nötig (nicht ICF-basiert). Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Schulleitung. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme trägt die zuständige Schulische Heilpädagog_in.

Angepasste Lernziele erhalten Schüler_innen mit einer kognitiven Beeinträchtigung, mit einer Lernstörung, mit Dyslexie, mit einer Sinnesbeeinträchtigung, mit Dyskalkulie, mit einer Sprachentwicklungsstörung, mit ADHS und/oder ASS sowie Lernende, welche über eine ausgeprägte Begabung verfügen.

3.3.1.3 *Nachteilsausgleich*

Im Kanton Basel-Landschaft wird der Nachteilsausgleich als *Nachteilsausgleich* bezeichnet. Diese Massnahme ist mit keinen direkten Kosten verbunden und sie wird nicht im Zeugnis vermerkt. Für die Verordnung der Massnahme ist ein schulpsychologisches Gutachten nötig (nicht ICF-basiert). Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Schulleitung. Die Ver-

antwortung für die Umsetzung der Massnahme trägt die Schulleitung in Rücksprache mit der Schulischen Heilpädagogik.

Den Nachteilsausgleich erhalten Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen Beeinträchtigung, mit Dyslexie und/oder Dyskalkulie, mit einer Sinnesbeeinträchtigung, mit ADHS und mit ASS.

3.3.1.4 Verstärkte integrative Förderung

Im Kanton Basel-Landschaft wird die verstärkte integrative Förderung als *integrative Sonderschulung* bezeichnet. Diese Massnahme wird kindbezogen finanziert. Der Kanton übernimmt 100 % der Kosten. Für Lernende mit kognitiven Lernstörungen, Lernbeeinträchtigungen, Lernbehinderungen oder besonderer Leistungsfähigkeit stehen heilpädagogische Lektionen zur Verfügung:

- Primarstufe: Bei einer oder zwei geförderten Schüler_innen in einer Klasse sind es vier bis sechs Lektionen, für jede weitere geförderte Schüler_in in einer Klasse zwei weitere Lektionen.
- Sekundarstufe I: Bei einer oder zwei geförderten Schüler_innen in einer Klasse sind es vier Lektionen, für jede weitere geförderte Schüler_in in einer Klasse zwei weitere Lektionen.

Für Schüler_innen mit verhaltensauffälligen, autistischen und dissozialen Störungsbildern stehen folgende Stundendotationen zur Verfügung:

- Primarstufe: Bei einer geförderten Schüler_in maximal neun Stunden, bei zwei geförderten Schüler_innen maximal zwölf Stunden.
- Sekundarstufe I: Bei einer geförderten Schüler_in maximal sechs Stunden, bei zwei geförderten Schüler_innen maximal neun Stunden.

Die Massnahme wird ab der 3. Klassenstufe nach HarmoS mit einem Symbol im Zeugnis vermerkt. Dem Zeugnis wird ein Lernbericht angefügt. Für die Verordnung der Massnahme ist ein schulpsychologisches Gutachten nötig (ICF-basiert). Über die Verordnung der Massnahme entscheidet das Amt für Volksschulen. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme trägt die zuständige Schulische Heilpädagog_in.

Zur Zielgruppe der integrativen Sonderschulung gehören Schüler_innen mit einer körperlichen oder kognitiven Beeinträchtigung, mit einer Sinnesbeeinträchtigung, mit einer Sprachentwicklungsstörung, mit Verhaltensauffälligkeiten und mit ASS.

3.3.1.5 Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen

Im Kanton Basel-Landschaft erhalten Lernende mit *niederschwelliger integrativer Förderung* gleichzeitig optional angepasste Lernziele, optional den Nachteilsausgleich und nie die verstärkte integrative Förderung.

Kinder und Jugendliche mit *verstärkter integrativer Förderung* erhalten nie gleichzeitig die niederschwellige integrative Förderung, optional angepasste Lernziele und optional den Nachteilsausgleich.

Kinder und Jugendliche mit *angepassten Lernzielen* erhalten gleichzeitig optional die niederschwellige integrative Förderung, nie den Nachteilsausgleich und optional die verstärkte integrative Förderung.

Lernende mit *Nachteilsausgleich* erhalten gleichzeitig optional die niederschwellige integrative Förderung, nie angepasste Lernziele und optional die verstärkte integrative Förderung.

	niederschwellige integrative Förderung	verstärkte integrative Förderung	angepasste Lernziele	Nachteilsausgleich
niederschwellige integrative Förderung		nie	optional	optional
verstärkte integrative Förderung	nie		optional	optional
angepasste Lernziele	optional	optional		nie
Nachteilsausgleich	optional	optional	nie	

Tabelle 6: Kanton Basel-Landschaft: Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen

3.3.2 Separative schulische Massnahmen

3.3.2.1 Sonderklasse

Im Kanton Basel-Landschaft wird die Sonderklasse als *Kleinklasse* bezeichnet. Diese Massnahme wird kindbezogen finanziert. Auf der Primarstufe übernimmt die zuständige Gemeinde 100 % der Kosten, auf der Sekundarstufe I trägt der Kanton alle Kosten. Für die Verordnung der Massnahme ist ein schulpyschologisches Gutachten nötig. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Schulleitung, gestützt auf SPD/KJP-Indikation. In derselben Gemeinde ist diese Massnahme mit der integrativen Förderung kombinierbar, das heisst, dass am selben Schulstandort nebst integrativen

Förderangeboten auch Kleinklassen geführt werden können. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt beim heilpädagogischen Lehrpersonal.

Zur Zielgruppe der Kleinklasse gehören Schüler_innen mit speziellem schulischen und sozialen Lernbedarf, mit Lernbeeinträchtigungen oder Lernrückstand.

In den letzten zehn Jahren hat sich die Anzahl Kleinklassen verringert. In den kommenden Jahren ist mit stabilen Zahlen zu rechnen.

3.3.2.2 *Einführungsklasse*

Im Kanton Basel-Landschaft wird die Einführungsklasse als *Einführungsklasse* bezeichnet. Zielgruppe dieser Massnahme sind Kinder mit einer Entwicklungsverzögerung.

3.3.2.3 *Sonderschule*

Im Kanton Basel-Landschaft werden Sonderschulen geführt. Diese Massnahme wird kindbezogen finanziert. Der Kanton übernimmt 100 % der Kosten. Für die Verordnung der Massnahme ist je nach Bedarf ein schulpsychologisches Gutachten (ICF-basiert) oder ein Gutachten der Kinder- und Jugendpsychiatrie nötig (ICF-basiert). Über die Verordnung der Massnahme entscheidet das Amt für Volksschulen.

Im Kanton Basel-Landschaft werden Sonderschulen geführt für Lernende mit einer geistigen Behinderung, mit einer Körper- und Mehrfachbehinderung, mit Sehbehinderungen, mit Hörbehinderungen, mit Sprach- und Kommunikationsbehinderungen und mit schweren Verhaltensstörungen.

In den letzten zehn Jahren war die Zahl der Sonderschulen stabil. Die separativen Sonderschulungen nahmen ab. In den kommenden Jahren ist bei den separativen Sonderschulungen mit stabilen Zahlen zu rechnen.

3.4 Basel-Stadt

	Fördermassnahme	Bezeichnung im Kanton	Zeugniseintrag Regelschule	Gutachten vorausgesetzt
integrative Massnahmen	niederschwellige integrative Förderung	integrative Förderung	×	×
	angepasste Lernziele	Individuelle Lernziele	✓ ab 3. Klassenstufe nach HarmoS	×
	Nachteilsausgleich	Nachteilsausgleich	×	✓
	verstärkte integrative Förderung	Förderstufe 3, integrative Angebote	×	✓
separative Massnahmen	Sonderklasse	keine Sonderklassen		-
	Einführungsklasse	Einführungsklasse		Angabe fehlt
	Sonderschule	Sonderschule		✓

Tabelle 7: Kanton Basel-Stadt: Übersicht über die integrativen und separativen Massnahmen

3.4.1 Integrative schulische Massnahmen

3.4.1.1 Niederschwellige integrative Förderung

Im Kanton Basel-Stadt wird die niederschwellige integrative Förderung als *integrative Förderung* bezeichnet. Der Kanton führt und finanziert die Kindergärten und Primarschulen der Stadt Basel und die Sekundarschulen des gesamten Kantons. Für die Kindergärten und Primarschulen in den Gemeinden Bettingen und Riehen ist die letztgenannte verantwortlich, die Gemeinden teilen sich die Kosten für die Massnahme an ihren Schulen.

Im Durchschnitt werden für die Massnahme pro Woche und pro 100 Regelschüler_innen auf der Kindergartenstufe 22, auf der Primarstufe 23 und auf der Sekundarstufe I neun Lektionen eingesetzt.

Die Massnahme wird nicht im Zeugnis vermerkt. Ein Gutachten von einer anerkannten Fachstelle ist für die Verordnung der Massnahme nicht nötig. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Schulleitung. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme tragen die zuständigen Lehrpersonen und die Schulischen Heilpädagog_innen.

Zur Zielgruppe der integrativen Förderung gehören Kinder und Jugendliche, welche die Lernziele nicht erreichen, Schüler_innen mit einer kognitiven Beeinträchtigung, mit einer körperlichen Beeinträchtigung, mit einer Lernstörung, mit einer Sinnesbeeinträchtigung, mit Dyslexie, mit Dyskalku-

lie, mit einer Sprachentwicklungsstörung, mit Verhaltensauffälligkeiten, ADHS, ASS, mit einer chronischen Krankheit und mit unzureichenden Kenntnissen der Unterrichtssprache sowie Lernende, welche lange von der Schule abwesend waren.

3.4.1.2 *Angepasste Lernziele*

Im Kanton Basel-Stadt werden die angepassten Lernziele als *individuelle Lernziele* bezeichnet. Unterschieden wird zwischen erweiterten Lernzielen für leistungsstarke Schüler_innen und reduzierten Lernzielen für leistungsschwache Schüler_innen. Dazu kommen noch die reduzierten Lernziele im Fach Deutsch als Fremdsprache. Diese Massnahme ist mit keinen direkten Kosten verbunden. Sie wird ab der 3. Klassenstufe nach HarmoS mit einem Symbol im Zeugnis vermerkt. Es werden keine Zeugnisnoten oder Prädikate eingetragen, dem Zeugnis wird aber ein Lernbericht angefügt.

Für die Verordnung der Massnahme ist ein Gutachten einer anerkannten Fachstelle nicht nötig. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Schulleitung. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme tragen die zuständigen Lehrpersonen und die Schulischen Heilpädagog_innen.

Zur Zielgruppe der angepassten Lernziele gehören Schüler_innen, welche die Lehrplanziele deutlich und über eine längere Zeit nicht erreicht haben, Lernende mit Deutsch als Zweitsprache und Schüler_innen, die aufgrund fehlender Sprachkenntnisse die Lehrplanziele nicht erreichen können.

3.4.1.3 *Nachteilsausgleich*

Im Kanton Basel-Stadt wird der Nachteilsausgleich als *Nachteilsausgleich* bezeichnet. Diese Massnahme ist mit keinen direkten Kosten verbunden und sie wird nicht im Zeugnis vermerkt. Für die Verordnung der Massnahme ist entweder ein schulpsychologisches Gutachten (nicht ICF-basiert), ein medizinisches Attest oder ein fachspezifisches Gutachten nötig. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Schulleitung. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme tragen die zuständigen Lehrpersonen und die Schulischen Heilpädagog_innen.

Zur Zielgruppe des Nachteilsausgleichs gehören Schüler_innen mit einer körperlichen Beeinträchtigung, mit Dyslexie, mit einer Sinnesbeeinträchtigung, mit Dyskalkulie und mit einer Sprachentwicklungsstörung. Bei Kin-

dern und Jugendlichen mit ADHS oder ASS wird der Nachteilsausgleich nur ab der Sekundarstufe als Massnahme akzeptiert.

3.4.1.4 *Verstärkte integrative Förderung*

Im Kanton Basel-Stadt wird die verstärkte integrative Förderung als *Förderstufe 3, integrative Angebote* bezeichnet. Diese Massnahme wird kindbezogen finanziert. Die Lektionen, die einer Schüler_in pro Woche zustehen, werden bedarfsgerecht zugeteilt. Pro Schüler_in werden maximal sechs bis acht Unterstützungslektionen gesprochen. Der Kanton führt und finanziert die Kindergärten und Primarschulen der Stadt Basel und die Sekundarschulen des gesamten Kantons. Für die Kindergärten und Primarschulen in den Gemeinden Bettingen und Riehen ist die letztgenannte verantwortlich. Die beiden Gemeinden übernehmen die Kosten der Massnahme für ihre Schulen.

Die Massnahme wird nicht im Zeugnis vermerkt. Für die Verordnung der Massnahme ist entweder ein schulpsychologisches Gutachten (ICF-basiert), ein medizinisches Attest oder ein fachspezifisches Gutachten nötig. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet für die vom Kanton geführten Schulen die Leiter_in der Volksschulen. Für die von der Gemeinde Riehen geführten Schulen entscheidet die zuständige Stelle. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme tragen die verantwortlichen Lehrpersonen und die Schulischen Heilpädagog_innen der zuständigen Sonderschule.

Zur Zielgruppe der Massnahme gehören Schüler_innen, welche die Lernziele nicht erreichen, Lernende mit einer körperlichen oder kognitiven Beeinträchtigung, mit einer Lernstörung, mit Dyslexie, mit einer Sinnesbeeinträchtigung, mit Dyskalkulie, mit einer Sprachentwicklungsstörung, mit Angststörungen oder einer affektiven Erkrankung.

3.4.1.5 *Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen*

Im Kanton Basel-Stadt erhalten Lernende mit *niederschwelliger integrativer Förderung* gleichzeitig optional angepasste Lernziele, optional den Nachteilsausgleich und optional die verstärkte integrative Förderung.

Schüler_innen mit *verstärkter integrativer Förderung* erhalten gleichzeitig zwingend die niederschwellige integrative Förderung, optional angepasste Lernziele und optional den Nachteilsausgleich.

Kinder und Jugendliche mit *angepassten Lernzielen* erhalten gleichzeitig optional die niederschwellige integrative Förderung, nie den Nachteilsausgleich und optional die verstärkte integrative Förderung.

Lernende mit *Nachteilsausgleich* erhalten gleichzeitig optional die niederschwellige integrative Förderung, optional angepasste Lernziele und optional die verstärkte integrative Förderung.

	niederschwellige integrative Förderung	verstärkte integrative Förderung	angepasste Lernziele	Nachteilsausgleich
niederschwellige integrative Förderung		optional	optional	optional
verstärkte integrative Förderung	zwingend		optional	optional
angepasste Lernziele	optional	optional		nie
Nachteilsausgleich	optional	optional	optional	

Tabelle 8: Kanton Basel-Stadt: Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen

3.4.2 Separative schulische Massnahmen

3.4.2.1 Sonderklasse

Im Kanton Basel-Stadt werden keine Sonderklassen geführt.

3.4.2.2 Einführungsklasse

Im Kanton Basel-Stadt wird die Einführungsklasse als *Einführungsklasse* bezeichnet. Die Zielgruppe dieser Massnahme sind Schüler_innen mit Entwicklungsverzögerungen.

3.4.2.3 Sonderschule

Im Kanton Basel-Stadt gibt es kantonale Sonderschulen mit heilpädagogisch geführten Klassen. Diese Massnahme wird kindbezogen finanziert. Für die Verordnung der Massnahme ist ein schulpsychologisches Gutachten (ICF-ba-

siert oder nicht ICF-basiert) nötig. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Leiter_in der Volksschulen bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden.

Zur Zielgruppe gehören Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf, die im regulären Unterricht nicht ausreichend gefördert werden können. In den letzten zehn Jahren hat die Anzahl Sonderschulen abgenommen. In den kommenden Jahren ist eine Zunahme zu erwarten.

3.5 Bern

	Fördermassnahme	Bezeichnung im Kanton	Zeugniseintrag Regelschule	Gutachten vorausgesetzt
integrative Massnahmen	niederschwellige integrative Förderung	integrative Förderung	✗	✗ ausser bei einer Dauer von mehr als 4 Semestern
	angepasste Lernziele	individuelle Lernziele (ILZ) oder angepasste Lernziele	✓ ab 5. Klassenstufe nach HarmoS	✗ ausser bei individuellen Lernzielen in mehr als 2 Fachbereichen
	Nachteilsausgleich	Ausgleichsmassnahme	✗	✗
	verstärkte integrative Förderung	Pool 1: integrative Sonderschulung für Kinder mit Intelligenzmindereung (Lektionenzahl beschränkt) Pool 2: integrative Unterstützung von SuS mit ASS oder schweren Störungen der Wahrnehmung oder des Sozialverhaltens (Lektionenzahl nicht beschränkt)	✗ Pool 1: kein Beurteilungsbericht der Volksschule (es wird kein Zeugnis ausgestellt) Pool 2: kein Zeugniseintrag	✓
separative Massnahmen	Sonderklasse	Klasse zur besonderen Förderung		✓
	Einführungsklasse	Einschulungsklasse		✓ Zuweisung zur Einschulungsklasse erfordert Abklärung und Antrag der Schulleitung
	Sonderschule	Sonderschule		✓

Tabelle 9: Kanton Bern: Übersicht über die integrativen und separativen Massnahmen

3.5.1 Integrative schulische Massnahmen

3.5.1.1 *Niederschwellige integrative Förderung*

Im Kanton Bern wird die niederschwellige integrative Förderung als *integrative Förderung* bezeichnet. Die Lektionen, die für die Umsetzung der Massnahme erforderlich sind, stammen aus einem Lektionenpool für besondere Massnahmen. Der Lektionenpool, der den Gemeinden zur Umsetzung der besonderen Massnahmen zur Verfügung steht, ist mit dem Anspruch zu verwenden, dass möglichst alle Schüler_innen die Ziele des Volksschullehrplans erfüllen können. Im Rahmen des zugeteilten Lektionenpools können die Gemeinden die erforderlichen Lehrpersonen zur Durchführung der besonderen Massnahmen anstellen.

Massgebend für die Berechnung des Lektionenpools sind die im Vorschlag zur Verfügung gestellten Mittel, die Anzahl der Schüler_innen, die den öffentlichen Kindergarten oder die öffentliche Schule besuchen, der die soziale Struktur der Gemeinde wiedergebende Schulsozialindex und der Faktor Klassengrösse. Im Durchschnitt beträgt der Lektionenpool 27 Wochenlektionen pro 100 Schüler_innen. Im Lektionenpool sind die Lektionen der verstärkten integrativen Förderung (Pool 1 und Pool 2) nicht inbegriffen. Diese Lektionen unterliegen einem individuellen Zuteilungsverfahren (vgl. Kap. 3.5.1.4). Ebenso werden Entlastungslektionen (zusätzliche Unterstützungslektionen für Lehrperson und Klasse) für die Lehrpersonen sowie zusätzliche abteilungsweise oder Teamteachinglektionen bei der verstärkten integrativen Förderung nicht dem BMV-Pool belastet, sondern zusätzlich durch das Schulinspektorat bewilligt.

Der Kanton übernimmt 70 % und die Gemeinden 30 % der Kosten. Im Durchschnitt werden für die Massnahme der integrativen Förderung pro Woche und pro 100 Regelschüler_innen 13 Lektionen eingesetzt. Je nach soziodemografischer Belastung einer Gemeinde kann dieser Wert deutlich höher oder tiefer liegen. Der effektive Einsatz der Lektionen auf den verschiedenen Stufen weicht zum Teil erheblich von diesem Durchschnittswert ab. Im Kindergarten und auf der Primarstufe werden deutlich mehr Lektionen eingesetzt als auf der Sekundarstufe I.

Die Massnahme wird nicht im Zeugnis vermerkt. Ein Gutachten von einer anerkannten Fachstelle ist für die Verordnung der Massnahme nicht nötig, wenn die Dauer der Massnahme maximal vier Semester beträgt. Bei einer Dauer von mehr als vier Semestern ist entweder ein schulpsychologisches Gutachten oder ein fachspezifisches Gutachten von einer anerkannten Fachstelle sowie ein Antrag der kantonalen Erziehungsberatung an die

Schulleitung erforderlich. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Schulleitung. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme tragen die zuständigen Lehrpersonen und die Schulischen Heilpädagog_innen. Es finden entweder Klasseninterventionen bei schwierigen oder komplexen Lernsituationen oder schülerzentrierte Interventionen statt.

Zur Zielgruppe der schülerzentrierten Interventionen gehören beispielsweise Kinder und Jugendliche mit einer kognitiven Beeinträchtigung, mit einer Lernstörung, mit Dyslexie und/oder Dyskalkulie, mit einer Sprachentwicklungsstörung, mit Verhaltensauffälligkeiten, ADHS, ASS und mit einer chronischen Krankheit sowie Schüler_innen, welche die Lernziele nicht erreichen oder lange von der Schule abwesend waren.

3.5.1.2 *Angepasste Lernziele*

Im Kanton Bern werden die angepassten Lernziele als *individuelle Lernziele* oder *angepasste Lernziele* bezeichnet. Unterschieden wird zwischen erweiterten Lernzielen für leistungsstarke Schüler_innen und reduzierten Lernzielen für leistungsschwache Schüler_innen. Diese Massnahme ist mit keinen direkten Kosten verbunden. Sie wird in der Regel ab der 5. Klassenstufe nach HarmoS verfügt und im Zeugnis vermerkt. Die Beurteilung des Fachbereichs erfolgt in der Regel mit einer Note mit einem Sternsymbol (*) und einem dem Beurteilungsbericht angefügten zusätzlichen Bericht. Im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten kann bei reduzierten individuellen Lernzielen auf eine Zeugnisnote verzichtet werden. In diesen Fällen ist ein zusätzlicher Bericht zwingend beizulegen.

Für die Verordnung der Massnahme ist ein Gutachten von einer anerkannten Fachstelle nur bei individuellen Lernzielen in mehr als zwei Fachbereichen erforderlich. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Schulleitung. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme tragen die Lehrpersonen.

Zur Zielgruppe gehören Kinder und Jugendliche, welche andauernd und in erheblichem Mass die Lernziele nicht erreichen, und leistungsstarke Schüler_innen.

3.5.1.3 Nachteilsausgleich

Im Kanton Bern wird der Nachteilsausgleich als *Ausgleichsmassnahme* bezeichnet. Diese Massnahme ist mit keinen direkten Kosten verbunden. Die Ausgleichsmassnahme wird nicht im Zeugnis vermerkt. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Schulleitung. Für die Verordnung ist ein Lern- oder Abklärungsbericht von einer anerkannten Fachstelle zuhanden der verfügenden Schulleitung empfohlen, aber nicht vorgeschrieben. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme tragen die Lehrpersonen.

Zur Zielgruppe gehören beispielsweise Schüler_innen mit einer körperlichen Beeinträchtigung, mit Dyslexie, mit einer Sinnesbeeinträchtigung, mit Dyskalkulie, mit einer Sprachentwicklungsstörung, ADHS, ASS, mit einer chronischen Krankheit und Lernende mit unzureichenden Kenntnissen der Unterrichtssprache.

3.5.1.4 Verstärkte integrative Förderung

Im Kanton Bern wird die verstärkte integrative Förderung in zwei Unterkategorien unterteilt: *Pool 1* für Lernende mit Intelligenzminderung und *Pool 2* für Lernende mit ASS oder schweren Störungen der Wahrnehmung oder des Sozialverhaltens. Die Massnahmen werden als *integrative Sonderschulung für Kinder mit Intelligenzminderung* (Pool 1) und als *integrative Unterstützung von SuS mit ASS oder schweren Störungen der Wahrnehmung oder des Sozialverhaltens* (Pool 2) bezeichnet.

Die Massnahme des Pools 1 für Lernende mit Intelligenzminderung liegt in der Verantwortung einer Sonderschule, wird aber innerhalb der Regelschule umgesetzt. Diese Massnahme wird einerseits kindbezogen und andererseits systembezogen zugewiesen, indem das System Schule zum Beispiel die gesamte Regelklasse zusätzlich unterstützt. Die Finanzierung erfolgt über den allgemeinen Lastenverteiler Soziales. Das heisst: Die Kosten übernimmt zu 50 % der Kanton und zu 50 % alle Gemeinden solidarisch. Die maximale Anzahl Wochenlektionen pro Schüler_in beträgt in der Regel sechs Lektionen plus gegebenenfalls eine Lektion pädagogisch-therapeutische Massnahmen.

Kinder und Jugendliche mit Intelligenzminderung in integrativer Sonderschulung erhalten keinen Beurteilungsbericht der Volksschule. Für die Verordnung der Massnahme ist ein schulpsychologisches Gutachten nötig

(künftig mit Einführung des Standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs, ICF-basiert). Über die Verordnung der Massnahme entscheidet das Schulinspektorat. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme tragen die zuständigen Lehrpersonen und die Schulischen Heilpädagog_innen der zuständigen Sonderschule. Ab dem 1. August 2022 trägt die Regelschule die Verantwortung.

Zur Zielgruppe gehören Schüler_innen mit einer kognitiven Beeinträchtigung. Normalbegabte Schüler_innen mit Sinnes- oder Körperbehinderungen, die mit ambulanter Unterstützung die Regelschule besuchen können, gelten als Regelschüler_innen. Ab dem 1. August 2022 wird die Möglichkeit der integrativen Sonderschulbildung für alle Behinderungsarten geöffnet (z. B. Sprachbehinderung).

Das Unterstützungsgefäss *Pool 2* dient der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Autismus-Spektrum-Störung, schweren Wahrnehmungsstörungen oder schweren Störungen des Sozialverhaltens.

Für die Unterstützung der Schulung dieser Schüler_innen in der Volksschule kann das Schulinspektorat auf Antrag der Erziehungsberatung, des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes oder einer kompetenten Fachinstitution zusätzliche Lektionen aus einem speziellen Ressourcenpool (*Pool 2*) bewilligen.

Diese Lektionen sind für die Unterstützung des Systems Schule bestimmt. Sie sollen die Schule befähigen, die genannten Schüler_innen im Regelschulumfeld unterrichten zu können. Kinder und Jugendliche, deren Förderung mit Lektionen aus dem *Pool 2* unterstützt wird, sind Schüler_innen der Regelschule. Es handelt sich deshalb dabei nicht um integrative Sonderschulbildung.

Eine Bewilligung von Lektionen aus dem *Pool 2* kann gemäss der Erziehungsdirektion des Kantons Bern (2019) erteilt werden, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Keine Sonderschulbedürftigkeit: Die Regelschule wird als das beste Förderumfeld eingeschätzt. Es liegt keine Bewilligung des regionalen Schulinspektorats für eine anderweitige Schulung gemäss Art. 18 VSG vor.
- Subsidiarität: Die Ressourcen der Regelschule gemäss BMV und LADV sind nachweislich ausgeschöpft.
- Orientierung am Bedarf: Der Umfang der bewilligten Lektionen orientiert sich in erster Linie nach dem situativ vorliegenden Bedarf der Schule und nicht an der Diagnose der Schülerin bzw. des Schülers (ebd., S. 39).

3.5.1.5 Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen

Im Kanton Bern erhalten Schüler_innen mit *niederschwelliger integrativer Förderung* gleichzeitig optional angepasste Lernziele, optional den Nachteilsausgleich und nie die verstärkte integrative Förderung.

Schüler_innen mit *verstärkter integrativer Förderung (Pool 1)* erhalten gleichzeitig optional die niederschwellige integrative Förderung, immer angepasste Lernziele und nie einen Nachteilsausgleich.

Lernende mit *verstärkter integrativer Förderung (Pool 2)* erhalten gleichzeitig optional die niederschwellige integrative Förderung, optional angepasste Lernziele und optional einen Nachteilsausgleich.

Schüler_innen mit *angepassten Lernzielen* erhalten gleichzeitig optional die niederschwellige integrative Förderung, nie den Nachteilsausgleich und nie die verstärkte integrative Förderung.

Schüler_innen mit *Nachteilsausgleich* erhalten gleichzeitig optional die niederschwellige integrative Förderung, nie angepasste Lernziele und optional die verstärkte integrative Förderung.

	niederschwellige integrative Förderung	verstärkte integrative Förderung	angepasste Lernziele	Nachteilsausgleich
niederschwellige integrative Förderung		nie	optional	optional
verstärkte integrative Förderung (Pool 1)	optional		immer	nie
verstärkte integrative Förderung (Pool 2)	optional		optional	optional
angepasste Lernziele	optional	nie		nie
Nachteilsausgleich	optional	optional	nie	

Tabelle 10: Kanton Bern: Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen

3.5.2 Separative schulische Massnahmen

3.5.2.1 Sonderklasse

Im Kanton Bern wird die Sonderklasse als *Klasse zur besonderen Förderung* bezeichnet. Diese Massnahme wird durch dieselbe Poollösung mit Sozialindex finanziert wie die niederschwellige integrative schulische Förderung (vgl. Kap. 3.5.1.1). Die Lektionen, die für die Umsetzung dieser Massnahme erforderlichen sind, werden den Gemeinden als Teil des bereits erwähnten

Pools für besondere Massnahmen zugeteilt. Der Kanton übernimmt 70 % der Kosten, die zuständige Gemeinde 30 %. In der Klasse zur besonderen Förderung können höchstens 50 % der Ressourcen aus dem Pool der niederschweligen Massnahmen eingesetzt werden. Für die Verordnung der Massnahme ist ein Gutachten von der kantonalen Erziehungsberatung nötig. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Schulleitung. In derselben Gemeinde ist diese Massnahme in speziellen Ausnahmesituationen mit der integrativen Förderung kombinierbar.

Die Schüler_innen, die nicht in einer Regelklasse unterrichtet werden, gehören zu dieser Zielgruppe.

In den letzten zehn Jahren hat die Zahl der Sonderklassen abgenommen. Diese Entwicklung dürfte sich auch in den kommenden Jahren fortsetzen.

3.5.2.2 *Einführungsklasse*

Im Kanton Bern wird die Einführungsklasse als *Einschulungsklasse* bezeichnet. Zielgruppe dieser Massnahme sind Kinder und Jugendliche mit partieller Entwicklungsverzögerung, bei denen die Integration am Wohnort durch die Einschulung in die Einschulungsklasse nicht gefährdet wird. In den letzten zwölf Jahren hat die Zahl der Einschulungsklassen um 67 % abgenommen. Diese Entwicklung dürfte sich mit der kontinuierlichen Neueröffnung von Basisstufenklassen auch in den kommenden Jahren fortsetzen. Die Zuweisung zur Einschulungsklasse erfordert eine Abklärung und einen Antrag der zuständigen Schulleitung.

3.5.2.3 *Sonderschule*

Im Kanton Bern werden Sonderschulen geführt. Diese Massnahme wird kindbezogen finanziert. Die Kosten übernehmen der Kanton und alle Gemeinden solidarisch zu je 50 %. Für die Verordnung der Massnahme ist ein schulpsychologisches Gutachten nötig (künftig mit Einführung des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs, ICF-basiert), gegebenenfalls ein psychologisches Gutachten, ein medizinisches Attest oder ein fachspezifisches Gutachten. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet das Schulinspektorat.

Im Kanton Bern werden Sonderschulen für Schüler_innen mit einer kognitiven und körperlichen Beeinträchtigung, mit Blindheit und Sehbehinde-

rungen, mit Gehörlosigkeit und Hörbehinderungen, mit Sprach-, Lern- und Verhaltensbehinderungen und mit ASS geführt.

In den letzten zehn Jahren blieb die Zahl der Sonderschulen etwa gleich. Dies dürfte auch in den kommenden Jahren so bleiben.

3.6 Freiburg (deutschsprachiger Teil)

	Fördermassnahme	Bezeichnung im Kanton	Zeugniseintrag Regelschule	Gutachten vorausgesetzt
integrative Massnahmen	niederschwellige integrative Förderung	niederschwellige sonderpädagogische Massnahme	✓ ab 3. Klassenstufe nach HarmoS	✓
	angepasste Lernziele	Individuelle Lernziele	✓ ab 3. Klassenstufe nach HarmoS	✓
	Nachteilsausgleich	Nachteilsausgleich	×	✓
	verstärkte integrative Förderung	verstärkte sonderpädagogische Massnahme	✓ ab 4. Klassenstufe nach HarmoS	✓
separative Massnahmen	Sonderklasse	keine Sonderklassen		–
	Einführungsklasse	keine Einführungsklassen		–
	Sonderschule	Sonderschule		✓

Tabelle 11: Kanton Freiburg (deutschsprachiger Teil): Übersicht über die integrativen und separativen Massnahmen

3.6.1 Integrative schulische Massnahmen

3.6.1.1 Niederschwellige integrative Förderung

Im deutschsprachigen Teil des Kantons Freiburg wird die niederschwellige integrative Förderung als *niederschwellige sonderpädagogische Massnahme* bezeichnet. Diese Massnahme wird durch eine Poollösung ohne Sozialindex finanziert. Das heisst, dass die Gemeinden in Abhängigkeit von der GesamtSchüler_innenzahl eine gewisse Anzahl an Lektionen zur Verfügung haben, die sie frei einteilen können. Der Kanton und die zuständige Gemeinde teilen sich die Kosten zu je 50 %. Im Durchschnitt werden für die Massnahme pro Woche und pro 100 Regelschüler_innen 14 Lektionen eingesetzt. Die Massnahme wird ab der 3. Klassenstufe nach HarmoS im Zeugnis vermerkt. Wenn die Massnahme mit individuellen Lernzielen verbunden ist, wird diese mit der Bemerkung «Individuelle Lernziele» bei den entsprechenden Fachbereichen im Zeugnis vermerkt.

Zudem wird in den Fachbereichen, in denen die Massnahme eingesetzt wird, keine Zeugnisnote eingetragen. Dem Zeugnis wird ein Lernbericht angefügt. Für die Verordnung der Massnahme ist ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich (nicht ICF-basiert). Fachspezifische Gutachten können beigezogen werden und ergänzen das schulpsychologische Gutachten. Ein Gutachten von einer vom Kanton anerkannten Fachstelle ist in ganz seltenen Fällen nicht nötig: Wenn die Schüler_in die Lernziele deutlich nicht erreicht oder die Erziehungsberechtigten eine Abklärung verweigern. In diesen Fällen kann die Schulleitung die Massnahme ohne eine Abklärung durch eine anerkannte Fachstelle verordnen. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Schulleitung. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme trägt die zuständige Schulische Heilpädagog_in.

Zur Zielgruppe gehören Schüler_innen, welche die Lernziele deutlich nicht erreichen wegen einer Lern- oder Sprachentwicklungsstörung oder aufgrund von Dyslexie, Dyskalkulie, ADHS oder Verhaltensauffälligkeiten. Bei schwerwiegenden Verhaltensauffälligkeiten stehen auch andere Massnahmen zur Verfügung. Eine Verhaltensauffälligkeit allein bedingt nicht die Verordnung dieser Massnahme.

3.6.1.2 *Angepasste Lernziele*

Im deutschsprachigen Teil des Kantons Freiburg werden die angepassten Lernziele als *individuelle Lernziele* bezeichnet. Wenn diese Massnahme mit der niederschweligen integrativen Förderung kombiniert wird, wird sie durch eine Poollösung ohne Sozialindex finanziert (vgl. Kap. 3.6.1.1). Die Kosten teilen sich der Kanton und die zuständige Gemeinde zu je 50 %. Wenn die Massnahme mit der verstärkten integrativen Förderung kombiniert wird, wird sie kindbezogen finanziert. In diesem Fall übernimmt der Kanton 45 % der Kosten, die zuständige Gemeinde 55 %. Die Massnahme wird ab der 3. Klassenstufe nach HarmoS im Zeugnis vermerkt. Sie wird durch die Bemerkung «Individuelle Lernziele» bei den entsprechenden Fachbereichen im Zeugnis vermerkt. Zudem wird in den Fachbereichen, in denen die Massnahme eingesetzt wird, keine Zeugnisnote eingetragen. Dem Zeugnis wird ein Lernbericht angefügt.

Für die Verordnung der Massnahme ist ein schulpsychologisches Gutachten nötig (nicht ICF-basiert). Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Schulleitung. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme trägt die zuständige Schulische Heilpädagog_in.

Zur Zielgruppe gehören Schüler_innen, welche die Lernziele deutlich nicht erreichen aufgrund einer kognitiven Beeinträchtigung, einer Lernstörung, wegen Dyslexie, Dyskalkulie, einer Sprachentwicklungsstörung, ADHS, Verhaltensauffälligkeiten oder aufgrund einer Kombination dieser Beeinträchtigungen. Bei schwerwiegenden Verhaltensauffälligkeiten stehen auch andere Massnahmen zur Verfügung. Eine Verhaltensauffälligkeit allein bedingt nicht die Verordnung dieser Massnahme.

3.6.1.3 *Nachteilsausgleich*

Im deutschsprachigen Teil des Kantons Freiburg wird der Nachteilsausgleich als *Nachteilsausgleich* bezeichnet. Diese Massnahme ist mit keinen direkten Kosten verbunden und sie wird nicht im Zeugnis vermerkt. Für die Verordnung der Massnahme ist entweder ein schulpsychologisches Gutachten (nicht ICF-basiert), ein medizinisches Attest oder ein fachspezifisches Gutachten nötig. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Schulleitung. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme trägt die Lehrperson.

Zur Zielgruppe gehören Schüler_innen mit einer körperlichen Beeinträchtigung, mit Dyslexie, mit einer Sinnesbeeinträchtigung, mit Dyskalkulie, mit einer Sprachentwicklungsstörung, mit ADHS und ASS.

3.6.1.4 *Verstärkte integrative Förderung*

Im deutschsprachigen Teil des Kantons Freiburg wird die verstärkte integrative Förderung als *verstärkte sonderpädagogische Massnahme* bezeichnet. Diese Massnahme wird kindbezogen finanziert. 45 % der Kosten trägt der Kanton, 55 % übernimmt die zuständige Gemeinde. Pro Woche stehen pro Schüler_in maximal sechs Lektionen für die verstärkte sonderpädagogische Massnahme zur Verfügung. Der Erhalt der Massnahme wird ab der 1. Klassenstufe nach HarmoS in einem Lernbericht vermerkt, der dem Zeugnis angefügt wird. Ein Zeugniseintrag erfolgt für Schüler_innen in der Regelklasse erst ab dem 2. Semester der 4. Klassenstufe nach HarmoS Falls die Massnahme gleichzeitig mit individuellen Lernzielen kombiniert wird, wird in den entsprechenden Fachbereichen keine Zeugnisnote eingesetzt. Für die Verordnung der Massnahme ist entweder ein schulpsychologisches Gutachten (nicht ICF-basiert), ein medizinisches Attest oder ein fachspezifisches Gutachten nötig. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet das Son-

derschulinspektorat. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme trägt die zuständige Schulische Heilpädagog_in.

Eine verstärkte integrative Förderung kann gesprochen werden für Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen, einer kognitiven und/oder einer Sinnesbeeinträchtigung, mit einer Sprachentwicklungsstörung, mit ADHS (wobei ADHS allein kein Kriterium für eine verstärkte sonderpädagogische Massnahme ist), mit ASS sowie mit einer chronischen Krankheit.

3.6.1.5 Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen

Im deutschsprachigen Teil des Kantons Freiburg erhalten Schüler_innen mit *niederschwelliger integrativer Förderung* gleichzeitig zwingend angepasste Lernziele, nie den Nachteilsausgleich und nie die verstärkte integrative Förderung.

Schüler_innen mit *verstärkter integrativer Förderung* erhalten gleichzeitig nie die niederschwellige integrative Förderung, optional angepasste Lernziele und optional den Nachteilsausgleich.

Lernende mit *angepassten Lernzielen* erhalten gleichzeitig zwingend die niederschwellige integrative Förderung, nie den Nachteilsausgleich und optional die verstärkte integrative Förderung.

Lernende mit *Nachteilsausgleich* erhalten gleichzeitig nie die niederschwellige integrative Förderung, nie angepasste Lernziele und optional die verstärkte integrative Förderung.

	niederschwellige integrative Förderung	verstärkte integrative Förderung	angepasste Lernziele	Nachteilsausgleich
niederschwellige integrative Förderung		nie	zwingend	nie
verstärkte integrative Förderung	nie		optional	optional
angepasste Lernziele	zwingend	optional		nie
Nachteilsausgleich	nie	optional	nie	

Tabelle 12: Kanton Freiburg (deutschsprachiger Teil): Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen

3.6.2 Separative schulische Massnahmen

3.6.2.1 Sonderklasse

Im deutschsprachigen Teil des Kantons Freiburg werden keine Sonderklassen geführt.

3.6.2.2 Einführungs-klasse

Im deutschsprachigen Teil des Kantons Freiburg werden keine Einführungs-klassen geführt.

3.6.2.3 Sonderschule

Im deutschsprachigen Teil des Kantons Freiburg werden zwei Sonderschulen geführt. Das Schulheim *Les Buissonnets* ist eine Sonderschule für Kinder mit geistiger Behinderung. Das *Institut St. Joseph* ist eine Sprachheilschule. Zielgruppen sind Kinder und Jugendliche mit erheblichen kognitiven Behinderungen, welche die eigene Entwicklung oder diejenige der Mitmenschen erschweren kann (wie schwerwiegende Verhaltensstörungen). Für folgende Profile arbeitet Freiburg mit dem Kanton Bern zusammen (beispielsweise mit der *Blindenschule Zollikofen*, dem *Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee* und mit dem *Schulheim Rossfeld*):

- gesundheitliche oder körperliche Einschränkungen und Behinderungen in Form von Entwicklungsstörungen der motorischen Funktionen und weiteren bleibenden Störungen von Organen
- sensorische Beeinträchtigung des Sehens, des Hörens und der Selbstwahrnehmung in Raum und Zeit

Auch im Bereich der Verhaltensauffälligkeit wird oft mit dem Kanton Bern und den spezialisierten Institutionen zusammengearbeitet, im Besonderen auch, wenn es sich um eine JUGA-Platzierung handelt und das Jugendamt (JUGA) den Fall begleitet.

Diese Sonderschulen werden von Stiftungen finanziert. Für die Verordnung der Massnahme werden Berichte anhand des Standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs analysiert. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet das Sonderschulinspektorat.

In den letzten zehn Jahren veränderte sich die Zahl der Sonderschulen nicht. Dies dürfte gemäss Einschätzung der kantonal Verantwortlichen auch in den kommenden Jahren so bleiben.

3.7 Freiburg (frankophoner Teil)

	Fördermassnahme	Bezeichnung im Kanton	Zeugniseintrag Regelschule	Gutachten vorausgesetzt
integrative Massnahmen	niederschwellige integrative Förderung	<i>Aide ordinaire de pédagogie spécialisée</i> (dt. niederschwellige sonderpädagogische Massnahme)	✓ im Zeugnis von Zyklus 1 und 2	✓
	angepasste Lernziele	<i>Programme individualisé</i> (dt. individuelle Lernziele)	✓ ab 3. Klassenstufe nach HarmoS	✗
	Nachteilsausgleich	<i>Compensation des désavantages</i> (dt. Nachteilsausgleich)	✗	✓
	verstärkte integrative Förderung	<i>Mesures d'aide renforcée de pédagogie spécialisée</i> (dt. verstärkte sonderpädagogische Massnahme)	✓	✓
separative Massnahmen	Sonderklasse	keine Sonderklassen an Regelschulen – nur Sonderschulklassen		–
	Einführungsklasse	keine Einführungsklassen		–
	Sonderschule	Sonderschule		✓

Tabelle 13: Kanton Freiburg (frankophoner Teil): Übersicht über die integrativen und separativen Massnahmen

3.7.1 Integrative schulische Massnahmen

3.7.1.1 Niederschwellige integrative Förderung

Im französischsprachigen Teil des Kantons Freiburg wird die niederschwellige integrative Förderung als *Aide ordinaire de pédagogie spécialisée* (dt. Reguläre Unterstützungsmassnahme für Sonderpädagogik) bezeichnet. Sie ist durch eine kantonale Anweisung geregelt. Die Finanzierung dieser Massnahme wird aktuell durch eine Arbeitsgruppe präzisiert. Der Kanton und die zuständige Gemeinde teilen sich die Kosten zu je 50 %. Der Unterstützungsumfang ist seit Jahren stabil und wird aufgrund eines Koeffizienten berechnet, der auf der Gesamtzahl der Schüler_innen pro Schule basiert.

Die Massnahme wird im Zeugnis des ersten und zweiten Zyklus vermerkt. Bei angepassten Lernzielen wird zusätzlich ein *Projet pédagogique individualisé* (PPI, dt. individueller Förderplan) verordnet. Die Massnahme wird alle sechs Monate überprüft, die Dauer ist auf zeitlich limitiert. Bei einem Wechsel von der Primarschule auf die Sekundarstufe I wird die Massnahme nicht automatisch übernommen.

Zur Zielgruppe gehören Kinder, die aufgrund einer Lernschwäche oder Entwicklungsstörung die Lernziele nicht oder nur teilweise erreichen. Die Massnahme wird auf Antrag der Eltern verordnet, gemäss Vorschlag der Klassenlehrpersonen. Über die Vergabe der Massnahme entscheidet die Schulleitung. Die fachliche Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme tragen die Schulischen Heilpädagog_innen.

3.7.1.2 *Angepasste Lernziele*

Im Kanton Freiburg werden die Lernzielanpassungen in Form eines *individuellen Förderplans* (PPI) umgesetzt. Sie sind durch eine informelle Weisung geregelt. Eine Arbeitsgruppe definiert die Modalitäten und deren Anwendung für Schüler_innen mit besonderem Bildungsbedarf neu. Die Massnahme PPI ist Teil der verstärkten integrativen Förderung und prinzipiell auch der niederschweligen integrativen Förderung. Es fallen keine zusätzlichen Kosten an.

Die Massnahme wird im Zeugnis vermerkt und dem Zeugnis wird ein Bericht beigelegt. Zudem fehlen eine oder mehrere Noten, abhängig von den Lernzielanpassungen. Die Evaluation findet zu Beginn des Schuljahres statt und wird den Eltern im November vorgestellt. Die Überprüfung der Massnahme findet im Juni statt.

Zur Zielgruppe gehören Kinder, die aufgrund von Lern- und Entwicklungsproblemen die Lernziele nicht oder nur teilweise erreichen und die physische, psychische, sensorische oder kognitive Einschränkungen haben. Eine Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst, die Logopädie, die Psychomotorik oder durch eine medizinische Fachperson ist nicht notwendig, aber möglich.

Die Verordnung dieser Massnahme wird den Eltern zur Kenntnis vorgestellt. Über die Vergabe der Massnahme entscheidet die Schulleitung. Die fachliche Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme tragen die Lehrpersonen zusammen mit den Schulischen Heilpädagog_innen.

3.7.1.3 Nachteilsausgleich

Im frankophonen Teil des Kantons Freiburg wird der Nachteilsausgleich als *Compensation des désavantages* (dt. Massnahmen zum Nachteilsausgleich) bezeichnet. Er wurde mit dem Volksschulgesetz 2017/18 eingeführt. Massnahmen zum Nachteilsausgleich sind mit keinen direkten Kosten verbunden.

Die Massnahme wird nicht im Zeugnis vermerkt. Eine Evaluation findet jedes Jahr oder bei einem Zykluswechsel statt. Die Dauer der Massnahme wird regelmässig überprüft. Die Massnahme wird beim Übertritt von der Primarschule in die Sekundarstufe I übernommen. Zur Zielgruppe gehören Kinder mit Dyslexie, visuellen oder auditiven Defiziten, Dyskalkulie, Dysphasie und ADS/ADHS.

Die Massnahme erfordert die Abklärung einer Fachperson und ein medizinisches Attest. Der Antrag für diese Massnahme erfolgt durch die Eltern. Über die Vergabe der Massnahme entscheidet die Schulleitung. Die fachliche Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme tragen die Klassenlehrpersonen mit Unterstützung von Fachpersonen (häufig Logopäd_innen).

3.7.1.4 Verstärkte integrative Förderung

Im französischsprachigen Teil des Kantons Freiburg ist die verstärkte integrative Förderung unter der Bezeichnung *Mesures d'aide renforcée de pédagogie spécialisée* (dt. verstärkte sonderpädagogische Massnahme) bekannt (Erwähnung im Gesetz über die Sonderpädagogik und im Reglement über die Sonderpädagogik).

Die Massnahme wird pro Kind bewilligt (1–8 Lektionen pro Woche). Der Kanton und die zuständige Gemeinde teilen sich die Kosten zu je 50 %. Die Massnahme wird im Zeugnis vermerkt. Eine Evaluation findet alle 24 Monate statt. Die Dauer der Massnahme ist nicht limitiert. Die Massnahme wird automatisch beim Übertritt von der Primarschule in die Sekundarstufe I übernommen. Zur Zielgruppe gehören Kinder mit physischen Handicaps, intellektuellen Defiziten, sensorischen Defiziten, Dyskalkulie, Dysphasie, Verhaltensauffälligkeiten, ADS/ADHS, Autismus-Spektrums-Störungen und chronische Erkrankungen.

Für die Gewährung der Massnahme sind ein psychologisches Gutachten (kognitiv oder psycho-emotional), ein medizinisches Attest oder andere therapeutische Gutachten erforderlich. Die Eltern müssen die Massnahme beantragen und das Sonderschulinspektorat entscheidet, ob die Massnahme

verordnet wird. Die fachliche Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme tragen die Schulischen Heilpädagog_innen, unter Führung des kantonalen Koordinationsbüros.

3.7.1.5 Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen

Im französischsprachigen Teil des Kantons Freiburg erhalten Schüler_innen mit *niederschwelliger integrativer Förderung* gleichzeitig optional angepasste Lernziele, nie den Nachteilsausgleich und nie die verstärkte integrative Förderung.

Schüler_innen mit *verstärkter integrativer Förderung* erhalten gleichzeitig nie die niederschwellige integrative Förderung, zwingend angepasste Lernziele und optional einen Nachteilsausgleich.

Lernende mit *angepassten Lernzielen* erhalten gleichzeitig optional die niederschwellige integrative Förderung, nie eine verstärkte integrative Förderung und nie zusätzlich den Nachteilsausgleich.

Lernende mit *Nachteilsausgleich* erhalten gleichzeitig nie die niederschwellige integrative Förderung, nie angepasste Lernziele und nie die verstärkte integrative Förderung.

	niederschwellige integrative Förderung	verstärkte integrative Förderung	angepasste Lernziele	Nachteilsausgleich
niederschwellige integrative Förderung		nie	optional	nie
verstärkte integrative Förderung	nie		zwingend	optional (beim PPI zwingend)
angepasste Lernziele	optional	nie		nie
Nachteilsausgleich	nie	nie	nie	

Tabelle 14: Kanton Freiburg (frankophoner Teil): Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen

3.7.2 Separative schulische Massnahmen

3.7.2.1 Sonderklasse

Im französischsprachigen Teil des Kantons Freiburg werden an Regelschulen keine Sonderklassen geführt. Die Sonderklasse wird als *Sonderschulklasse* be-

zeichnet. Es handelt sich um Unterricht in spezialisierten sonderpädagogischen Einrichtungen (Sonderschulen).

3.7.2.2 Einführungsklasse

Im französischsprachigen Teil des Kantons Freiburg gibt es keine Einführungsclassen.

3.7.2.3 Sonderschule

Im französischsprachigen Teil des Kantons Freiburg werden zehn Sonderschulen geführt, in welchen neurodivergente Schüler_innen und Lernende mit kognitiven und sensorischen Beeinträchtigungen, neuronalen Entwicklungsverzögerungen oder Autismus-Spektrum-Störungen unterrichtet werden. 45 % der Kosten trägt der Kanton, 55 % übernimmt die zuständige Gemeinde. Für die Gewährung der Massnahme ist ein psychologisches Gutachten (weniger als zwei Jahre alt), ein medizinisches Attest, eine aktuelle pädagogische Abklärung oder andere therapeutische Berichte erforderlich. Das Sonderschulinspektorat entscheidet, ob die Massnahme verordnet wird, basierend auf der Einschätzung der kantonalen Abklärungsstelle anhand des Dossiers des Kindes.

Eine Evaluation findet alle 24 Monate statt, je nach Situation auch alle zwölf Monate. Zur Zielgruppe gehören Kinder mit anerkannten Einschränkungen gemäss der kantonalen Abklärungsstelle. Die Massnahmen können Folgendes beinhalten: Sprechunterricht, Spezialunterricht für Kinder mit mittleren bis schwerwiegenden Behinderungen und Spezialunterricht für Kinder mit leichten Einschränkungen oder schweren Lernstörungen.

Die Kombination von Sonderschulen und der niederschweligen integrativen Förderung innerhalb der gleichen Schule oder Gemeinde ist im französischsprachigen Teil des Kantons Freiburg nicht möglich. In den letzten zehn Jahren stagnierte die Zahl der Sonderklassen. Für die kommenden Jahre wird bei der Anzahl Sonderklassen keine Änderung erwartet.

3.8 Genf

	Fördermassnahme	Bezeichnung im Kanton	Zeugniseintrag Regelschule	Gutachten vorausgesetzt
integrative Massnahmen	niederschwellige integrative Förderung	<i>Mesures simples de pédagogie en enseignement régulier</i> (dt. einfache pädagogische Massnahmen des Regelunterrichts)	×	✓
	angepasste Lernziele	<i>Adaptations du programme</i> (dt. Programmanpassungen)	✓ ab 1. Klassenstufe nach HarmoS	✓
	Nachteilsausgleich	<i>Aménagements</i> (dt. Einrichtungen)	×	×
	verstärkte integrative Förderung	<i>Mesures renforcées de pédagogie spécialisée en enseignement régulier, ou en enseignement spécialisé</i> (dt. verstärkte Massnahmen für die sonderpädagogische Förderung im regulären oder sonderpädagogischen Unterricht)	×	✓
separative Massnahmen	Sonderklasse	<i>classes intégrées</i> (CLI, dt. Integrationsklassen)		✓
	Einführungsklasse	keine Einführungsklassen		–
	Sonderschule	<i>Écoles de pédagogie spécialisées</i> (ECPS, dt. Schulen für Sonderpädagogik)		✓

Tabelle 15: Kanton Genf: Übersicht über die integrativen und separativen Massnahmen

Im Kanton Genf bestehen Massnahmen zur Unterstützung der schulischen Integration: Die Sonderpädagogik richtet sich an Schüler_innen im Alter von 4 bis 20 Jahren. Sie bietet eine Beschulung und Betreuung, die an die Bedürfnisse von Schüler_innen mit Behinderungen, sonderpädagogischem Förderbedarf und/oder erheblichen Lern- und Entwicklungsschwierigkeiten angepasst ist. Die Schüler_innen profitieren von einem individualisierten Lern- und Entwicklungsprogramm, das ihre Besonderheiten und Bedürfnisse berücksichtigt. Sie werden multidisziplinär betreut. Fachlehrpersonen und speziell ausgebildete Erzieher_innen begleiten sie auf ihrem Weg. Ärzt_innen, Psycholog_innen, Logopäd_innen und Psychomotoriktherapeut_innen sind ebenfalls Teil der Betreuung.

Im Kanton Genf können *dispositifs inclusifs* (inklusive Massnahmen) an Regelschulen umgesetzt werden. Es handelt sich um Kinder mit besonderen Bedürfnissen, die in einer regulären Schulklasse unterrichtet werden und die von

verschiedenen Unterstützungsmassnahmen profitieren. Zu den *dispositifs inclusifs* gehören: *l'Éducation précoce spécialisée* (EPS; dt. Sonderpädagogische Frühherziehung), *le soutien pédagogique en enseignement spécialisé* (SPES; dt. pädagogische Unterstützung in der Sonderpädagogik), *CIPA inclusion* für autistische Lernende, *le centre de compétences en surdit * (CCS; dt. Kompetenzzentrum f r Geh rlosigkeit), *le centre de compétences pour d ficits visuels* (CCDV; dt. Kompetenzzentrum f r visuelle Defizite) und die *classes int gr es mixtes* (CLIM; dt. gemischte integrierte Klassen) auf der Primar- und Sekundarstufe I.

3.8.1 Integrative schulische Massnahmen

3.8.1.1 Niederschwellige integrative F rderung

Im Kanton Gen v wird die niederschwellige integrative F rderung als *Mesures simples de p dagogie en enseignement r gulier* (dt. einfache p dagogische Massnahmen im Regelunterricht) bezeichnet. Diese Massnahme wird kindbezogen finanziert. Der Kanton  bernimmt 100 % der Kosten. Im Durchschnitt werden pro Woche und Sch ler_in ungef hr f nf Lektionen f r die Massnahme eingesetzt. Die Massnahme wird nicht im Zeugnis vermerkt. F r die Verordnung der Massnahme ist ein Gutachten einer Expert_in erforderlich. Die Verantwortung f r die Umsetzung der Massnahme liegt bei der *enseignant-e sp cialis -e* (dt. Sonderp dagog_in).

Zur Zielgruppe geh ren Sch ler_innen, die die Lernziele nicht erreichen, mit einer k rperlichen oder geistigen Behinderung, mit Lernbehinderungen, mit Legasthenie, mit einer Seh- oder H rbehinderung, mit Dysphasie, mit Verhaltensst rungen, mit ADHS, mit einer Autismus-Spektrum-St rung oder mit einer chronischen Krankheit. Zu den *Mesures simples de p dagogie en enseignement r gulier* geh ren: angepasste Lernziele und der Nachteilsausgleich.

3.8.1.2 Angepasste Lernziele

Im Kanton Gen v werden die angepassten Lernziele als *adaptations du programme* (dt. Programmanpassungen) bezeichnet. Dabei handelt es sich um reduzierte individuelle Lernziele. Es sind keine Kosten mit dieser Massnahme verbunden. Die Massnahme wird ab der 1. Kassenstufe nach HarmoS im Zeugnis vermerkt. F r die Verordnung der Massnahme braucht es ein Gutachten von einer *sp cialiste professionnel-le* (dt. Fachperson). Die Schulleitung

entscheidet über die Vergabe der Massnahme. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme trägt die Lehrperson. Zur Zielgruppe gehören Schüler_innen, die die Lernziele nicht erreichen, Lernende mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung, mit einer Lernbehinderung, mit Legasthenie, mit einer Seh- oder Hörbehinderung, mit Dyskalkulie, mit Dysphasie, mit Verhaltensstörungen, mit ADHS, mit Autismus-Spektrum-Störungen und mit einer chronischen Krankheit sowie allophone Schüler_innen, die über einen längeren Zeitraum in der Schule gefehlt haben.

3.8.1.3 *Nachteilsausgleich*

Im Kanton Genf wird der Nachteilsausgleich als *aménagements* (dt. Einrichtungen) bezeichnet. Diese Massnahme ist mit keinen direkten Kosten verbunden. Die Massnahme wird nicht im Zeugnis vermerkt. Für die Verordnung der Massnahme braucht es kein Gutachten von einer Fachperson. Über die Vergabe der Massnahme entscheidet die Schulleitung. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme trägt die Lehrperson.

Zur Zielgruppe gehören Schüler_innen, die Lernziele nicht erreichen, Schüler_innen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen, mit Lernbehinderungen, mit Legasthenie, mit Seh- oder Hörbehinderungen, mit Dyskalkulie, mit Dysphasie, mit Verhaltensstörungen, mit ADHS, Schüler_innen mit Autismus-Spektrum-Störungen, mit chronischen Krankheiten sowie allophone Schüler_innen, die über einen längeren Zeitraum die Schule gefehlt haben.

3.8.1.4 *Verstärkte integrative Förderung*

Im Kanton Genf wird die verstärkte integrative Förderung als *Mesures renforcées de pédagogie spécialisée en enseignement régulier ou en enseignement spécialisé* (dt. verstärkte pädagogische Massnahmen im Regel- oder Sonderunterricht) bezeichnet. Diese Massnahme wird kindbezogen finanziert. Der Kanton übernimmt 100% der Kosten. Im Durchschnitt werden pro Woche und Schüler_in ungefähr fünf Lektionen für die Massnahme eingesetzt. Die Massnahme wird nicht im Zeugnis vermerkt. Für die Verordnung der Massnahme ist ein schulpsychologisches Gutachten nötig (ICF basiert). Das *Sekretariat für Sonderpädagogik* entscheidet über die Vergabe der Massnahme und das medizinisch-pädagogische Büro verwaltet die für die Schüler_innen erbrachten Leistungen. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme trägt die Sonderschullehrperson.

Zur Zielgruppe gehören Schüler_innen, die die Lernziele nicht erreichen, Lernende mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung, mit einer Lernbehinderung, mit Legasthenie, mit einer Seh- oder Hörbehinderung, mit Dyskalkulie, mit Dysphasie, mit Verhaltensstörungen, mit ADHS, mit einer Autismus-Spektrum-Störung und mit einer chronischen Krankheit. Kinder, die von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen in der Sonderschule profitieren, durchlaufen ein standardisiertes Beurteilungsverfahren, ein gemeinsames Instrument aller Kantone, die dem Sonderpädagogik-Konkordat beigetreten sind.

3.8.1.5 Zusammenhänge zwischen den Integrativen schulischen Massnahmen

Im Kanton Genf erhalten Schüler_innen mit *niederschwelliger integrativer Förderung* gleichzeitig optional angepasste Lernziele, optional den Nachteilsausgleich und ebenfalls optional die verstärkte integrative Förderung.

Schüler_innen mit *verstärkter integrativer Förderung* erhalten gleichzeitig optional die niederschwellige integrative Förderung, angepasste Lernziele oder einen Nachteilsausgleich.

Lernende mit *angepassten Lernzielen* erhalten gleichzeitig optional die niederschwellige integrative Förderung, optional die verstärkte integrative Förderung und den Nachteilsausgleich.

Lernende mit *Nachteilsausgleich* erhalten gleichzeitig optional die niederschwellige integrative Förderung oder angepasste Lernziele sowie die verstärkte integrative Förderung.

	niederschwellige integrative Förderung	verstärkte integrative Förderung	angepasste Lernziele	Nachteilsausgleich
niederschwellige integrative Förderung		optional	optional	optional
verstärkte integrative Förderung	optional		optional	optional
angepasste Lernziele	optional	optional		optional
Nachteilsausgleich	optional	optional	optional	

Tabelle 16: Kanton Genf: Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen

3.8.2 Separative schulische Massnahmen

3.8.2.1 Sonderklasse

Im Kanton Genf werden die Sonderklassen als *classes intégrées* (CLI, dt. Integrationsklassen) bezeichnet. Die CLI werden als *dispositif intégratif* (dt. integrative Massnahme) bezeichnet und sind in die Regelschulen integriert. Auf der Sekundarstufe II umfassen die *dispositifs intégratifs* integrierte Klassen und berufsvorbereitende Schulen. Die *classes intégrées* nehmen Schüler_innen mit verschiedenen Arten von Lernschwierigkeiten und Bedürfnissen auf, sofern sie in der Lage sind, mit anderen Lernenden in einer regulären Schulumgebung zu interagieren, zum Beispiel in den Pausen. Die Schüler_innen mit besonderen Bedürfnissen werden teilweise für bestimmte Lektionen in andere Klassen der Regelschule integriert. Dies wird je nach «Projekt» entschieden, das für die einzelnen Schüler_innen entsprechend ihrer Bedürfnisse und Möglichkeiten durchgeführt wird. Aus diesem Grund werden im Kanton Genf die *classes intégrées* als integrative Massnahme bezeichnet.

Die *classes intégrées* werden vollständig vom Kanton finanziert. Die Massnahme wird nicht im Zeugnis vermerkt. Die Schüler_innen erhalten Ziele im Rahmen eines *projet éducatif individualisé* (PEI; dt. individuelles Bildungsprojekt) und ihre Fortschritte werden regelmässig beobachtet. Kinder, die in eine *classe intégrée* aufgenommen werden, werden einem *procédure d'évaluation standardisée* (PES, dt. Standardisiertes Abklärungsverfahren, SAV) unterzogen, das von einer dafür spezialisierten Fachperson durchgeführt wird. Für die Umsetzung der Massnahme ist entweder die Schulleitung, die Therapeut_in oder eine medizinische Fachperson verantwortlich. Die Zuteilung der Kinder zu den verschiedenen sonderpädagogischen Strukturen basiert auf den Bedürfnissen, die im PES beschrieben werden, und auf der Analyse der Expert_innen, welche die nötigen Unterstützungsangebote umsetzen.

3.8.2.2 Einführungsklasse

Im Kanton Genf werden keine Einführungsklassen geführt.

3.8.2.3 Sonderschule

Im Kanton Genf werden Sonderschulen als *écoles de pédagogie spécialisées* (ECPS, dt. Schulen für Sonderpädagogik) bezeichnet, die die Zyklen 1 bis 3 abdecken. Für die Sekundarstufe II existieren spezialisierte Bildungsangebote wie zum Beispiel die *écoles d'orientation et de formation pratique* (ECOFP, dt. Schulen für Berufsorientierung und praktische Ausbildungen). Es gibt ebenfalls staatlich geförderte sonderpädagogische Einrichtungen. Die Sonderschulen werden vollständig vom Kanton finanziert. Kinder, die in eine Sonderschule aufgenommen werden, durchlaufen die *procédure d'évaluation standardisée* (PES; dt. Standardisiertes Abklärungsverfahren, SAV). Der Massnahmekanon für Lernende in den verschiedenen sonderpädagogischen Strukturen basiert auf den im PES beschriebenen Bericht.

Zur Zielgruppe gehören Schüler_innen mit grösserem Unterstützungsbedarf, die nicht in der Lage sind, eine reguläre Schule mit vielen Menschen und grossen Klassen zu besuchen. Dazu gehören auch Schüler_innen, für welche die Massnahmen an Regelschulen nicht ausreichend sind. Für die Umsetzung der Massnahme ist das *Sekretariat für Sonderpädagogik* (SPS) zuständig. Das SPS analysiert das PES der Schüler_innen und spricht die für sie am besten geeignete Massnahme.

In den letzten Jahren wuchs in Genf die Bevölkerung. Dieses Wachstum ging mit einer Zunahme des Bedarfs an Sonderpädagogik in den Schulen einher. Der *service de la recherche en éducation* (SRED, dt. Abteilung für Bildungsforschung) führt eine Liste von Indikatoren, die dies widerspiegeln: www.ge.ch/dossier/analyser-education/produire-donnees-chiffrees-piloter-prevoir/reperes-indicateurs-statistiques. Die Einführung des PES im Jahr 2019 hat zu einer Steigerung der Zahl der Schüler_innen beigetragen, die zusätzliche Massnahmen benötigen. Es besteht ein zunehmender Betreuungsbedarf bei der Umsetzung integrativer Massnahmen an Regel- und Sonderschulen.

3.9 Glarus

	Fördermassnahme	Bezeichnung im Kanton	Zeugniseintrag Regelschule	Gutachten vorausgesetzt
integrative Massnahmen	niederschwellige integrative Förderung	Grundangebot	×	×
	angepasste Lernziele	Lernzielanpassungen	✓ i. d. R. ab 5. Klassenstufe nach HarmoS	×
	Nachteilsausgleich	Nachteilsausgleich	×	✓
	verstärkte integrative Förderung	integrative Sonderschulung	× ggf. Verweis auf Lernbericht	✓
separative Massnahmen	Sonderklasse	Kleinklasse		×
	Einführungsklasse	Einführungsklasse		×
	Sonderschule	Sonderschule		✓

Tabelle 17: Kanton Glarus: Übersicht über die integrativen und separativen Massnahmen

3.9.1 Integrative schulische Massnahmen

3.9.1.1 Niederschwellige integrative Förderung

Im Kanton Glarus wird die niederschwellige integrative Förderung als *Grundangebot* bezeichnet. Der Kanton Glarus verwendet den Begriff *niederschwellig* nicht, stattdessen wird von *einfacher* Förderung gesprochen. Damit ist das sonderpädagogische Angebot der Gemeinden gemeint. Diese Massnahme wird durch eine Poollösung ohne Sozialindex finanziert. Das heisst, dass die Schulgemeinden je nach Schüler_innenzahl eine gewisse Anzahl an Lektionen erhalten, über die sie verfügen können. Die zuständige Gemeinde übernimmt 100 % der Kosten. Im Durchschnitt werden für die Schulische Heilpädagogik pro Woche und pro 100 Regelschüler_innen auf der Primarstufe (inkl. Kindergarten) 20 Lektionen und auf der Sekundarstufe I zwölf Lektionen eingesetzt. Lektionen für Logopädie, Psychomotorik und Deutsch als Fremdsprache kommen noch dazu.

Die Massnahme wird nicht im Zeugnis vermerkt. Ein Gutachten von einer anerkannten Fachstelle ist für die Verordnung der Massnahme nicht nötig. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Schulleitung. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme trägt die zuständige Schulische Heilpädagog_in.

Zur Zielgruppe gehören gemäss Bildungsgesetz jene Schüler_innen mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten, besonders begabte Schüler_innen, verhaltensauffällige Schüler_innen, entwicklungsverzögerte Kinder und Jugendliche, Schüler_innen mit Sprech-, Stimm- und Kommunikationsstörungen und Schwierigkeiten beim Schriftspracherwerb, Lernende mit fein- und grobmotorischen Bewegungsstörungen und fremdsprachige Lernende mit geringen oder keinen Deutschkenntnissen.

3.9.1.2 *Angepasste Lernziele*

Im Kanton Glarus werden die angepassten Lernziele als *Lernzielanpassungen* bezeichnet. Es handelt sich um reduzierte Lernziele (für leistungsschwache Kinder und Jugendliche). Diese Massnahme ist mit keinen direkten Kosten verbunden. Die Massnahme wird in der Regel ab der 5. Klassenstufe nach HarmoS im Zeugnis vermerkt. Vor der 5. Klassenstufe nach HarmoS werden normalerweise keine Lernzielanpassungen empfohlen. Es ist aber möglich, diese bereits ab der 3. Klassenstufe nach HarmoS im Zeugnis zu vermerken (z. B. im Fall einer Kombination mit der integrativen Sonderschulung). Die Massnahme wird im Zeugnis mit der Bemerkung «siehe Lernbericht» beim entsprechenden Fach vermerkt. Eine Note wird nicht eingetragen und dem Zeugnis wird ein Lernbericht angefügt.

Für die Verordnung der Massnahme ist ein Gutachten von einer anerkannten Fachstelle nicht nötig. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Schulleitung. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme trägt die zuständige Schulische Heilpädagog_in.

Zur Zielgruppe gehören Schüler_innen, welche die Lernziele nicht erreichen (nicht bloss vorübergehend oder in Folge einer Entwicklungsverzögerung).

3.9.1.3 *Nachteilsausgleich*

Im Kanton Glarus wird der Nachteilsausgleich als *Nachteilsausgleich* bezeichnet. Diese Massnahme ist mit keinen direkten Kosten verbunden und wird nicht im Zeugnis vermerkt. Für die Verordnung der Massnahme ist ein fachspezifisches Gutachten erforderlich. Über die Umsetzung der Massnahme entscheidet die Schulleitung. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme tragen die zuständigen Lehrpersonen und Schulischen Heilpädagog_innen.

Nachteilsausgleich erhalten Kinder und Jugendliche, bei denen die geplante oder durchgeführte medizinische bzw. pädagogische Massnahme nicht genügt, um eine Funktionsstörung hinreichend auszugleichen.

3.9.1.4 *Verstärkte integrative Förderung*

Im Kanton Glarus wird die verstärkte integrative Förderung als *integrative Sonderschulung* bezeichnet. Diese Massnahme wird kindbezogen finanziert. Der Kanton übernimmt die ganzen Kosten. Eine Schüler_in erhält pro Woche höchstens acht Lektionen integrative Sonderschulung. Die Massnahme wird nicht im Zeugnis vermerkt. Wenn ein Lernbericht geschrieben wird, wird dies im Zeugnis notiert. Für die Verordnung der Massnahme ist ein schulpsychologisches Gutachten nötig (ICF-basiert). Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die *Fachstelle Sonderpädagogik*. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme tragen die zuständigen Lehrpersonen und die Schulischen Heilpädagog_innen. Der Einsatz von Schulassistenten ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Zur Zielgruppe gehören Schüler_innen mit einer kognitiven oder körperlichen Beeinträchtigung, mit einer Sprachentwicklungsstörung, mit schweren Verhaltensauffälligkeiten und Sinnesbeeinträchtigungen.

3.9.1.5 *Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen*

Im Kanton Glarus erhalten Schüler_innen mit *niederschwelliger integrativer Förderung* gleichzeitig optional angepasste Lernziele, optional den Nachteilsausgleich und nie die verstärkte integrative Förderung.

Kinder- und Jugendliche mit *verstärkter integrativer Förderung* erhalten nie gleichzeitig die niederschwellige integrative Förderung, optional angepasste Lernziele und optional den Nachteilsausgleich.

Lernende mit *angepassten Lernzielen* erhalten gleichzeitig optional die niederschwellige integrative Förderung, nie den Nachteilsausgleich und optional die verstärkte integrative Förderung.

Schüler_innen mit *Nachteilsausgleich* erhalten gleichzeitig optional die niederschwellige integrative Förderung, nie angepasste Lernziele und optional die verstärkte integrative Förderung.

	niederschwellige integrative Förderung	verstärkte integrative Förderung	angepasste Lernziele	Nachteilsausgleich
niederschwellige integrative Förderung		nie	optional	optional
verstärkte integrative Förderung	nie		optional	optional
angepasste Lernziele	optional	optional		nie
Nachteilsausgleich	optional	optional	nie	

Table 18: Kanton Glarus: Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen

3.9.2 Separative schulische Massnahmen

3.9.2.1 Sonderklasse

Im Kanton Glarus wird die Sonderklasse als *Kleinklasse* bezeichnet. Auf kantonaler Ebene ist nur die schulische Integration vorgesehen. Jedoch besteht in den Gemeinden die Möglichkeit, Sonderklassen zu führen. Je nach Bedarf werden einzelne Kleinklassen geführt: Aktuell sind es drei Kleinklassen im ganzen Kanton. Diese Massnahme gehört zum Grundangebot und wird somit ganz von der zuständigen Gemeinde finanziert. Die Massnahme wird theoretisch durch die gleiche Poollösung wie die niederschwellige integrative Förderung finanziert (vgl. Kap. 3.9.1.1). In der Praxis werden die Ressourcen für Kleinklassen jedoch oft zusätzlich zum Lektionenpool geführt.

Für die Verordnung der Massnahme ist kein Gutachten von einer anerkannten Fachstelle nötig. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Schulleitung. Innerhalb einer Gemeinde ist diese Massnahme mit der integrativen Förderung kombinierbar, das heisst, in einzelnen Gemeinden können niederschwellige integrative Fördermassnahmen und Kleinklassen parallel geführt werden.

Zur Zielgruppe gehören Lernende mit einer leichten kognitiven Beeinträchtigung. In den letzten zehn Jahren veränderte sich die Zahl der Kleinklassen nicht. Dies dürfte gemäss Einschätzung der kantonal Verantwortlichen auch in den kommenden Jahren so bleiben.

3.9.2.2 Einführungsklasse

Im Kanton Glarus wird die Einführungsklasse als *Einführungsklasse* bezeichnet. Zielgruppe dieser Massnahme sind Schüler_innen mit leichten Entwicklungsverzögerungen, welche nach diesen zwei Jahren – so lange dauert die Zeit in der Einführungsklasse – regulär auf der 4. Klassenstufe nach Har- moS einsteigen können.

3.9.2.3 Sonderschule

Im Kanton Glarus werden zwei Sonderschulen geführt. Das *Heilpädagogische Zentrum* ist eine Schule für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen oder Mehrfachbehinderung. Die *Schule an der Linth* ist eine Ausbildungsinstitution für Lernende mit Verhaltensauffälligkeiten.

Diese Massnahme wird kindbezogen finanziert. Der Kanton trägt 100 % der Kosten. Für die Verordnung der Massnahme ist ein schulpsychologisches Gutachten nötig (ICF-basiert). Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die *Fachstelle Sonderpädagogik*.

In den letzten zehn Jahren veränderte sich die Zahl der Sonderschulen nicht. In den kommenden Jahren wird von den kantonalen Verantwortlichen eine leichte Zunahme erwartet.

3.10 Graubünden

	Fördermassnahme	Bezeichnung im Kanton	Zeugniseintrag Regelschule	Gutachten vorausgesetzt
integrative Massnahmen	niederschwellige integrative Förderung	integrative Förderung (mit drei Varianten: IF als Prävention, IF ohne Lernzielanpassung und IF mit Lernzielanpassung)	✓	✗
	angepasste Lernziele	Lernzielanpassungen	✓ ab 3. Klassenstufe nach HarmoS	✓
	Nachteilsausgleich	Nachteilsausgleich	✗	✓
	verstärkte integrative Förderung	integrative Sonderschulung	✓ Sonderschulzeugnis	✓
separative Massnahmen	Sonderklasse	keine Sonderklassen		–
	Einführungsklasse	Keine Einschulungsklassen Ausschliesslich: Einschulungsklassen für fremdsprachige Schüler_innen (auch Sprachintegrationsklasse genannt): keine sonderpädagogische Massnahme		–
	Sonderschule	Separative (externe oder interne) Sonderschulung		✓

Tabelle 19: Kanton Graubünden: Übersicht über die integrativen und separativen Massnahmen

3.10.1 Integrative schulische Massnahmen

3.10.1.1 Niederschwellige integrative Förderung

Im Kanton Graubünden wird die niederschwellige integrative Förderung als *integrative Förderung* bezeichnet. Darauf Anspruch haben Lernende mit einem besonderen Förderbedarf, die dem Lehrplan der Regelschule ohne zusätzliche Unterstützung nachweislich nicht, nicht mehr oder nur teilweise folgen können, Schüler_innen mit nachweislich grossen Schwierigkeiten im Verhalten, im Lern- oder Leistungsvermögen sowie Schüler_innen mit besonderen Begabungen.

Die integrative Förderung wird aufgeteilt in die *integrative Förderung als Prävention*, die *integrative Förderung ohne Lernzielanpassung* und die *integrative Förderung mit Lernzielanpassung*. Lernende mit vorübergehenden Schwierigkeiten in der Schule, mit Lern- und Verhaltensschwierigkeiten und

mit besonderen Begabungen erhalten die integrative Förderung als Prävention. Eine integrative Förderung ohne Lernzielanpassungen erhalten Schüler_innen mit besonderen Begabungen, mit Teilleistungsschwächen, mit Verhaltens- oder Wahrnehmungsschwierigkeiten, aber auch Lernende, die beim Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten Unterstützung brauchen oder nach längerer krankheitsbedingter Abwesenheit zurück in die Schule kommen. Die integrative Förderung mit Lernzielanpassung ist für Kinder und Jugendliche, die in der Schule deutlich und anhaltend überfordert sind.

Die Finanzierung der Massnahme obliegt den einzelnen Schulträgerschaften (Gemeinden oder Gemeindeverbände). An den Kosten für das sonderpädagogische Angebot im niederschweligen Bereich, zu welchem insbesondere die Integrative Förderung und die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen zählen, beteiligt sich der Kanton mit einer jährlichen Pauschale von 300 Schweizer Franken pro Schüler_in. Es gibt keine kantonalen Vorgaben zur Anzahl Wochenlektionen der Massnahme. Die Schulträgerschaften sind jedoch gehalten, zur Gewährleistung der niederschweligen Massnahmen, insbesondere der Förderung der Prävention, auf Kindergarten- und Primarstufe pro Klasse während mindestens zwei Unterrichtseinheiten pro Woche eine heilpädagogische Fachperson einzusetzen.

Die integrative Förderung muss (ausgenommen bei der integrativen Förderung als Prävention) ab der 3. Klassenstufe nach HarmoS im Lernbericht, der dem Zeugnis angefügt wird, dokumentiert werden.

Das Zeugnis muss bei Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf (ausgenommen bei der integrativen Förderung als Prävention) mit einem Lernbericht ergänzt werden (im niederschweligen Bereich mindestens für das zweite Semester). Darauf hingewiesen wird mit der Bemerkung «Lernbericht liegt bei». Im Lernbericht wird festgehalten, welche Lernziele eine Schüler_in erreicht hat und ob sie oder er sonderpädagogische Massnahmen erhalten hat und wenn ja, welche. Wenn gleichzeitig eine Lernzielanpassung vorgenommen wurde, wird diese mit dem Vermerk «Lernzielanpassung» notiert.

Eine Abklärung durch eine anerkannte Fachstelle für die Verordnung der Massnahme erfolgt bei der integrativen Förderung nur, wenn im Einzelfall Unklarheiten bestehen, wenn sich die Beteiligten über die Umsetzung der Massnahme nicht einigen können oder wenn eine Lernzielanpassung vorgenommen werden soll. Im Fall einer integrativen Förderung mit Lernzielanpassung ist ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich (nicht ICF-basiert). Die integrative Förderung als Prävention und die integrative Förderung ohne Lernzielanpassung setzen keine schulpsychologische Abklärung voraus.

Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Schulträgerschaft. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme trägt die zuständige Schulische Heilpädagog_in in Zusammenarbeit mit der Lehrperson.

3.10.1.2 *Angepasste Lernziele*

Im Kanton Graubünden werden die angepassten Lernziele als *Lernzielanpassung* bezeichnet. Es handelt sich dabei um reduzierte Lernziele für leistungsschwache Schüler_innen, die nur in Kombination mit der integrativen Förderung, mit der integrativen Sonderschulung oder auch mit der separativen Sonderschulung vorgenommen werden kann. Die Massnahme wird im Zusammenhang mit der jeweiligen integrativen oder separativen sonderpädagogischen Massnahme finanziert.

Die Massnahme wird ab der 3. Klassenstufe nach HarmoS im Zeugnis unter der Überschrift «Lernzielanpassung» vermerkt, indem die Fächer aufgelistet werden, in denen die jeweilige Massnahme eingesetzt wird, und der Verweis auf Lernbericht platziert wird. Der Lernbericht dokumentiert, in welchen Fächern die Schüler_in die Lernziele gemäss Lehrplan erreicht hat und in welchen Fächern die angepassten Lernziele. Die Zeugnisnoten beziehen sich in den erwähnten Fächern auf die angepassten Lernziele.

Für die Verordnung der Massnahme ist ein schulpsychologisches Gutachten nötig (nicht ICF-basiert). Über die Verordnung der Massnahme entscheidet im niederschweligen Bereich die Schulträgerschaft. Im hochschweligen Bereich erfolgen die Abklärung und der Entscheid gemäss den Richtlinien des Amtes für Volksschule und Sport. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme trägt die zuständige Schulische Heilpädagog_in in Zusammenarbeit mit der Lehrperson.

Zur Zielgruppe gehören Schüler_innen, die im Unterricht deutlich und anhaltend überfordert sind. Dies kommt in der Regelschule vor und ist in der integrativen oder separativen Sonderschulung meistens der Fall.

3.10.1.3 *Nachteilsausgleich*

Im Kanton Graubünden wird der Nachteilsausgleich als *Nachteilsausgleich* bezeichnet. Dabei handelt es sich aber nicht um eine sonderpädagogische Massnahme nach dem Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz). Diese Massnahme ist mit keinen direkten Kosten verbunden

und wird nicht im Zeugnis vermerkt. Wenn ein Vermerk aber als sinnvoll erachtet wird, kann die Massnahme in einem Bericht beschrieben werden. In der Praxis wird sie im Lernbericht erwähnt, der dem Zeugnis angefügt wird. Für die Verordnung der Massnahme ist ein schulpsychologisches, ärztliches oder logopädisches Gutachten erforderlich. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Schulträgerschaft. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme trägt die Schulträgerschaft.

Zur Zielgruppe gehören Schüler_innen mit einer Diagnose nach ICD-10: zum Beispiel mit einer körperlichen Beeinträchtigung, mit einer Lernstörung, mit Dyslexie, mit einer Sinnesbeeinträchtigung, mit Dyskalkulie, mit einer Sprachentwicklungsstörung, mit Verhaltensauffälligkeiten, mit ADHS, ASS und mit einer chronischen Krankheit.

3.10.1.4 Verstärkte integrative Förderung

Im Kanton Graubünden wird die verstärkte integrative Förderung als *integrative Sonderschulung* bezeichnet. Die Massnahme wird im Auftrag des Kantons von drei Institutionen der Sonderschulung geleistet.

Diese Massnahme wird durch die Schulträgerschaft mit 21 Schweizer Franken pro Kalendertag und Schüler_in finanziert. Die Restkosten fallen zu Lasten des Kantons. Die Kosten übernimmt somit (je nach Intensität der Förderung) zu 10 bis 20 % die Schulträgerschaft und zu 80 bis 90 % der Kanton.

Schüler_innen mit integrativer Sonderschulung erhalten ein Sonderschulzeugnis. Unter der Überschrift «Art der Sonderschulung» wird die Schulungs- und Förderform vermerkt (integrativ). Für die Verordnung der Massnahme sind ein schulpsychologisches Gutachten (nicht ICF-basiert) und ein Antrag nötig. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet das Amt für Volksschule und Sport. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme trägt die zuständige Schulische Heilpädagog_in in Zusammenarbeit mit der Lehrperson.

Zur Zielgruppe gehören Schüler_innen mit einer körperlichen, kognitiven, sprachlichen, sensorischen oder wahrnehmungsbedingten Behinderung.

3.10.1.5 Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen

Im Kanton Graubünden erhalten Schüler_innen mit *niederschwelliger integrativer Förderung* gleichzeitig optional angepasste Lernziele, optional den Nachteilsausgleich und nie die verstärkte integrative Förderung.

Schüler_innen mit *verstärkter integrativer Förderung* erhalten nie gleichzeitig die niederschwellige integrative Förderung, optional angepasste Lernziele und optional den Nachteilsausgleich.

Schüler_innen mit *angepassten Lernzielen* erhalten gleichzeitig optional die niederschwellige integrative Förderung, nie den Nachteilsausgleich und optional die verstärkte integrative Förderung.

Schüler_innen mit *Nachteilsausgleich* erhalten gleichzeitig optional die niederschwellige integrative Förderung, nie angepasste Lernziele und optional die verstärkte integrative Förderung.

	niederschwellige integrative Förderung	verstärkte integrative Förderung	angepasste Lernziele	Nachteilsausgleich
niederschwellige integrative Förderung		nie	optional	optional
verstärkte integrative Förderung	nie		optional	optional
angepasste Lernziele	optional	optional		nie
Nachteilsausgleich	optional	optional	nie	

Tabelle 20: Kanton Graubünden: Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen

3.10.2 Separative schulische Massnahmen

3.10.2.1 Sonderklasse

Im Kanton Graubünden werden keine Sonderklassen geführt.

3.10.2.2 Einführungsklasse

Im Kanton Graubünden werden keine Einführungsklassen geführt.

3.10.2.3 Einschulungsklassen für fremdsprachige Schüler_innen

Fremdsprachige Schüler_innen werden grundsätzlich in der Regelklasse beschult. Der Förderunterricht findet in der Regel am Schulstandort statt und erfolgt in Gruppen. Es besteht die Möglichkeit, sogenannte *Einschulungsklassen*

sen für fremdsprachige Schüler_innen einzurichten, wobei die Schüler_innen diese teilzeitlich und ergänzend zur Regelklasse besuchen. Diese Einschulungsklassen oder auch *Sprachintegrationsklassen* werden in den grossen Schulträgerschaften geführt. Dabei handelt es sich um keine sonderpädagogische Massnahme gemäss dem Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz).

3.10.2.4 Sonderschule

Im Kanton Graubünden wird die Massnahme Sonderschule als *separative (externe oder interne) Sonderschulung* bezeichnet. Bei der Durchführung von Sonderschulunterricht in der Volksschule ist die Rede von integrativer Sonderschulung. Bei der Förderung in Heimen, besonderen Schulabteilungen oder in Familien wird von interner oder externer Sonderschulung gesprochen.

Die Institutionen mit Sonderschulung lassen sich in zwei Kategorien mit unterschiedlichen Leistungsaufträgen und Zielgruppen einteilen. Es gibt Sonderschulen für Schüler_innen mit Verhaltensauffälligkeiten, psychischen Beeinträchtigungen und weiteren lernspezifischen Störungen. Weiter werden Sonderschulen für Schüler_innen mit körperlichen, kognitiven, sprachlichen, sensorischen oder wahrnehmungsbedingten Behinderungen und für Schüler_innen mit schweren sowie schweren mehrfachen Behinderungen geführt.

Der Kanton übernimmt 80 bis 90 % der Kosten, die Schulträgerschaft die restlichen 10 bis 20 %. Für die Verordnung der Massnahme sind ein schulpsychologischer Bericht (nicht ICF-basiert) und ein Antrag erforderlich. Im Einzelfall kann zusätzlich ein ärztliches oder fachspezifisches Gutachten nötig sein. Über die Anordnung der Massnahme entscheidet das Amt für Volksschule und Sport.

3.11 Jura

	Fördermassnahme	Bezeichnung im Kanton	Zeugniseintrag Regelschule	Gutachten vorausgesetzt
integrative Massnahmen	niederschwellige integrative Förderung	<i>Soutien pédagogique spécialisé ambulatoire</i> (dt. ambulante sonderpädagogische Förderung)	✗	✗
	angepasste Lernziele	<i>Projet pédagogique individualisé</i> (PPI, dt. individualisiertes pädagogisches Projekt)	✓	✗
	Nachteilsausgleich	<i>Compensation des désavantages</i> (dt. Nachteilsausgleich)	✗	✓
	verstärkte integrative Förderung	<i>Soutien pédagogique individuel renforcé</i> (dt. verstärkte individuelle pädagogische Förderung)	✗	✗
separative Massnahmen	Sonderklasse	<i>Structure de soutien</i> (dt. Förderstrukturen)		✗
	Einführungsklasse	<i>Classe de transition</i> (dt. Übergangsklasse)		✓
	Sonderschule	<i>École spéciale</i> (dt. Sonderschule)		✓

Tabelle 21: Kanton Jura: Übersicht über die integrativen und separativen Massnahmen

3.11.1 Integrative schulische Massnahmen

3.11.1.1 Niederschwellige integrative Förderung

Im Kanton Jura wird die niederschwellige integrative Förderung als *Soutien pédagogique spécialisé ambulatoire* (dt. ambulante sonderpädagogische Förderung) bezeichnet. Diese Massnahme wird durch eine Poollösung mit teilweiser Berücksichtigung des Sozialindexes finanziert. Ein Drittel der Kosten trägt der Kanton, zwei Drittel übernimmt die zuständige Gemeinde. Im Durchschnitt werden für die Massnahme pro Woche und pro 100 Regelschüler_innen 10 bis 17 Lektionen eingesetzt. Die Massnahme wird nicht im Zeugnis vermerkt. Ein Gutachten durch eine anerkannte Fachstelle ist für die Verordnung der Massnahme nicht erforderlich. Die Schulleitung entscheidet fallbezogen über die Vergabe der Massnahme. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme liegt entweder bei der Sonderschullehrperson oder bei der Schulischen Heilpädagog_in. Zur Vergabe der Massnahme müssen keine spezifischen Diagnosen vorgewiesen werden.

3.11.1.2 *Angepasste Lernziele*

Im Kanton Jura werden angepasste Lernziele als *Projet pédagogique individualisé* (PPI; dt. Individualisiertes pädagogisches Projekt) bezeichnet. Das PPI beinhaltet insbesondere die Priorisierung der angestrebten Lernziele und die strukturellen und pädagogischen Anpassungen für das laufende Jahr. Ambulante Heilpädagog_innen sind für die Entwicklung und Umsetzung des PPI zuständig. Das PPI wird von ihnen regelmässig aktualisiert. Die Eltern werden über alle Änderungen des PPI informiert. Die Massnahme wird im Zeugnis mit einem Symbol vermerkt. Zur Zielgruppe gehören alle Schüler_innen, die niederschwellige integrative Förderung bekommen. Zur Vergabe der Massnahme müssen keine spezifischen Diagnosen vorgewiesen werden. Über die Vergabe wird fallbezogen entschieden.

3.11.1.3 *Nachteilsausgleich*

Im Kanton Jura wird der Nachteilsausgleich als *compensation des désavantages* (dt. Nachteilsausgleich) bezeichnet. Die vorgeschlagenen pädagogischen Mittel sind Differenzierung, Anpassung, Nachteilsausgleich und Priorisierung. Der Nachteilsausgleich ist die Neutralisierung oder Reduzierung der durch eine Lernbehinderung verursachten Einschränkungen. Die Massnahme bezieht sich auf die Anpassung der Bedingungen, unter denen das Lernen oder eine Prüfung stattfindet, nicht auf die Anpassung der Lernziele. Die Umsetzung der Massnahme liegt in der Verantwortung der Klassenlehrperson. Der Austausch zwischen den Erziehungsberechtigten und Heilpädagog_innen ist obligatorisch. Im Falle eines Nachteilsausgleichs muss für die betroffenen Schüler_innen eine Diagnose von einer Fachperson vorliegen. Massnahmen zum Nachteilsausgleich werden nicht im Zeugnis vermerkt. Die Bewertung unterscheidet sich dann in der Form, aber nicht im Inhalt.

3.11.1.4 *Verstärkte integrative Förderung*

Im Kanton Jura wird die verstärkte integrative Förderung als *soutien pédagogique individuel renforcé* (dt. verstärkte individuelle pädagogische Förderung) bezeichnet. Wenn eine Schüler_in besondere Bedürfnisse hat, wird zusätzlich zur regulären Förderung für den Schulkreis eine individuelle Förderung angeboten. Über die Vergabe der Massnahme entscheidet die *section*

pédagogique spécialisée du Service de l'enseignement jurassien (dt. Abteilung Sonderpädagogik des Schulbezirks des Kantons Jura). Die maximale Anzahl Lektionen pro Kind beträgt jeweils die Hälfte des üblichen Unterrichtspensums. Die Massnahme wird nicht im Zeugnis vermerkt. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme liegt entweder bei der Schulischen Heilpädagog_in oder bei der Sonderschullehrperson. Zur Zielgruppe gehören alle Schüler_innen, für die die Massnahmen der ambulanten sonderpädagogischen Förderung nicht mehr ausreichen. Zur Vergabe der Massnahme müssen keine spezifischen Diagnosen vorgewiesen werden. Über die Vergabe wird fallbezogen entschieden.

3.11.1.5 Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen

Im Kanton Jura erhalten Schüler_innen mit *niederschwelliger integrativer Förderung* gleichzeitig nie angepasste Lernziele, optional den Nachteilsausgleich und nie die verstärkte integrative Förderung.

Schüler_innen mit *verstärkter integrativer Förderung* erhalten gleichzeitig nie die niederschwellige integrative Förderung, zwingend angepasste Lernziele und optional den Nachteilsausgleich.

Schüler_innen mit *angepassten Lernzielen* erhalten gleichzeitig optional die niederschwellige integrative Förderung, nie den Nachteilsausgleich und zwingend die verstärkte integrative Förderung.

Schüler_innen mit *Nachteilsausgleich* erhalten gleichzeitig optional die niederschwellige integrative Förderung, optional die verstärkte integrative Förderung, jedoch nie angepasste Lernziele.

	niederschwellige integrative Förderung	verstärkte integrative Förderung	angepasste Lernziele	Nachteilsausgleich
niederschwellige integrative Förderung		nie	nie	optional
verstärkte integrative Förderung	nie		zwingend	optional
angepasste Lernziele	nie	zwingend		nie
Nachteilsausgleich	optional	optional	nie	

Tabelle 22: Kanton Jura: Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen

3.11.2 Separative schulische Massnahmen

3.11.2.1 Sonderklasse

Im Jura haben *Förderstrukturen* geschlossene Fachklassen ersetzt. Das Ziel der Förderstruktur ist es, die Schüler_innen in die Strukturen der Regelschule zu integrieren. Zu diesem Zweck erstellt die Fachlehrperson das personalisierte Integrationsprojekt, das Teil des PPI der Schüler_innen ist. Die Förderstruktur bietet den Schüler_innen einen Wechsel zwischen Phasen des Unterrichts in der Förderstruktur und in der Klasse, der sie angehören. Der Unterricht ist differenziert und den Fähigkeiten einzelner Schüler_innen angepasst. Normalerweise wird die Anzahl von zehn Schüler_innen nicht überstiegen. Die schulischen Leistungen – das heisst: die erreichten Fähigkeiten und Ziele – der Schüler_innen, die eine Förderstruktur besuchen, werden in einem separaten Zeugnis festgehalten, das sie zusätzlich zum Regelschulzeugnis erhalten. Die Abteilung Sonderpädagogik entscheidet auf der Grundlage eines Berichts zusammen mit dem schulpsychologischen Dienst über den Eintritt in die Übergangsklasse (Einführungsklasse).

Zur Zielgruppe gehören alle Schüler_innen, für die die Vorhandenen Massnahmen nicht mehr ausreichen. Zur Vergabe der Massnahme müssen keine spezifischen Diagnosen vorgewiesen werden. Über die Vergabe wird fallbezogen entschieden.

3.11.2.2 Einführungsklasse

Im Kanton Jura wird die Einführungsklasse als *classe de transition* (dt. Übergangsklasse) bezeichnet. Die Übergangsklasse wird in Form einer ein- oder zweistufigen Klasse mit einer maximalen Klassengrösse von 13 Schüler_innen geführt. Die Schüler_innen absolvieren das zweijährige Programm ab der 3. Klassenstufe HarmoS. Über den Eintritt in die *classe de transition* entscheidet die Abteilung Sonderpädagogik zusammen mit dem schulpsychologischen Dienst. Für die Verordnung der Massnahme ist ein Gutachten nötig.

Zur Zielgruppe gehören Lernende mit entwicklungsbedingten, motorischen, emotionalen, sensorischen oder sprachlichen Behinderungen.

3.11.2.3 Sonderschule

Die sonderpädagogischen Massnahmen werden in Schulheimen oder Tageskliniken durchgeführt: Schul- und Sonderpädagogik, Aufnahme in einer teilstationären oder stationären Einrichtung, pädagogisch-therapeutische Massnahmen und Kunsttherapie, insbesondere Musiktherapie. Für den Eintritt in die Sonderschulklassen ist eine ärztliche Diagnose und eine Indikation durch einen Neuropsychiater_in erforderlich. Die Massnahmen werden von der Fach-einrichtung umgesetzt.

Zur Zielgruppe gehören Kinder mit einer Behinderung, mit Entwicklungsverzögerungen oder eingeschränkter oder gefährdeter Entwicklung.

3.12 Luzern

	Fördermassnahme	Bezeichnung im Kanton	Zeugniseintrag Regelschule	Gutachten vorausgesetzt
integrative Massnahmen	niederschwellige integrative Förderung	integrative Förderung	✗	✗
	angepasste Lernziele	individuelle Lernzielanpassung	✓ i. d. R. ab 5. Klassenstufe nach HarmoS	✗
	Nachteilsausgleich	Nachteilsausgleich	✗	✓
	verstärkte integrative Förderung	integrative Sonderschulung	✓ ab 1. Klassenstufe nach HarmoS	✓
separative Massnahmen	Sonderklasse	keine Sonderklassen		-
	Einführungsklasse	keine Einführungsklassen		-
	Sonderschule	Sonderschule		✓

Tabelle 23: Kanton Luzern: Übersicht über die integrativen und separativen Massnahmen

3.12.1 Integrative schulische Massnahmen

3.12.1.1 Niederschwellige integrative Förderung

Im Kanton Luzern wird die niederschwellige integrative Förderung als *integrative Förderung* bezeichnet. Diese Massnahme wird durch eine Poollösung ohne Sozialindex finanziert. Das heisst, dass die Schulgemeinden eine gewisse Anzahl an Fördergeldern bzw. -lektionen erhalten, die sie bedarfsgerecht einsetzen können. Die Kosten teilen sich Kanton und zuständige Gemeinde zu je 50 %. Im Durchschnitt können für die Massnahme pro Woche

und pro 100 Regelschüler_innen 25 Lektionen auf Primarstufe und 21 Lektionen auf Sekundarstufe I eingesetzt werden. Darin inbegriffen sind sowohl Lernende mit niederschwelliger integrativer Förderung als auch jene mit zusätzlich angepassten Lernzielen. Für Schuldienstleistungen und Deutsch als Fremdsprache gibt es zusätzliche Ressourcen. Die Massnahme wird nicht im Zeugnis vermerkt. Ein Gutachten von einer anerkannten Fachstelle ist für die Verordnung der Massnahme nicht nötig. Über die Verordnung der Massnahme entscheiden die zuständige Lehrperson und die Schulleitung. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme trägt die Lehrperson.

Zur Zielgruppe gehören insbesondere Lernende mit Lernschwierigkeiten und Teilleistungsschwächen, mit besonderen Begabungen oder mit Verhaltensschwierigkeiten. Fremdsprachige Kinder und Jugendliche gehören auch zur Zielgruppe. Für sie werden aber zusätzliche Ressourcen gesprochen.

3.12.1.2 *Angepasste Lernziele*

Im Kanton Luzern werden die angepassten Lernziele als *individuelle Lernzielanpassung* bezeichnet. Es wird zwischen erweiterten Lernzielen für leistungsstarke Schüler_innen und reduzierten Lernzielen für leistungsschwache Schüler_innen unterschieden. Diese Massnahme wird durch eine Poollösung ohne Sozialindex finanziert. Dabei handelt es sich um denselben Pool wie bei der niederschwelligen integrativen Förderung. Kanton und zuständige Gemeinde übernehmen die Kosten zu gleichen Teilen. Die Massnahme der angepassten Lernziele muss zwingend gemeinsam mit der Massnahme der integrativen Förderung vergeben werden. Alle Lernenden, die eine Lernzielreduktion erhalten, werden durch eine Heilpädagog_in im Rahmen der niederschwelligen integrativen Förderung unterstützt (vgl. Kap. 3.12.1.1). Im Prinzip dürfen schon ab der 3. Klassenstufe nach HarmoS die Lernziele individuell angepasst werden. Die Massnahme wird aber in der Regel erst ab der 5. Klassenstufe nach HarmoS eingesetzt und ab dann auch im Zeugnis vermerkt: Dem Zeugnis wird ein Lernbericht angefügt, eine Note wird nicht eingetragen.

Für die Verordnung der Massnahme ist ein schulpsychologisches Gutachten nicht zwingend nötig, wird aber empfohlen. Über die Verordnung der Massnahme entscheiden die zuständige Lehrperson und die Lehrperson für integrative Förderung. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme trägt die Lehrperson für integrierte Förderung. Zur Zielgruppe gehören Kinder und Jugendliche, welche die Lernziele nicht erreichen.

3.12.1.3 Nachteilsausgleich

Im Kanton Luzern wird der Nachteilsausgleich als *Nachteilsausgleich* bezeichnet. Diese Massnahme ist mit keinen direkten Kosten verbunden und wird nicht im Zeugnis vermerkt. Für die Verordnung der Massnahme ist ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich (nicht ICF-basiert). Über die Verordnung der Massnahme entscheidet der schulpsychologische Dienst. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme trägt die zuständige Lehrperson.

Zur Zielgruppe gehören Schüler_innen mit einer körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigung, mit Dyslexie, Dyskalkulie, einer Sprachentwicklungsstörung, ADHS, ASS und mit einer chronischen Krankheit.

3.12.1.4 Verstärkte integrative Förderung

Im Kanton Luzern wird die verstärkte integrative Förderung als *integrative Sonderschulung* bezeichnet. Diese Massnahme wird kindbezogen finanziert. Für die Massnahme können pro Schüler_in und pro Woche maximal sechs Lektionen eingesetzt werden. Die Kosten teilen sich Kanton und zuständige Gemeinde zu je 50 %. Die Massnahme wird ab der 1. Klassenstufe nach HarmoS im Zeugnis eingetragen mit der Bemerkung «Sonderschulung integrativ». (Zu beachten ist, dass der Kindergarten im Kanton Luzern nicht Teil von HarmoS ist.) Dem Zeugnis wird ein Lernbericht angefügt. Je nach Behinderungsbereich bzw. Art des besonderen Bildungsbedarfs wird auch der Vermerk «individuelle Lernziele» eingetragen. Für die Verordnung der Massnahme sind ein schulpsychologisches Gutachten (ICF-basiert) und aktuelle Schul- und Therapieberichte nötig. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Dienststelle Volksschulbildung. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme trägt die zuständige Schulische Heilpädagog_in. Je nach Behinderungsbereich ist eine andere fachverantwortliche Stelle involviert, welche die Schulischen Heilpädagog_innen vor Ort fachlich begleitet. Weiter kann bei Bedarf eine Schulassistentin verfügt werden.

Zur Zielgruppe gehören Schüler_innen mit einer körperlichen, kognitiven oder Sinnesbeeinträchtigung, mit einer Sprachentwicklungsstörung und mit einer Verhaltensbehinderung. Das Kriterium ist jedoch nicht die Diagnose, sondern der Bedarf der Schüler_in.

3.12.1.5 Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen

Im Kanton Luzern erhalten Kinder und Jugendliche mit *niederschwelliger integrativer Förderung* gleichzeitig optional angepasste Lernziele, optional den Nachteilsausgleich und nie die verstärkte integrative Förderung.

Kinder und Jugendliche mit *verstärkter integrativer Förderung* erhalten gleichzeitig nie die niederschwellige integrative Förderung, optional angepasste Lernziele und optional den Nachteilsausgleich.

Lernende mit *angepassten Lernzielen* erhalten gleichzeitig zwingend die niederschwellige integrative Förderung, optional den Nachteilsausgleich und optional die verstärkte integrative Förderung.

Lernende mit *Nachteilsausgleich* erhalten gleichzeitig optional die niederschwellige integrative Förderung, nie angepasste Lernziele und optional die verstärkte integrative Förderung.

	niederschwellige integrative Förderung	verstärkte integrative Förderung	angepasste Lernziele	Nachteilsausgleich
niederschwellige integrative Förderung		nie	optional	optional
verstärkte integrative Förderung	nie		optional	optional
angepasste Lernziele	zwingend	optional		optional
Nachteilsausgleich	optional	optional	nie	

Tabelle 24: Kanton Luzern: Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen

3.12.2 Separative schulische Massnahmen

3.12.2.1 Sonderklasse

Im Kanton Luzern werden keine Sonderklassen geführt.

3.12.2.2 Einführungsklasse

Im Kanton Luzern werden keine Einführungsklassen geführt.

3.12.2.3 Sonderschule

Im Kanton Luzern werden Sonderschulen geführt. Diese Massnahme wird kindbezogen finanziert. Die Kosten übernehmen Kanton und zuständige Gemeinde zu je 50 %. Für die Verordnung ist ein schulpsychologisches Gutachten (ICF-basiert) sowie aktuelle Schul- und Therapieberichte erforderlich. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Dienststelle Volksschulbildung.

Im Kanton Luzern sind Sonderschulen für kognitive und körperliche Beeinträchtigungen, für Sprachbehinderungen und für Verhaltensbehinderungen vorhanden.

In den letzten zehn Jahren nahm die Anzahl Sonderschüler_innen, die separativ unterrichtet werden, ab. Lediglich bei den Verhaltensauffälligkeiten haben die Zahlen leicht zugenommen. Diese Entwicklung dürfte sich auch in den kommenden Jahren fortsetzen.

3.13 Neuenburg

	Fördermassnahme	Bezeichnung im Kanton	Zeugniseintrag Regelschule	Gutachten vorausgesetzt
integrative Massnahmen	niederschwellige integrative Förderung	<i>mesures ordinaires</i> (dt. niederschwellige Massnahmen)	×	×
	angepasste Lernziele	<i>projet pédagogique individualisé</i> (PPI; dt. individualisiertes pädagogisches Projekt)	✓	✓ Abklärung durch eine Fachperson
	Nachteilsausgleich	<i>compensation des désavantages</i> (dt. Nachteilsausgleich)	×	✓ Abklärung durch eine Fachperson
	verstärkte integrative Förderung	<i>soutien intégratif</i> (dt. integrative Förderung/Unterstützung)	×	✓
separative Massnahmen	Sonderklasse	<i>classe spéciale</i> (dt. Sonderklasse)		×
	Einführungsklasse	keine Einführungsklasse		-
	Sonderschule	<i>classe d'éducation spécialisée</i> (dt. Spezialklassen/Sonderschulklassen)		✓

Tabelle 25: Kanton Neuenburg: Übersicht über die integrativen und separativen Massnahmen

3.13.1 Integrative schulische Massnahmen

3.13.1.1 *Niederschwellige integrative Förderung*

Im Kanton Neuenburg wird die niederschwellige integrative Förderung als *mesures ordinaires* (dt. niederschwellige Massnahmen) bezeichnet. Der Kanton bietet den Schulen ein Paket an verschiedenen pädagogischen Unterstützungsmassnahmen. Leistungsangebote dieses Pakets können vorübergehend oder dauerhaft bestehen. Das Paket deckt Folgendes ab:

- Unterstützung zur Förderung von Schüler_innen mit besonderem pädagogischem Förderbedarf, die dank gezielter Massnahmen dennoch eine Regelschulklasse besuchen können. Die Anerkennung eines besonderen Bildungsbedarfs führt nicht automatisch zur Gewährung pädagogischer Unterstützung.
- Eine einmalige Unterstützung für Schüler_innen, die aus verschiedenen Gründen vorübergehende Schwierigkeiten haben.
- Ergänzende Lehrangebote, die für Schüler_innen des Zyklus 3 organisiert werden, die von Stufe 1 auf Stufe 2 wechseln möchten.
- Heilpädagogischer Unterricht für Schüler_innen, die von erheblichen Beeinträchtigungen betroffen sind.
- Ergänzende Kurse, um die Integration der Lernenden zu gewährleisten, die zuvor ein anderes Programm absolvierten.

Die pädagogische Unterstützung an den Schulen wird durch eine Poollösung ohne Sozialindex finanziert. Massnahmen wie Sprachförderung oder Psychomotoriktherapie werden ausgehend von einer Pro-Kind-Basis finanziert. In der Regel trägt der Kanton 45 % der Kosten und die Gemeinde 55 %.

Die Massnahme wird nicht im Zeugnis vermerkt. Gegenwärtig ist eine Abklärung durch eine Fachperson nicht erforderlich, damit die Massnahme verordnet werden kann. Über die Vergabe der Massnahme entscheidet die Schulleitung. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme ist auf Schulebene geregelt.

3.13.1.2 *Angepasste Lernziele*

Im Kanton Neuenburg werden die Lernzielanpassungen in Form eines *projet pédagogique individualisé* (PPI; dt. individualisiertes pädagogisches Projekt) umgesetzt. Der Sonderschulstatus der Schüler_in wird, wenn die Ziele des Lehrplans nicht erreicht werden, im Zeugnis angegeben. Die Massnahme ist mit keinen direkten Kosten verbunden.

Die Ausrichtung auf eine spezialisierte Beschulung erfordert in allen Fällen eine Abklärung durch eine Fachperson am Ende des Schuljahres (2021). Die Schulleitung entscheidet über die Zuteilung der Massnahme. Die Lehrperson ist in Zusammenarbeit mit der Heilpädagog_in für die Umsetzung der Massnahme verantwortlich. Zur Zielgruppe gehören Kinder, die die Lernziele nicht erreichen.

3.13.1.3 Nachteilsausgleich

Im Kanton Neuenburg wird der Nachteilsausgleich als *Compensation des désavantages* (dt. Nachteilsausgleich) bezeichnet. Diese Massnahme ist mit keinen direkten Kosten verbunden oder wird pro Kind finanziert. Wird die Massnahme im Rahmen des regulären Unterrichts umgesetzt, trägt der Kanton 45 % der Kosten und die Gemeinde 55 %. Falls die Umsetzung der Massnahme eine zusätzliche Fachperson erfordert, übernimmt der Kanton 100 % der Kosten dieser zusätzlichen Fachperson im Unterricht.

Die Massnahme wird im Zeugnis nicht vermerkt. Im Prinzip erfordert die Massnahme eine Abklärung einer Fachperson. Über die Vergabe der Massnahme entscheidet die Schulleitung. Der Rahmen wird auf kantonaler Ebene gesetzt und die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme auf Schulebene geregelt. Spezielle pädagogische Kompetenzen müssen beim pädagogischen Personal weiter ausgebaut werden. Zur Zielgruppe gehören Schüler_innen mit einer körperlichen Beeinträchtigung, mit einer Sinnesbeeinträchtigung, mit einer Sprachentwicklungsstörung, mit Verhaltensauffälligkeiten oder mit ASS.

3.13.1.4 Verstärkte integrative Förderung

Im Kanton Neuenburg ist die verstärkte integrative Förderung unter der Bezeichnung *soutien intégratif* (dt. integrative Förderung) bekannt. Diese Massnahme wird pro Kind finanziert. Der Kanton trägt 100 % der Kosten. Die Massnahme wird nicht im Zeugnis vermerkt. Für die Gewährung der Massnahme sind folgende Unterlagen erforderlich: ein schulpsychologisches Gutachten, ein ärztliches Attest, ein Fachgutachten/eine Fachabklärung, ein neuropsychologisches Gutachten und/oder ein therapeutisches Gutachten. Die Entscheidung über die Erteilung der Massnahme wird vom Amt für Sonderpädagogik getroffen. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme

wird im Auftrag des Amts für Sonderpädagogik vom Personal für Sonderpädagogik übernommen. Zur Zielgruppe gehören Schüler_innen mit einer körperlichen Beeinträchtigung, mit einer Sinnesbeeinträchtigung, mit einer Sprachentwicklungsstörung, mit Verhaltensauffälligkeiten oder mit ASS.

3.13.1.5 Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen

Im Kanton Neuenburg erhalten Schüler_innen mit *niederschwelliger integrativer Förderung* gleichzeitig optional angepasste Lernziele, den Nachteilsausgleich und die verstärkte integrative Förderung.

Schüler_innen mit *verstärkter integrativer Förderung* erhalten gleichzeitig optional die niederschwellige integrative Förderung, zwingend angepasste Lernziele und optional den Nachteilsausgleich.

Schüler_innen mit *angepassten Lernzielen* erhalten gleichzeitig optional die niederschwellige integrative Förderung, optional den Nachteilsausgleich und optional die verstärkte integrative Förderung.

Schüler_innen mit *Nachteilsausgleich* erhalten gleichzeitig optional die niederschwellige integrative Förderung, optional angepasste Lernziele und optional die verstärkte integrative Förderung.

	niederschwellige integrative Förderung	verstärkte integrative Förderung	angepasste Lernziele	Nachteilsausgleich
niederschwellige integrative Förderung		optional	optional	optional
verstärkte integrative Förderung	optional		zwingend	optional
angepasste Lernziele	optional	optional		optional
Nachteilsausgleich	optional	optional	optional	

Tabelle 26: Kanton Neuenburg: Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen

3.13.2 Separative schulische Massnahmen

3.13.2.1 Sonderklasse

Im Kanton Neuenburg wird die Sonderklasse als *classe spéciale* (dt. Sonderklasse) bezeichnet. Diese Massnahme wird je nach Bedarf finanziert. Der

Kanton trägt 45 % der Kosten und die Gemeinde 55 %. Es gibt keine Obergrenze für die Mittel aus dem niederschweligen Paket, die den Sonderklassen zugewiesen werden können (keine Plafonierung).

Für die Vergabe der Massnahme ist keine Abklärung durch eine Fachperson erforderlich. Über die Vergabe der Massnahme entscheidet die Schulleitung. Ab 2021 können die Schüler_innen, die derzeit in diesen Klassen sind, ganz oder teilweise in reguläre Klassen mit speziellen Förderzeiten integriert werden. Es wird jedoch nach wie vor möglich sein, sich vollständig in Spezialklassen einzuschreiben.

Zur Zielgruppe gehören Kinder, die die Bildungsziele nicht erreichen. In den letzten zehn Jahren war ein Aufwärtstrend bei der Zahl der Sonderklassen zu beobachten. In den kommenden Jahren ist mit einem stetigen Abwärtstrend zu rechnen.

3.13.2.2 Einführungsklasse

Es gibt keine Einführungsklassen im Kanton Neuenburg.

3.13.2.3 Sonderschule

Im Kanton Neuenburg werden die entsprechenden Klassen als *classe d'éducation spécialisée* (dt. Spezialklassen/Sonderschulklassen) bezeichnet. Die im Kanton Neuenburg geführten Sonderschulen werden durch einen Leistungsvertrag zwischen dem Kanton und den einzelnen Sonderschulen finanziert. Der Kanton trägt 100% der Kosten. Die Gemeinden tragen die täglichen Kosten für den regulären Schulunterricht.

Für die Verordnung der Massnahme sind alle oder ein Teil der folgenden Dokumente erforderlich: ein ärztliches Attest, ein psychologisches Gutachten, ein neurologisches Gutachten, ein therapeutisches Gutachten und/oder ein Gutachten einer Spezialist_in. Diese Liste ist nicht abschliessend.

Die Entscheidung über die Vergabe der Massnahme wird vom Amt für Sonderpädagogik getroffen. Folgende Sonderschulen werden im Kanton Neuenburg betrieben: Sonderschule der *Fondation Les Perce-Neige* (geistige Behinderung, Autismus und weitere Neurodiversität, Mehrfachbehinderungen), Sonderschule der *Fondation CERAS* (Zerebralparese, motorische Störungen oder Behinderungen, Sprach- und Lernstörungen (Dyslexie und weitere), Sonderschule der *Fondation des Centre pédagogique de Malvilliers* (leich-

te Behinderung und Verhaltensstörungen, verschiedene Störungen und assoziierte Störungen).

In den letzten zehn Jahren blieb die Zahl der Sonderschulen unverändert. Derselbe Trend ist auch in den kommenden Jahren zu erwarten.

3.14 Nidwalden

	Fördermassnahme	Bezeichnung im Kanton	Zeugniseintrag Regelschule	Gutachten vorausgesetzt
integrative Massnahmen	niederschwellige integrative Förderung	integrative Förderung	×	×
	angepasste Lernziele	persönliche Lernziele	✓ i. d. R. ab 5. Klassenstufe nach HarmoS	× ausser reduzierte Lernziele in mehr als 2 Fachbereichen
	Nachteilsausgleich	Nachteilsausgleich	×	✓
	verstärkte integrative Förderung	integrative Sonderschulung	✓	✓
separative Massnahmen	Sonderklasse	Werksschule		✓
	Einführungsklasse	keine Einführungsklassen		-
	Sonderschule	Sonderschule		✓

Tabelle 27: Kanton Nidwalden: Übersicht über die integrativen und separativen Massnahmen

3.14.1 Integrative schulische Massnahmen

3.14.1.1 Niederschwellige integrative Förderung

Im Kanton Nidwalden wird die niederschwellige integrative Förderung als *integrative Förderung* bezeichnet. Diese Massnahme wird durch eine Poollösung finanziert. Die Kosten trägt die Gemeinde. Im Durchschnitt können für die Massnahme pro Woche und pro 100 Regelschüler_innen 32 Lektionen eingesetzt werden. Die Massnahme wird nicht im Zeugnis vermerkt. Ein Gutachten von einer anerkannten Fachstelle ist für die Verordnung der Massnahme nicht nötig. Die Schulische Heilpädagog_in kann die Massnahme empfehlen. Für die Vergabe der integrativen Förderung ist auch das Einverständnis der Erziehungsberechtigten und der Lehrperson erforderlich. Über die Verordnung der Massnahme entscheiden dementsprechend die zuständige Schulische Heilpädagog_in, die Erziehungsberechtigten und die Lehrperson. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme trägt die Schulische Heilpädagog_in.

Zur Zielgruppe gehören Kinder und Jugendliche mit einer Leistungsschwäche, mit einer auffälligen Verhaltensweise, mit einer Behinderung, mit Deutsch als Zweitsprache und mit einer ausgeprägten Begabung.

3.14.1.2 *Angepasste Lernziele*

Im Kanton Nidwalden werden die angepassten Lernziele als *persönliche Lernziele* bezeichnet. Es handelt sich um reduzierte Lernziele für leistungsschwache Lernende. Diese Massnahme wird kindbezogen finanziert. Die Kosten übernimmt die zuständige Gemeinde. Die Massnahme wird in der Regel ab der 5. Klassenstufe nach HarmoS mit einem Symbol im Zeugnis vermerkt. Dem Zeugnis wird ein Lernbericht angefügt.

Für die Verordnung der Massnahme ist ab einer Lernzielanpassung in mehr als einem Promotionsfach ein schulpsychologisches Gutachten nötig (ICF-basiert). Dies ist nur bei reduzierten Lernzielen in mehr als zwei Fächern erforderlich. Über die Verordnung der Massnahme entscheiden die Schulleitung und die Erziehungsberechtigten; das Einverständnis der Erziehungsberechtigten ist für die Verordnung erforderlich. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme trägt die zuständige Schulische Heilpädagog_in.

Zur Zielgruppe gehören Lernende, welche die Lernziele nicht erreichen, Kinder und Jugendliche mit einer kognitiven Beeinträchtigung, mit einer Lernstörung und fremdsprachige Lernende. Letztere können während der ersten zwei Jahre nach ihrem Zuzug in einzelnen Fächern aufgrund individueller Massstäbe beurteilt werden.

3.14.1.3 *Nachteilsausgleich*

Im Kanton Nidwalden wird der Nachteilsausgleich als *Nachteilsausgleich* bezeichnet. Diese Massnahme ist mit keinen direkten Kosten verbunden und wird nicht im Zeugnis vermerkt. Für die Verordnung der Massnahme ist ein schulpsychologisches Gutachten nötig (ICF-basiert). Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Schulleitung. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme trägt die zuständige Lehrperson zusammen mit der Schulischen Heilpädagog_in.

Zur Zielgruppe gehören Schüler_innen, welche die Lernziele nicht erreichen, Lernende mit einer körperlichen oder kognitiven Beeinträchtigung, mit einer Lernstörung, mit Dyslexie oder Dyskalkulie, mit einer Sinnesbe-

einträchtigung, einer Sprachentwicklungsstörung, mit Verhaltensauffälligkeiten, ADHS, ASS oder einer chronischen Krankheit, aber auch Schüler_innen mit unzureichenden Kenntnissen der Unterrichtssprache.

3.14.1.4 Verstärkte integrative Förderung

Im Kanton Nidwalden wird die verstärkte integrative Förderung als *integrative Sonderschulung* bezeichnet. Diese Massnahme wird kindbezogen finanziert. Für die Massnahme können pro Schüler_in und pro Woche maximal zehn Lektionen eingesetzt werden. Der Umfang der Unterstützung richtet sich nach dem Bedarf und nicht nach der Art der Beeinträchtigung. Die Kosten übernimmt der Kanton.

Kinder und Jugendliche mit integrativer Sonderschulung erhalten ein spezielles Zeugnis mit dem Vermerk «Integrative Sonderschulung» und einem angefügten Schulbericht. Für die Verordnung der Massnahme ist ein schulpsychologisches Gutachten nötig (ICF-basiert). Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Stelle für Sonderpädagogik. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme trägt die zuständige Schulische Heilpädagog_in.

Zur Zielgruppe gehören Kinder und Jugendliche mit einer kognitiven, körperlichen, mehrfachen oder Sinnesbeeinträchtigung, mit einer Lernstörung, mit einer Sprachentwicklungsstörung und mit ASS.

3.14.1.5 Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen

Im Kanton Nidwalden erhalten Lernende mit *niederschwelliger integrativer Förderung* gleichzeitig optional angepasste Lernziele, optional den Nachteilsausgleich und nie die verstärkte integrative Förderung.

Kinder und Jugendliche mit *verstärkter integrativer Förderung* erhalten nie gleichzeitig die niederschwellige integrative Förderung, optional angepasste Lernziele und optional den Nachteilsausgleich.

Wer *angepasste Lernziele* erhält, kann gleichzeitig optional die niederschwellige integrative Förderung, optional den Nachteilsausgleich und optional die verstärkte integrative Förderung beanspruchen.

Lernende mit *Nachteilsausgleich* erhalten gleichzeitig optional die niederschwellige integrative Förderung, optional angepasste Lernziele und optional die verstärkte integrative Förderung.

	niederschwellige integrative Förderung	verstärkte integrative Förderung	angepasste Lernziele	Nachteilsausgleich
niederschwellige integrative Förderung		nie	optional	optional
verstärkte integrative Förderung	nie		optional	optional
angepasste Lernziele	optional	optional		optional
Nachteilsausgleich	optional	optional	optional	

Tabelle 28: Kanton Nidwalden: Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen

3.14.2 Separative schulische Massnahmen

3.14.2.1 Sonderklasse

Im Kanton Nidwalden wird die Sonderklasse, die auf der Oberstufe geführt wird, als *Werkschule* bezeichnet. Die Kosten übernimmt die Gemeinde. Pro Schüler_in der Werkschule verkleinert sich die Anzahl der Förderlektionen im Bereich der niederschweligen integrativen Förderung (vgl. Kap. 3.14.1.1) um pauschal 1,75 Lektionen. Für die Verordnung der Massnahme ist ein schulpsychologisches Gutachten nötig (ICF-basiert). Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Schulleitung. In der gleichen Gemeinde ist diese Massnahme nicht mit der integrativen Förderung kombinierbar. Eine Gemeinde muss demzufolge entscheiden, ob sie auf der Oberstufe Werkklassen führt oder Kinder mit speziellen Bildungsbedarf integrativ unterstützt. Zur Zielgruppe gehören Oberstufenschüler_innen, die aufgrund einer Lernschwäche oder spezieller Lernbedürfnisse auf eine sonderpädagogische Förderung angewiesen sind. Innerhalb der letzten zehn Jahre blieb die Anzahl Sonderklassen im Kanton Nidwalden unverändert.

3.14.2.2 Einführungsklasse

Im Kanton Nidwalden wird keine Einführungsklasse geführt.

3.14.2.3 Sonderschule

Im Kanton Nidwalden wird eine Sonderschule geführt: die heilpädagogische Schule für geistig- und mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche. Die Kosten trägt der Kanton. Für die Verordnung der Massnahme ist ein schulpsychologisches Gutachten nötig (ICF-basiert). Über die Verordnung der Massnahme entscheiden die Erziehungsberechtigten, die Schulbehörde und das Amt für Volksschule.

In den letzten zehn Jahren veränderte sich die Anzahl Sonderschulen nicht. Das dürfte auch in den kommenden Jahren so bleiben.

3.15 Obwalden

	Fördermassnahme	Bezeichnung im Kanton	Zeugniseintrag Regelschule	Gutachten vorausgesetzt
integrative Massnahmen	niederschwellige integrative Förderung	integrative Förderung	×	✓ Im Falle von Teilleistungsschwächen für die Verordnung der Massnahme
	angepasste Lernziele	Persönliche Lernziele	✓ ab 6. Klassenstufe nach HarmoS	×
	Nachteilsausgleich	Nachteilsausgleich	×	✓
	verstärkte integrative Förderung	integrative Sonderschulung	✓ ab 1. Klassenstufe nach HarmoS	✓
separative Massnahmen	Sonderklasse	keine Sonderklassen		–
	Einführungsklasse	keine Einführungsklassen		–
	Sonderschule	Sonderschule		✓

Tabelle 29: Kanton Obwalden: Übersicht über die integrativen und separativen Massnahmen

3.15.1 Integrative schulische Massnahmen

3.15.1.1 Niederschwellige integrative Förderung

Im Kanton Obwalden wird die niederschwellige integrative Förderung als *integrative Förderung* bezeichnet. Diese Massnahme wird durch eine Poollösung ohne Sozialindex finanziert. Das heisst, dass die Schulen entsprechend

ihrer Schüler_innenzahl einen Lektionenpool erhalten, über welchen sie verfügen können. Die Kosten übernimmt die zuständige Gemeinde. Die Einwohnergemeinde muss den Schulen pro 80 bis 110 Lernende beziehungsweise pro vier bis sechs Bezugsklassen ein Vollpensum einer Schulischen Heilpädagog_in zur Verfügung stellen. Es handelt sich um eine Minimalvorgabe des Kantons, die Gemeinden können auch ein höheres Pensum sprechen. Für die Massnahme *Deutsch als Fremdsprache* muss durch die Einwohnergemeinde ein zusätzliches Pensum gesprochen werden.

Die Massnahme wird nicht im Zeugnis vermerkt. Für die Verordnung der Massnahme ist nur im Falle von Teilleistungsschwächen ein Gutachten von einer anerkannten Fachstelle notwendig. Über die Verordnung entscheidet die Schulleitung. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme tragen die zuständigen Lehrpersonen und die Schulischen Heilpädagog_innen.

Zur Zielgruppe gehören Schüler_innen mit einer Lernbehinderung, mit einer Lernstörung, mit einer Entwicklungsverzögerung, mit Verhaltensauffälligkeiten, mit Teilleistungsschwächen (Legasthenie/Dyskalkulie), mit Deutsch als Zweitsprache und besonderen Begabungen.

3.15.1.2 *Angepasste Lernziele*

Im Kanton Obwalden werden die angepassten Lernziele als *individuelle Lernziele* bezeichnet. Unterschieden wird zwischen reduzierten Lernzielen für leistungsschwache Schüler_innen und erweiterten Lernzielen für leistungsstarke Schüler_innen. Diese Massnahme wird durch den Pool der integrativen Förderung ohne Sozialindex finanziert. Das heisst, dass die Schulgemeinden einen Pool an Lektionen entsprechend der Gesamtanzahl aller Lernenden zur Verfügung stellen, die bedarfsgerecht verteilt werden. Es handelt sich hierbei um denselben Pool wie denjenigen, der niederschweligen integrativen Förderung (vgl. Kap. 3.15.1.1). Die Kosten übernimmt die zuständige Gemeinde. Eine Schüler_in mit individuellen Lernzielen hat Anrecht auf integrative Förderung. Die Massnahme wird ab der 6. Klassenstufe nach HarmoS im Zeugnis vermerkt, eine Note wird nicht eingetragen. Anstelle der Zeugnisnote steht der Vermerk «ILZ». Dem Zeugnis wird das Beurteilungsformular «ILZ» mit der Auflistung und Beurteilung der individuellen Lernziele beigelegt.

Für die Verordnung der Massnahme ist kein Gutachten von einer anerkannten Fachstelle nötig. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Schulleitung. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme tra-

gen die zuständigen Lehrpersonen und die Schulischen Heilpädagog_innen. Zur Zielgruppe gehören Schüler_innen, welche die Klassenlernziele wiederholt und in einem erheblichen Ausmass nicht erfüllen oder zu Leistungen fähig sind, die über die Erwartungen hinausgehen.

3.15.1.3 Nachteilsausgleich

Im Kanton Obwalden wird der Nachteilsausgleich als *Nachteilsausgleich* bezeichnet. Diese Massnahme ist mit keinen direkten Kosten verbunden und wird nicht im Zeugnis vermerkt. Für die Verordnung der Massnahme ist ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich (nicht ICF-basiert). Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Schulleitung. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme trägt die zuständige Lehrperson.

Zur Zielgruppe gehören Lernende mit einer Sinnes-, Sprach- oder Körperbehinderung, mit einer Teilleistungsstörung (Legasthenie/Dyskalkulie), mit einer Aufmerksamkeitsstörung mit und ohne Hyperaktivität und Lernende mit ASS ohne geistige Behinderung.

3.15.1.4 Verstärkte integrative Förderung

Im Kanton Obwalden wird die verstärkte integrative Förderung als *integrative Sonderschulung* bezeichnet. Diese Massnahme wird kindbezogen finanziert. Die Kosten trägt der Kanton. Für Kinder und Jugendliche, die von einer geistigen Behinderung betroffen sind, stehen vier bis maximal zehn Lektionen Schulische Heilpädagogik pro Woche zur Verfügung, darin inbegriffen sind die Unterstützung und Beratung der Bezugspersonen. Bei Lernenden mit einer körperlichen Behinderung und/oder einer Sinnesbeeinträchtigung finden Unterstützung und Beratung der Bezugspersonen gemäss der mit der Durchführungsstelle vereinbarten Unterstützungspauschale statt. Für Kinder und Jugendliche mit einer Sprachbehinderung stehen eine bis maximal drei Lektionen pro Woche Logopädie zur Verfügung, darin inbegriffen sind die Unterstützung und Beratung der Bezugspersonen. Schüler_innen mit einer Verhaltensbehinderung erhalten durchschnittlich eine Lektion pro Woche eine systematische Beratung. Bei Bedarf wird diese mit heilpädagogischen Wochenlektionen und/oder sozialpädagogischer Betreuung einschliesslich Unterstützung und Beratung der Bezugspersonen kombiniert. Der maximale finanzielle Gesamtaufwand darf höchstens zwölf Lek-

tionen Schulische Heilpädagogik pro Woche und pro Schüler_in entsprechen. Für Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen, Sinnes- oder Sprachbehinderung können zusätzlich maximal sechs Lektionen Schulische Heilpädagogik pro Woche bewilligt werden, wenn erhebliche und umfassende Lernschwierigkeiten auf die Behinderung zurückzuführen sind. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet das Bildungs- und Kulturdepartement über eine höhere Dotation der verstärkten Massnahmen. Schulassistenten sind möglich, müssen aber vollumfänglich von der Schulgemeinde finanziert werden.

Die Massnahme wird ab der 1. Klassenstufe nach HarmoS mit dem Vermerk «Integrative Sonderschulung» im Zeugnis eingetragen. Falls die Schüler_in zusätzlich individuelle Lernziele hat, wird dem Zeugnis das Beurteilungsformular «ILZ» mit der Auflistung und Beurteilung der individuellen Lernziele beigelegt. Für die Verordnung der Massnahme ist ein schulpsychologisches Gutachten nötig (nicht ICF-basiert). Über die Verordnung der Massnahme entscheidet das Amt für Volks- und Mittelschulen. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme tragen je nach Fall die Schulische Heilpädagog_in, die Sozialpädagog_in oder die heilpädagogische Früherzieher_in.

Zur Zielgruppe gehören Kinder vor der Einschulung, bei denen festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt ist oder sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht folgen können. Zur Zielgruppe gehören auch Lernende während der obligatorischen Schulzeit, die in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht oder nicht mehr folgen können oder wenn ein anderer besonderer Bildungsbedarf festgestellt worden ist.

3.15.1.5 Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen

Im Kanton Obwalden erhalten Kinder und Jugendliche mit *niederschwelliger integrativer Förderung* gleichzeitig optional angepasste Lernziele, optional den Nachteilsausgleich und optional die verstärkte integrative Förderung.

Kinder und Jugendliche mit *verstärkter integrativer Förderung* erhalten gleichzeitig optional die niederschwellige integrative Förderung, optional angepasste Lernziele und optional den Nachteilsausgleich.

Kinder und Jugendliche mit *angepassten Lernzielen* erhalten gleichzeitig zwingend die niederschwellige integrative Förderung, nie den Nachteilsausgleich und optional die verstärkte integrative Förderung.

Lernende mit *Nachteilsausgleich* erhalten gleichzeitig optional die niederschwellige integrative Förderung, nie angepasste Lernziele und optional die verstärkte integrative Förderung.

	niederschwellige integrative Förderung	verstärkte integrative Förderung	angepasste Lernziele	Nachteilsausgleich
niederschwellige integrative Förderung		optional	optional	optional
verstärkte integrative Förderung	optional		optional	optional
angepasste Lernziele	zwingend	optional		nie
Nachteilsausgleich	optional	optional	nie	

Tabelle 30: Kanton Obwalden: Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen

3.15.2 Separative schulische Massnahmen

3.15.2.1 Sonderklasse

Im Kanton Obwalden gibt es keine Sonderklassen.

3.15.2.2 Einführungsklasse

Im Kanton Obwalden werden keine Einführungsklassen geführt.

3.15.2.3 Sonderschule

Im Kanton Obwalden werden zwei Sonderschulen geführt: eine für Lernende mit Entwicklungsbeeinträchtigungen oder mit einer geistigen Behinderung (Stiftung Rütimattli Sachseln) und eine für Kinder mit Verhaltensstörungen (Juvenat).

75 % der Kosten übernimmt der Kanton, die restlichen 25 % die zuständige Gemeinde. Grundsätzlich übernimmt die Stiftung keine Kosten. Für die Verordnung der Massnahme ist ein schulpsychologisches Gutachten nötig (nicht ICF-basiert). Über die Verordnung der Massnahme entscheidet das Amt für Volks- und Mittelschulen.

In den letzten zehn Jahren hat die Zahl der Schüler_innen an den Sonderschulen abgenommen. Für die kommenden Jahre ist ein Gleichstand zu erwarten.

3.16 Schaffhausen

	Fördermassnahme	Bezeichnung im Kanton	Zeugniseintrag Regelschule	Gutachten vorausgesetzt
integrative Massnahmen	niederschwellige integrative Förderung	integrative Schulform	✗	✗
	angepasste Lernziele	Individualisierte Lernziele	✓ ab 3. Klassenstufe nach HarmoS	✓
	Nachteilsausgleich	Nachteilsausgleich	✗	✓
	verstärkte integrative Förderung	integrative Sonderschulung	✓ nicht zwingend	✓
separative Massnahmen	Sonderklasse	Hilfs-, Förder- und Werkklassen		✓
	Einführungsklasse	(integrativ oder separativ geführte) Einschulungsklasse		✓
	Sonderschule	Sonderschule		✓

Tabelle 31: Kanton Schaffhausen: Übersicht über die integrativen und separativen Massnahmen

3.16.1 Integrative schulische Massnahmen

3.16.1.1 Niederschwellige integrative Förderung

Im Kanton Schaffhausen wird die niederschwellige integrative Förderung als *integrative Schulform* bezeichnet. Diese Massnahme wird durch eine Poollösung mit Sozialindex finanziert. Der Kanton übernimmt 42 % der Kosten, die Gemeinde 58 %. Im Durchschnitt können für die Massnahme pro Woche und pro 100 Regelschüler_innen im Kindergarten und auf der Primarstufe 25 Lektionen (inklusive Teamstunde) eingesetzt werden, auf der Sekundarstufe I 15 Lektionen (inklusive Teamstunde). Die Massnahme wird nicht im Zeugnis vermerkt. Ein Gutachten durch eine anerkannte Fachstelle ist für die Verordnung der Massnahme nicht nötig. Wenn Uneinigkeit besteht, kann aber von der Gemeinde ein schulpsychologisches Gutachten angeordnet werden. Die fachliche Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme tragen die Lehrperson und die Schulische Heilpädagog_in.

Zur Zielgruppe gehören Kinder mit geringem bis moderatem besonderen Förderbedarf. Diese Schulform ist ab dem Schuljahr 2020/21 in allen Gemeinden zu finden, ausser der Stadt Schaffhausen (mit der Ausnahme eines Schulhauses) und der Sekundarstufe I in Neuhausen. Der Prozess zur Einführung der flächendeckenden Ausrichtung der Regelschulen läuft zurzeit. Die Logopädie und die Psychomotoriktherapie werden über zusätzliche Poolressourcen finanziert, wobei der Kanton 100 % der Kosten trägt. Für die Psychomotoriktherapie steht pro 1500 Schüler_innen und für die Logopädie pro 365 Schüler_innen (für Zyklus 1 und 2) ein 100 %-Pensum zur Verfügung. Für die Sekundarstufe I gibt es einen zusätzlichen Pool.

3.16.1.2 *Angepasste Lernziele*

Im Kanton Schaffhausen werden die angepassten Lernziele als *individualisierte Lernziele* bezeichnet. Es können eines oder mehrere individuelle Lernziele festgelegt werden. Diese Massnahme wird im Rahmen der integrativen Schulform (ISF) finanziert. Die Massnahme wird ab der 1. Klasse im Zeugnis vermerkt (3. Schuljahr nach Lehrplan 21). Allen Zeugnissen, in denen Fächer mit individualisierten Lernzielen ausgewiesen werden, wird ein Lernbericht auf dem vom Kanton Schaffhausen vorgegebenen Formular beigelegt. Für die Verordnung der Massnahme ist der Beizug der schulischen Abklärung und Beratung notwendig (für eine kritische Aussensicht und je nach Fragestellung auch eine testpsychologische Abklärung). Über die Vergabe der Massnahme entscheidet die Schulbehörde oder die Schulleitung. Die fachliche Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme trägt die Schulische Heilpädagog_in.

Individualisierte Lernziele werden dann für Kinder oder Jugendliche festgelegt, wenn in erheblichem Ausmass, wiederholt und über längere Zeit die Klassenlernziele nicht erreicht werden. Diese werden immer am Schulischen Standortgespräch festgelegt.

3.16.1.3 *Nachteilsausgleich*

Im Kanton Schaffhausen wird der Nachteilsausgleich als *Nachteilsausgleich* bezeichnet. Diese Massnahme wird entweder im Rahmen der oben erwähnten Poolressourcen pro Logopäd_in, pro Schulische Heilpädagog_in oder kindbezogen finanziert. Die Logopädie und Psychomotoriktherapie wird auch über Poolressourcen finanziert, wobei der Kanton 100 % der Kosten

trägt. Die Massnahme wird insbesondere bei Seh- oder Hörbehinderung kindbezogen finanziert. Die maximale Anzahl Lektionen dieser Massnahme (Seh- und Hörbehinderung) pro Woche und pro Kind wird individuell und bedarfsorientiert festgelegt. Die Kosten für Beratung und Unterstützung bei Hör- und Sehbehinderung übernimmt der Kanton.

Die Massnahme wird grundsätzlich nicht im Zeugnis vermerkt, kann aber im Bemerkungsfeld erwähnt werden. Über die Form des Zeugniseintrages wird beim Schulischen Standortgespräch gemeinsam entschieden. Der Entscheid wird in der Nachteilsausgleichsvereinbarung schriftlich festgehalten. Für die Verordnung der Massnahme ist entweder ein schulpsychologisches Gutachten, ein psychologisches Gutachten, ein medizinisches Attest oder ein fachspezifisches Gutachten bzw. ein fachspezifischer Test erforderlich. Die Fallführung liegt bei der *Schulischen Abklärung und Beratung* (SAB) oder im Rahmen einer Seh- oder Hörbehinderung bei der involvierten Fachperson. Die fachliche Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme tragen die Lehrperson, die Schulische Heilpädagog_in und im Fall einer Seh- oder Hörbehinderung auch eine entsprechende Fachperson.

Die Massnahmen zum Nachteilsausgleich kommen für Schüler_innen mit Funktionseinschränkungen bzw. Behinderungen zur Wahrung der Chancengerechtigkeit in prüfungs- und promotionsrelevanten Situationen zur Anwendung. Die betroffene Person muss das Potenzial haben, die gesteckten Ausbildungsziele zu erreichen, und ist bezüglich ihrer Leistungsfähigkeit nur partiell beeinträchtigt. Der daraus resultierende Nachteil soll mit den Ausgleichsmassnahmen kompensiert werden.

3.16.1.4 *Verstärkte integrative Förderung*

Im Kanton Schaffhausen wird die verstärkte integrative Förderung als *integrative Sonderschulung* bezeichnet. Diese Massnahme wird kindbezogen finanziert. Die maximale Anzahl Lektionen Unterstützung durch eine Schulische Heilpädagog_in oder eine andere Fachperson pro Woche pro Schüler_in beträgt acht Lektionen. Die Klassenassistentenfunktion wird zu 50 % einberechnet. Beispielsweise kann das Sonderschulpaket vier Lektionen Schulische Heilpädagogik und acht Lektionen Assistenz umfassen. Jedoch muss das Kind mindestens eine Lektion pro Woche durch eine Fachperson unterstützt werden. In begründeten Fällen sind Abweichungen möglich.

Die Kosten für eine angeordnete Sonderschulung werden grundsätzlich vom Kanton getragen. Die Gemeinde beteiligt sich an den Sonderschulkosten

mit einem Gemeindebeitrag. Die Höhe des Gemeindebeitrages richtet sich grundsätzlich nach dem Schulgeld, das die Stadt Schaffhausen als Kreisschulort den angeschlossenen Gemeinden für Schüler_innen in Sonderklassen in Rechnung stellt. Massgebend sind die Durchschnittskosten pro Sonderklassenschüler_in der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Bei der integrativen Sonderschulung wird der sonst übliche Gemeindebeitrag zu 80 % reduziert.

Die Form des Zeugnisses wird vor Beginn der Massnahme festgelegt. Je nach Form der Behinderung kann dies ein Regelschulzeugnis sein (z. B. bei einer Körperbehinderung), ein Zeugnis der Regelklasse mit individualisierten Lernzielen oder aber auch ein individueller Lern- oder Förderbericht wie bei der separativen Sonderschulung. Im Regelschulzeugnis kann die Massnahme unter den Bemerkungen vermerkt werden, muss aber nicht. Für die Verordnung der Massnahme ist ein schulpsychologisches Gutachten (SAV-basiert) notwendig.

Über die Vergabe der Massnahme entscheidet die Schulbehörde bzw. die Schulleitung. Der Kanton (das heisst: die Abteilung Sonderpädagogik des Erziehungsdepartements) stimmt dem Massnahmenpaket zu. Die Abteilung Sonderpädagogik des Kantons erteilt die Kostengutsprache. Die fachliche Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme trägt die Schulische Heilpädagog_in. Die Leistung der integrativen Sonderschulung wird von den Schaffhauser Sonderschulen verantwortet, die mit dem Kanton eine Leistungsvereinbarung haben. Für die Qualität der Sonderschulung ist der Leiter der integrativen Sonderschulung verantwortlich.

Die Möglichkeit der integrativen Form der Sonderschulung ist grundsätzlich für alle Kinder gegeben, die ein hochschwelliges Angebot benötigen. Zur Zielgruppe gehören Schüler_innen, die infolge einer Behinderung in ihrer Bildungsfähigkeit erheblich benachteiligt oder in ihrer Entwicklung erheblich gefährdet sind und dem Unterricht in Regel- oder Sonderklassen nicht folgen können. Es handelt sich dabei insbesondere um Kinder mit einer körperlichen Beeinträchtigung, mit verminderten intellektuellen Leistungsfähigkeiten, mit tiefgreifenden Entwicklungsverzögerungen, mit einer Sinnesbeeinträchtigung und mit schweren Verhaltensauffälligkeiten.

3.16.1.5 Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen

Im Kanton Schaffhausen erhalten Schüler_innen mit *niederschwelliger integrativer Förderung* nie gleichzeitig die verstärkte integrative Förderung, aber optional angepasste Lernziele oder den Nachteilsausgleich.

Schüler_innen mit *verstärkter integrativer Förderung* erhalten gleichzeitig optional angepasste Lernziele und optional den Nachteilsausgleich, aber nie die niederschwellige integrative Förderung.

Lernende mit *angepassten Lernzielen* erhalten gleichzeitig optional die niederschwellige integrative Förderung, nie den Nachteilsausgleich und optional die verstärkte integrative Förderung.

Kinder und Jugendliche mit *Nachteilsausgleich* erhalten gleichzeitig optional die niederschwellige integrative Förderung, nie angepasste Lernziele und optional die verstärkte integrative Förderung.

	niederschwellige integrative Förderung	verstärkte integrative Förderung	angepasste Lernziele	Nachteilsausgleich
niederschwellige integrative Förderung		nie	optional	optional
verstärkte integrative Förderung	nie		optional	optional
angepasste Lernziele	optional	optional		nie
Nachteilsausgleich	optional	optional	nie	

Table 32: Kanton Schaffhausen: Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen

3.16.2 Separative schulische Massnahmen

3.16.2.1 Sonderklasse

Im Kanton Schaffhausen gibt es folgende Sonderklassen: *Einschulungsklassen* (vgl. Kap. 3.16.2.2), *Hilfsklassen*, *Förderklassen* und *Werkklassen*. Die Stadt Schaffhausen und die Sekundarstufe Neuhausen führen keine ISF, sondern Sonderklassen. Dazu gehören Hilfsklassen für Schüler_innen mit Lernbehinderungen und Förderklassen für Schüler_innen mit Lern- und Verhaltensschwierigkeiten. Auf der Sekundarstufe in Schaffhausen und Neuhausen gibt es nur noch reine Hilfsklassen für Schüler_innen mit individualisierten Lernzielen (ILZ). Die Hilfsklassen werden nur über die ersten zwei Jahre der Sekundarstufe geführt. Das letzte Schuljahr besuchen die Jugendlichen in der Werkklasse. Der Unterricht der Werkklasse vermittelt Kompetenzen im Hinblick auf die Berufswahl und das Alltagsleben.

Die Kosten für die Sonderklassenlehrpersonen werden zu 42 % durch den Kanton und zu 58 % durch die Gemeinde übernommen. Für die Verord-

nung ist ein schulpsychologisches Gutachten notwendig. Über die Vergabe der Massnahme entscheidet die Schulbehörde oder die Schulleitung. Niederschwellige Massnahmen wie Logopädie und Psychomotoriktherapie sind auch in Sonderklassen möglich und folgen den Regelungen wie bei der ISF (Poollösung, zu 100 % vom Kanton finanziert).

Zur Zielgruppe gehören Kinder mit Lernbehinderungen (Hilfs- und Werkklasse) und mit Lern- und Verhaltensschwierigkeiten (Förderklasse).

3.16.2.2 Einführungsklasse

Im Kanton Schaffhausen wird die Einführungsklasse als *Einschulungsklasse* bezeichnet. Das sind Sonderklassen, in welchen der Lehrstoff der ersten Regelklasse der Primarschule auf zwei Schuljahre verteilt wird. Dies ist auch in ISF-Schulgemeinden möglich (integrativ oder separativ geführte Einschulungsklasse).

Zielgruppe dieser Massnahme sind Kinder, bei denen das Lernen in einer kleineren Lerngruppe mit intensiverer Förderung als vorteilhaft angesehen wird. Zur Vergabe dieser Massnahme wird ein Gutachten in Form der testpsychologischen Abklärung der *Schulischen Abklärung und Beratung* (SAB) vorausgesetzt. Die SAB versendet einen schriftlichen Antrag und einen Bericht zuhanden der Eltern, der Kindergartenlehrperson und der Schulbehörde bzw. Schulleitung mit Kompetenzen. Die Schulbehörde oder die Schulleitung entscheidet abschliessend über die Klassenzuteilung.

3.16.2.3 Sonderschule

Im Kanton Schaffhausen werden Sonderschulen geführt. Die Kosten für eine angeordnete Sonderschulung werden vom Kanton getragen. Die Gemeinde beteiligt sich an den Sonderschulungskosten mit einem Gemeindebeitrag. Die Höhe des Gemeindebeitrages richtet sich nach dem Schulgeld, das die Stadt Schaffhausen als Kreisschulort den angeschlossenen Gemeinden für Schüler_innen in Sonderklassen in Rechnung stellt. Massgebend sind die Durchschnittskosten pro Sonderklassenschüler_in der Primarstufe und der Sekundarstufe I.

Für die Verordnung der Massnahme ist ein schulpsychologisches Gutachten (SAV-basiert) nötig. Über die Vergabe der Massnahme verfügt die Schulbehörde oder die Schulleitung und der Kanton, das heisst: die Abteilung Sonder-

pädagogik des Erziehungsdepartements stimmt dem Massnahmenpaket zu. Die Abteilung Sonderpädagogik des Kantons erteilt die Kostengutsprache.

Im Kanton Schaffhausen führen die Schaffhauser Sonderschulen folgende Kompetenzzentren: eine Sprachheilschule, ein Kindergarten, zwei heilpädagogische Zentren für Kinder mit kognitiven Beeinträchtigungen, Mehrfachbehinderungen, Körperbehinderungen und tiefgreifenden Entwicklungsstörungen. Zudem besteht eine Leistungsvereinbarung mit einer privaten Sonderschule mit Internat und Tagesstruktur für Kinder mit schweren Verhaltensauffälligkeiten.

In den letzten zehn Jahren liess sich bei der Anzahl der separativen Sonderschulungen ein Abwärtstrend beobachten, dieser ist in erster Linie auf vermehrte integrative Sonderschulungen zurückzuführen.

3.17 Schwyz

	Fördermassnahme	Bezeichnung im Kanton	Zeugniseintrag Regelschule	Gutachten vorausgesetzt
integrative Massnahmen	niederschwellige integrative Förderung	Sonderpädagogisches Angebot	x	x
	angepasste Lernziele	Lernzielanpassung	✓ ab 3. Klassenstufe nach HarmoS	x
	Nachteilsausgleich	Nachteilsausgleich	x	x
	verstärkte integrative Förderung	integrierte Sonderschulung	✓ nicht zwingend	✓
separative Massnahmen	Sonderklasse	Kleinklasse / ab Sek 1: Werkschulklasse		✓
	Einführungsklasse	Einführungsklasse		✓
	Sonderschule	Sonderschule		✓

Tabelle 33: Kanton Schwyz: Übersicht über die integrativen und separativen Massnahmen

3.17.1 Integrative schulische Massnahmen

3.17.1.1 Niederschwellige integrative Förderung

Im Kanton Schwyz wird die niederschwellige integrative Förderung als *sonderpädagogisches Angebot* bezeichnet. Diese Massnahme wird durch eine Poollösung ohne Sozialindex finanziert. Das heisst, dass die Schulen entspre-

chend der Anzahl Schüler_innen einen Pool an Lektionen erhalten, den sie bedarfsgerecht verteilen können. Kanton, Bezirke und Gemeinden tragen die Kosten der Volksschulen, des sonderpädagogischen Angebots und der Spezialdienste, soweit sie Träger sind und die Rechtsordnung keine Ausnahmen vorsieht. Der Kanton richtet den Bezirken und Gemeinden für die Kosten einen Pauschalbeitrag pro Schüler_in aus, der 20 % des ermittelten gewichteten Durchschnittswertes der Zahl der Schüler_innen aller Gemeinden beträgt. Auch für die Bezirke gilt diese Regelung zur Berechnung des Pauschalbeitrages. Der Regierungsrat setzt den Pauschalbeitrag pro Schüler_in jährlich fest.

Im Durchschnitt können für die Massnahme – das heisst: für den heilpädagogischen Unterricht in Schulklassen, für den heilpädagogischen Lerngruppenunterricht und für die Einzelförderung – pro Woche und pro 100 Regelschüler_innen auf der Primarstufe 19 Lektionen und auf der Sekundarstufe I zwölf Lektionen eingesetzt werden. Die Massnahme wird nicht im Zeugnis vermerkt. Ein Gutachten von einer anerkannten Fachstelle ist für die Verordnung der Massnahme nicht nötig. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Schulleitung. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme tragen die zuständigen Lehrpersonen und die Schulischen Heilpädagog_innen.

Zur Zielgruppe gehören Schüler_innen, welche die Lernziele nicht erreichen, Lernende mit körperlichen Beeinträchtigungen, mit einer Lernstörung, mit Dyslexie, Dyskalkulie, mit Verhaltensauffälligkeiten, mit ADHS, ASS, einer chronischen Krankheit und Schüler_innen, die von der Schule länger abwesend waren. Je nach sonderpädagogischem Konzept der Gemeinde können diese Zielgruppen variieren.

3.17.1.2 *Angepasste Lernziele*

Im Kanton Schwyz werden die angepassten Lernziele als *Lernzielanpassung* bezeichnet. Unterschieden wird zwischen reduzierten Lernzielen für leistungsschwache Schüler_innen und erweiterten Lernzielen für leistungsstarke Schüler_innen. Diese Massnahme ist mit keinen direkten Kosten verbunden und wird ab der 4. Klassenstufe nach HarmoS im Zeugnis vermerkt, eine Note wird im Zeugnis nicht eingetragen. Anstelle der Zeugnisnote steht der Vermerk «Besucht». Dem Zeugnis wird ein Lernbericht angefügt. Für die Verordnung der Massnahme ist ein Gutachten einer anerkannten Fachstelle nicht nötig. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Abteilung *Schulcontrolling*. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme tra-

gen die zuständigen Lehrpersonen und die Schulischen Heilpädagog_innen. Zur Zielgruppe gehören Schüler_innen, welche die Lernziele nicht erreichen, und Lernende mit einer kognitiven Beeinträchtigung, einer Lernstörung, Dyslexie, Dyskalkulie und/oder einer Sprachentwicklungsstörung.

3.17.1.3 Nachteilsausgleich

Im Kanton Schwyz wird der Nachteilsausgleich als *Nachteilsausgleich* bezeichnet. Diese Massnahme ist mit keinen direkten Kosten verbunden und wird nicht im Zeugnis vermerkt. Für die Verordnung der Massnahme ist ein Gutachten von einer anerkannten Fachstelle nicht nötig. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Schulleitung. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme trägt die zuständige Lehrperson.

Zur Zielgruppe gehören Schüler_innen mit einer körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigung, mit Dyskalkulie, mit Dyslexie, mit einer Sprachentwicklungsstörung, mit Verhaltensauffälligkeiten, mit ADHS und mit ASS.

3.17.1.4 Verstärkte integrative Förderung

Im Kanton Schwyz wird die verstärkte integrative Förderung als *integrierte Sonderschulung* bezeichnet. Diese Massnahme wird kindbezogen finanziert. Die eine Hälfte der Kosten übernimmt der Kanton, die andere die Gemeinde oder der Bezirk. Eine maximale Anzahl Wochenlektionen der Massnahme pro Schüler_in ist nicht definiert. Die Massnahme wird ab der 1. Klassenstufe nach HarmoS im Zeugnis vermerkt. Integrierte Sonderschüler_innen mit verstärkter integrativer Förderung erhalten ein spezielles Zeugnis. Im Fach, in dem die Massnahme eingesetzt wird, erhält die Schüler_in keine Note, sondern den Vermerk «Besucht». Dem Zeugnis wird ein Lernbericht angefügt. Für die Verordnung der Massnahme ist ein schulpsychologisches Gutachten nötig (ICF-basiert). Über die Verordnung der Massnahme entscheidet das Amt für Volksschulen und Sport. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme tragen die zuständigen Lehrpersonen und die Schulischen Heilpädagog_innen. Für Kinder und Jugendliche mit ASS oder einer Körperbehinderung sind Klassenassistenzen möglich.

Zur Zielgruppe gehören Lernende mit einer körperlichen, kognitiven oder Sinnesbeeinträchtigung und Schüler_innen mit ASS.

3.17.1.5 Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen

Im Kanton Schwyz erhalten Schüler_innen mit *niederschwelliger integrativer Förderung* gleichzeitig optional angepasste Lernziele, optional den Nachteilsausgleich und optional die verstärkte integrative Förderung.

Schüler_innen mit *verstärkter integrativer Förderung* erhalten gleichzeitig optional die niederschwellige integrative Förderung, optional angepasste Lernziele und optional den Nachteilsausgleich.

Lernende mit *angepassten Lernzielen* erhalten gleichzeitig optional die niederschwellige integrative Förderung, nie den Nachteilsausgleich und optional die verstärkte integrative Förderung.

Kinder und Jugendliche mit *Nachteilsausgleich* erhalten gleichzeitig optional die niederschwellige integrative Förderung, nie angepasste Lernziele und optional die verstärkte integrative Förderung.

	niederschwellige integrative Förderung	verstärkte integrative Förderung	angepasste Lernziele	Nachteilsausgleich
niederschwellige integrative Förderung		optional	optional	optional
verstärkte integrative Förderung	optional		optional	optional
angepasste Lernziele	optional	optional		nie
Nachteilsausgleich	optional	optional	nie	

Tabelle 34: Kanton Schwyz: Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen

3.17.2 Separative schulische Massnahmen

3.17.2.1 Sonderklasse

Im Kanton Schwyz wird die Sonderklasse als *Kleinklasse* und ab Sekundarstufe I als *Werkshulklasse* bezeichnet. Diese Massnahme wird durch eine Poollösung ohne Sozialindex finanziert. Es handelt sich dabei um einen separaten Pool: Die Sonderklassen erhalten keine Ressourcen aus dem Pool der niederschwelligen Massnahmen. Kanton, Bezirke und Gemeinden tragen die Kosten der Volksschulen, des sonderpädagogischen Angebots und der Spezialdienste, soweit sie Träger sind und die Rechtsordnung keine Ausnahmen vorsieht. Der Kanton richtet den Bezirken und Gemeinden für die Kosten einen Pauschal-

beitrag pro Schüler_in aus. Der Pauschalbeitrag pro Schüler_in beträgt 20% des Durchschnittswertes der Schüler_innenzahl aller Gemeinden. Auch für die Bezirke gilt die Regelung zur Berechnung des Pauschalbeitrages. Der Regierungsrat setzt den Pauschalbeitrag pro Schüler_in jährlich fest.

Für die Verordnung der Massnahme ist ein schulpsychologisches Gutachten nötig (ohne Vorgabe bzgl. ICF). Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Schulleitung. Eine Kombination dieser Massnahme mit der integrativen Förderung in derselben Gemeinde ist möglich.

Zur Zielgruppe gehören Kinder und Jugendliche mit einer Lernbehinderung und Verhaltensauffälligkeiten. In den letzten zehn Jahren liess sich bei der Anzahl Kleinklassen (Primarschule) ein deutlicher Abwärtstrend beobachten, bei der Anzahl Werkschulklassen (Sekundarstufe) ein Gleichstand. Für die kommenden Jahre ist bei Kleinklassen ein zunehmender Abwärtstrend zu erwarten, denn es werden mehr Schüler_innen in die Regelklassen integriert werden. Bei den Werkschulklassen ist es möglich, dass es ebenfalls zu einem Abwärtstrend kommt. Dies kann momentan aber noch nicht definitiv bestätigt werden.

3.17.2.2 Einführungsklasse

Im Kanton Schwyz wird die Einführungsklasse als *Einführungsklasse* bezeichnet. Zur Zielgruppe gehören Kinder, die wegen Entwicklungsverzögerungen (z. B. emotionaler oder intellektueller Art) auffallen. In den letzten zehn Jahren liess sich bei der Anzahl Einführungsklassen ein Abwärtstrend beobachten.

3.17.2.3 Sonderschule

Im Kanton Schwyz werden Sonderschulen geführt. 50% der Kosten übernimmt der Kanton, 50% die Schulträgerschaft. Für die Verordnung der Massnahme ist ein schulpsychologisches Gutachten nötig (ICF-basiert). Für die Verordnung der Sprachheilschule ist die kantonale Abteilung *Logopädie* zuständig. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet das Amt für Volksschule und Sport.

Zur Zielgruppe der Sonderschulen im Kanton Schwyz zählen Schüler_innen mit geistiger, körperlicher, Mehrfach- und Sprachbehinderungen sowie für Kinder und Jugendliche mit schweren Verhaltensauffälligkeiten. In

den letzten zehn Jahren veränderte sich die Zahl der Sonderschulen nicht. Für die kommenden Jahre besteht die Bildungsstrategie des Kantons Schwyz darin, sich für mehr integrative Massnahmen und verstärkte integrative Massnahmen einzusetzen.

3.18 St. Gallen

	Fördermassnahme	Bezeichnung im Kanton	Zeugniseintrag Regelschule	Gutachten vorausgesetzt
integrative Massnahmen	niederschwellige integrative Förderung	integrierte schulische Förderung	x	x
	angepasste Lernziele	Individuelle Lernziele	✓ ab 4. Klassenstufe nach HarmoS	✓
	Nachteilsausgleich	Nachteilsausgleich	x	✓
	verstärkte integrative Förderung	integrierte schulische Förderung (es wird nicht unterschieden zwischen der niederschweligen und der verstärkten integrativen Förderung)	x	x
separative Massnahmen	Sonderklasse	Kleinklasse		✓
	Einführungsklasse	Einführungsklasse, Einschulungsjahr		Angabe fehlt
	Sonderschule	Sonderschule		✓

Tabelle 35: Kanton St. Gallen: Übersicht über die integrativen und separativen Massnahmen

3.18.1 Integrative schulische Massnahmen

3.18.1.1 Niederschwellige integrative Förderung

Im Kanton St. Gallen beinhaltet die niederschwellige integrative Förderung verschiedene sonderpädagogische Massnahmen, unter anderem die *integrierte schulische Förderung*. Diese Massnahmen werden durch eine Poollösung mit Sozialindex finanziert. Das heisst, dass die Schulen entsprechend der Anzahl Schüler_innen und des Sozialindex der Gemeinde, einen gewissen Lektionenpool zur Verfügung haben, den sie bedarfsgerecht einsetzen können. Die Kosten übernimmt die zuständige Gemeinde. Im Durchschnitt

können für alle Massnahmen zusammen pro Woche und pro 100 Regelschüler_innen 26 Lektionen eingesetzt werden. Zu den Massnahmen zählen: integrierte schulische Förderung, heilpädagogische Früherziehung für Kinder, die den Kindergarten besuchen, Logopädie, Psychomotoriktherapie, Legasthenie- und Dyskalkulie-Therapie, Rhythmik, Nachhilfeunterricht, Begabungs- und Begabtenförderung. Die genaue Anzahl Wochenlektionen für einzelne Massnahmen wird nicht vom Kanton vorgegeben. Die Massnahme wird nicht im Zeugnis vermerkt. Ein Gutachten von einer anerkannten Fachstelle ist für die Verordnung der Massnahme nicht nötig – mit Ausnahme der heilpädagogischen Früherziehung im Kindergarten –, wird jedoch bei längerem Einsatz der Massnahme empfohlen. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Schulträgerschaft: die Schulbehörde oder die Schulleitung. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme trägt die zuständige Schulische Heilpädagog_in.

Zur Zielgruppe gehören Lernende, welche die Lernziele nicht erreichen, Schüler_innen mit einer körperlichen, kognitiven oder einer Sinnesbeeinträchtigung, mit einer Lern- oder Sprachentwicklungsstörung, mit Verhaltensauffälligkeiten, mit Dyslexie, Dyskalkulie, ADHS, ASS, mit einer chronischen Krankheit und/oder unzureichenden Kenntnissen der Unterrichtssprache sowie Lernende, die länger von der Schule abwesend waren.

3.18.1.2 *Angepasste Lernziele*

Im Kanton St. Gallen werden die angepassten Lernziele als *individuelle Lernziele* bezeichnet. Damit sind reduzierte Lernziele für leistungsschwache Schüler_innen gemeint. Individuelle Lernziele gehen immer mit einer sonderpädagogischen Massnahme einher. Die Massnahme ist mit keinen direkten Kosten verbunden. Sie wird ab der 4. Klassenstufe nach HarmoS mit einem Symbol im Zeugnis vermerkt. Eine Note wird nicht eingetragen, dem Zeugnis wird allerdings ein Lernbericht angefügt.

Für die Verordnung der Massnahme ist ein schulpsychologisches Gutachten (ICF-basiert) nötig. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Schulträgerschaft: die Schulbehörde oder die Schulleitung. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme trägt die zuständige Schulische Heilpädagog_in.

Zur Zielgruppe gehören Schüler_innen mit einer kognitiven oder einer Sinnesbeeinträchtigung, mit einer Lern- oder Sprachentwicklungsstörung,

mit Verhaltensauffälligkeiten, mit Dyslexie, Dyskalkulie, ADHS, ASS, mit einer chronischen Krankheit und Lernende mit unzureichenden Kenntnissen der Unterrichtssprache.

3.18.1.3 *Nachteilsausgleich*

Im Kanton St. Gallen wird der Nachteilsausgleich als *Nachteilsausgleich* bezeichnet. Die Massnahme wird durch eine Poollösung mit Sozialindex finanziert. Die Kosten übernimmt die Gemeinde. Die Massnahme wird nicht im Zeugnis vermerkt. Für die Verordnung der Massnahme ist ein schulpsychologisches Gutachten nötig (ICF-basiert). Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Schulträgerschaft: die Schulbehörde oder die Schulleitung. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme trägt die zuständige Schulische Heilpädagog_in.

Zur Zielgruppe gehören Schüler_innen mit einer körperlichen oder einer Sinnesbeeinträchtigung, mit einer Lernstörung, mit Dyslexie, ADHS, ASS und mit einer chronischen Krankheit.

3.18.1.4 *Verstärkte integrative Förderung*

Im Kanton St. Gallen wird nicht zwischen niederschwelliger und verstärkter integrativer Förderung unterschieden. Die maximale Anzahl beträgt 28 Wochenlektionen pro 100 Schüler_innen. Die Angaben zur niederschwelligen integrativen Förderung entsprechen denjenigen zur verstärkten integrativen Förderung. Im Kanton St. Gallen existieren Schulassistentenmodelle.

3.18.1.5 *Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen*

Im Kanton St. Gallen erhalten Kinder und Jugendliche mit *integrativer Förderung* gleichzeitig optional angepasste Lernziele und optional den Nachteilsausgleich.

Schüler_innen mit *angepassten Lernzielen* erhalten gleichzeitig optional die integrative Förderung und nie den Nachteilsausgleich.

Die Lernenden mit *Nachteilsausgleich* erhalten gleichzeitig optional die integrative Förderung und nie angepasste Lernziele.

	niederschwellige integrative Förderung	verstärkte integrative Förderung	angepasste Lernziele	Nachteilsausgleich
niederschwellige integrative Förderung	*	*	optional	optional
verstärkte integrative Förderung	*	*	optional	optional
angepasste Lernziele	optional	optional		nie
Nachteilsausgleich	optional	optional	nie	

*Tabelle 36: Kanton St. Gallen: Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen.
* Im Kanton St. Gallen wird nicht explizit zwischen niederschwelliger integrativer Förderung und verstärkter integrativer Förderung unterschieden.*

3.18.2 Separative schulische Massnahmen

3.18.2.1 Sonderklasse

Im Kanton St. Gallen wird die Sonderklasse als *Kleinklasse* bezeichnet. Diese Massnahme wird durch eine Poollösung mit Sozialindex finanziert. Es handelt sich um denselben Pool wie bei der integrativen Förderung. Es gibt keine Regelung, wie viele Ressourcen aus diesem Pool maximal in Sonderklassen fliessen können. Die Kosten übernimmt die Gemeinde. Für die Verordnung der Massnahme ist ein schulpsychologisches Gutachten nötig (ICF-basiert). Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Schulträger-schaft: die Schulbehörde oder die Schulleitung. In der gleichen Gemeinde ist diese Massnahme mit der integrativen Förderung kombinierbar.

Zur Zielgruppe gehören Kinder und Jugendliche mit einer kognitiven oder einer Sinnesbeeinträchtigung, mit einer Lern- oder Sprachentwicklungsstörung, mit Verhaltensauffälligkeiten, mit Dyslexie, Dyskalkulie, ADHS und mit ASS.

In den letzten zehn Jahren hat die Zahl der Sonderklassen abgenommen. In den folgenden Jahren dürfte sich dieser Trend fortsetzen.

3.18.2.2 Einführungsklasse

Im Kanton St. Gallen wird die Sonderklasse beim Stufenübertritt vom Kindergarten in die Primarstufe als *Einführungsklasse* (dauert zwei Jahre) oder

Einschulungsjahr (dauert ein Jahr) bezeichnet. Zielgruppe dieser Massnahme sind Kinder mit Entwicklungsverzögerungen oder Teilleistungsschwächen.

3.18.2.3 Sonderschule

Im Kanton St. Gallen werden Sonderschulen geführt. Diese Massnahme wird kindbezogen finanziert. Die Schulträgerschaft zahlt eine jährliche Pauschale von 36 000 Schweizer Franken pro Schüler_in, der Kanton übernimmt die Restfinanzierung. Für die Verordnung der Massnahme ist ein schulpsychologisches Gutachten nötig (ICF-basiert). Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Schulträgerschaft: die Schulbehörde oder die Schulleitung.

Im Kanton St. Gallen werden Sonderschulen für Schüler_innen mit einer kognitiven oder körperlichen Beeinträchtigung oder mit einer Sprach- oder Verhaltensbehinderung geführt.

In den letzten zehn Jahren veränderte sich die Zahl der Schüler_innen in Sonderschulen nicht. Dies dürfte auch in den kommenden Jahren so bleiben.

3.19 Tessin

	Fördermassnahme	Bezeichnung im Kanton	Zeugniseintrag Regelschule	Gutachten vorausgesetzt
integrative Massnahmen	niederschwellige integrative Förderung	<i>Misure di base di pedagogia speciale</i> (dt. sonderpädagogisches Grundangebot)	x	x
	angepasste Lernziele	<i>Progetto educativo personalizzato</i> (dt. personalisiertes Bildungsprojekt)	x	x
	Nachteilsausgleich	<i>Compensazione degli svantaggi</i> (dt. Nachteilsausgleich)	x	x
	verstärkte integrative Förderung	<i>Misure supplementari di pedagogia speciale</i> (dt. zusätzliche sonderpädagogische Massnahmen)	x	✓
separative Massnahmen	Sonderklasse	keine Sonderklassen		–
	Einführungsklasse	keine Einführungsklassen		–
	Sonderschule	Sonderschule		✓

Tabelle 37: Kanton Tessin: Übersicht über die integrativen und separativen Massnahmen

3.19.1 Integrative schulische Massnahmen

3.19.1.1 Niederschwellige integrative Förderung

Im Kanton Tessin wird die niederschwellige integrative Förderung als *Misure di base di pedagogia speciale* (dt. sonderpädagogisches Grundangebot) bezeichnet. Die Massnahme wird kindbezogen finanziert. Die Kosten übernimmt der Kanton. Die Massnahme wird nicht im Zeugnis vermerkt. Ein Gutachten von einer anerkannten Fachstelle ist für die Verordnung der Massnahme nicht nötig. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die *Sezione della pedagogia speciale*. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme tragen die zuständige Lehrperson, die Schulische Heilpädagog_in und die *operatori pedagogici per l'integrazione* (Schulassistent_innen). Für pädagogisch-therapeutische Massnahmen sind die Logopäd_in, die Psychomotoriktherapeut_in und die heilpädagogische Früherzieher_in zuständig.

Der Kanton hat die Zielgruppe der Massnahme nicht festgelegt. Zu ihr zählen in der Regel Schüler_innen, welche die Lernziele nicht erreichen, Schüler_innen mit einer körperlichen, kognitiven oder einer Sinnesbeeinträchtigung, mit ADHS, ASS und mit einer chronischen Krankheit.

3.19.1.2 Angepasste Lernziele

Im Kanton Tessin werden die angepassten Lernziele als *Progetto educativo personalizzato* (dt. personalisiertes Bildungsprojekt) bezeichnet. Diese Massnahme ist mit keinen direkten Kosten verbunden und wird nicht im Zeugnis vermerkt. Für die Verordnung der Massnahme ist kein Gutachten von einer anerkannten Fachstelle nötig. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet der *Servizio di sostegno pedagogico*. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme tragen die zuständigen Lehrpersonen und die Schulischen Heilpädagog_innen.

Der Kanton hat die Zielgruppe der Massnahme nicht festgelegt. Zu ihr zählen in der Regel Schüler_innen mit einer kognitiven Beeinträchtigung, mit einer Lern- oder Sprachentwicklungsstörung, mit Dyslexie, Dyskalkulie, und ASS.

3.19.1.3 Nachteilsausgleich

Im Kanton Tessin wird der Nachteilsausgleich als *Compensazione degli svantaggi* (dt. Nachteilsausgleich) bezeichnet. Diese Massnahme wird kindbezogen finanziert. Die Kosten übernimmt der Kanton. Die Massnahme wird nicht im Zeugnis vermerkt. Für die Verordnung der Massnahme ist ein Gutachten von einer anerkannten Fachstelle nicht erforderlich, kann aber im Einzelfall beantragt werden. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die *Sezione della pedagogia speciale*. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme tragen die zuständigen Lehrpersonen und die Schulischen Heilpädagog_innen.

Zur Zielgruppe gehören Kinder und Jugendliche mit Dyslexie und Dyskalkulie. Massnahmen zum Ausgleich weiterer Nachteile werden von der *Sezione della pedagogia speciale* bestimmt, beispielsweise für Schüler_innen mit körperlichen Beeinträchtigungen.

3.19.1.4 Verstärkte integrative Förderung

Im Kanton Tessin wird die verstärkte integrative Förderung als *Misure supplementari di pedagogia speciale* (dt. zusätzliche sonderpädagogische Massnahmen) bezeichnet. Dieser Massnahme werden auch die Sonderschulen zugeordnet (vgl. Kap. 3.19.2.3). Diese Massnahme wird kindbezogen finanziert. Die Kosten übernimmt der Kanton. Je nach Situation variiert die Anzahl Wochenlektionen dieser Massnahme pro Schüler_in. Die Massnahme wird nicht im Zeugnis vermerkt und es gibt keinen Unterschied zu einem regulären Zeugnis. Dem Zeugnis wird allerdings ein Bericht angefügt, der die Schulasistent_in zusammen mit der zuständigen Lehrperson und dem *Servizio di sostegno pedagogico* erfasst.

Für die Verordnung der Massnahme ist ein ICF-basiertes Gutachten einer externen Beratungskommission nötig (bestehend aus Psycholog_innen und Pädagog_innen). Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die *Sezione della pedagogia speciale*. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme trägt die Schulasistent_in in Zusammenarbeit mit der Lehrperson und der Schulischen Heilpädagog_in.

Der Kanton hat die Zielgruppe der Massnahme nicht festgelegt. Zu ihr zählen in der Regel Schüler_innen mit einer körperlichen, kognitiven oder Sinnesbeeinträchtigung, mit einer Lern- oder Sprachentwicklungsstörung, mit Verhaltensauffälligkeiten, mit ADHS, mit ASS und mit einer chronischen Krankheit.

3.19.1.5 Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen

Im Kanton Tessin erhalten Schüler_innen mit *niederschwelliger integrativer Förderung* gleichzeitig optional angepasste Lernziele, optional den Nachteilsausgleich und nie die verstärkte integrative Förderung.

Schüler_innen mit *verstärkter integrativer Förderung* erhalten nie gleichzeitig die niederschwellige integrative Förderung, zwingend angepasste Lernziele und optional den Nachteilsausgleich.

Schüler_innen mit *angepassten Lernzielen* erhalten gleichzeitig optional die niederschwellige integrative Förderung, optional den Nachteilsausgleich und optional die verstärkte integrative Förderung.

Schüler_innen mit *Nachteilsausgleich* erhalten gleichzeitig optional die niederschwellige integrative Förderung, optional angepasste Lernziele und optional die verstärkte integrative Förderung.

	niederschwellige integrative Förderung	verstärkte integrative Förderung	angepasste Lernziele	Nachteilsausgleich
niederschwellige integrative Förderung		nie	optional	optional
verstärkte integrative Förderung	nie		zwingend	optional
angepasste Lernziele	optional	optional		optional
Nachteilsausgleich	optional	optional	optional	

Tabelle 38: Kanton Tessin: Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen

3.19.2 Separative schulische Massnahmen

3.19.2.1 Sonderklasse

Im Kanton Tessin werden keine Sonderklassen geführt.

3.19.2.2 Einführungsklasse

Im Kanton Tessin werden keine Einführungsklassen geführt.

3.19.2.3 Sonderschule

Im Kanton Tessin werden sowohl öffentliche als auch private Sonderschulen geführt. Öffentliche Sonderschulen werden durch eine Poollösung finanziert. Die Kosten übernimmt der Kanton. Private Sonderschulen werden privat verwaltet. Für die Verordnung der Massnahme ist ein ICF-basiertes Gutachten einer externen Beratungskommission nötig, die aus einer Kinder- und Jugendpsychiater_in und einer Psycholog_in besteht. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die *Sezione della pedagogia speciale*.

Im Kanton Tessin sind öffentliche Sonderschulen nicht nach Typen unterteilt. In privaten Einrichtungen werden die Sonderklassen allerdings manchmal nach Typen definiert, nämlich für Schüler_innen mit ausgeprägten Schwierigkeiten im sprachlichen Bereich und für Schüler_innen mit einer Mehrfachbehinderung.

In den letzten zehn Jahren veränderte sich die Zahl der Sonderschulen nicht. In den kommenden Jahren dürften die Zahlen sinken.

3.20 Thurgau

	Fördermassnahme	Bezeichnung im Kanton	Zeugniseintrag Regelschule	Gutachten vorausgesetzt
integrative Massnahmen	niederschwellige integrative Förderung	niederschwellige sonderpädagogische Massnahme	x	x
	angepasste Lernziele	Lernzielanpassung	✓ ab 5. Klassenstufe nach HarmoS	x
	Nachteilsausgleich	Nachteilsausgleich	x	✓
	verstärkte integrative Förderung	integrative Sonderschulung	x möglich ab 3. Klassenstufe nach HarmoS inkl. Lernbericht	✓
separative Massnahmen	Sonderklasse	Sonderklasse		x
	Einführungsklasse	Einschulungsklasse		Angabe fehlt
	Sonderschule	Sonderschule		✓

Tabelle 39: Kanton Thurgau: Übersicht über die integrativen und separativen Massnahmen

3.20.1 Integrative schulische Massnahmen

3.20.1.1 *Niederschwellige integrative Förderung*

Im Kanton Thurgau wird die niederschwellige integrative Förderung als *niederschwellige sonderpädagogische Massnahme* bezeichnet. Diese Massnahme wird durch eine Poollösung mit Sozialindex finanziert. Das heisst, dass die Schulen entsprechend der Anzahl Schüler_innen und des Sozialindex der Gemeinde, einen gewissen Lektionenpool zur Verfügung haben, den sie bedarfsgerecht einsetzen können. Der Sozialindex basiert ausschliesslich auf dem Anteil ausländischer fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher. Die Kosten übernimmt die zuständige Gemeinde. Die Lektionen, die für die Massnahme pro Woche und pro 100 Regelschüler_innen zur Verfügung stehen, werden von der Schulgemeinde bestimmt. Die Schulgemeinden sind für die Umsetzung der Massnahme zuständig und regeln die Handhabung in ihren jeweiligen Förderkonzepten.

Die Massnahme wird nicht im Zeugnis vermerkt. Ein Gutachten von einer anerkannten Fachstelle ist für die Verordnung der Massnahme nicht nötig. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Schulleitung. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme trägt die zuständige Lehrperson.

Zur Zielgruppe gehören Kinder und Jugendliche mit einem besonderen Förderbedarf. Sie sind im Schulalltag in verschiedenen Bereichen herausgefordert und auf ein besonderes Mass an differenzierendem Unterricht angewiesen. Hierzu gehören auch Schüler_innen mit Bedarf im Bereich Begabungs- und Begabtenförderung.

3.20.1.2 *Angepasste Lernziele*

Im Kanton Thurgau werden die angepassten Lernziele als *Lernzielanpassung* bezeichnet. Es handelt sich dabei um reduzierte Lernziele für leistungsschwache Schüler_innen. Diese Massnahme wird durch eine Poollösung mit Sozialindex finanziert. Der Sozialindex basiert ausschliesslich auf dem Anteil ausländischer fremdsprachiger Schüler_innen. Die Kosten übernimmt die zuständige Gemeinde. Die Schulgemeinden sind für die Umsetzung dieser Massnahme zuständig und regeln die Handhabung in ihren jeweiligen Förderkonzepten. Die Massnahme wird ab der 5. Klassenstufe nach HarmoS im Zeugnis mit dem Vermerk «Lernzielanpassung» dokumentiert. Dem Zeugnis wird zudem ein Lernbericht angefügt.

Für die Verordnung der Massnahme ist kein Gutachten von einer anerkannten Fachstelle nötig. Die Einschätzung der Schulischen Heilpädagog_in

ist für die Verordnung massgebend. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Schulbehörde. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme ist kommunal geregelt.

Zur Zielgruppe gehören Lernende mit besonderem Förderbedarf, die über eine längere Zeit die Lernziele trotz niederschwelliger integrativer Förderung nicht erreichen.

3.20.1.3 Nachteilsausgleich

Im Kanton Thurgau wird der Nachteilsausgleich als *Nachteilsausgleich* bezeichnet. Diese Massnahme wird durch eine Poollösung mit Sozialindex finanziert. Der Sozialindex basiert ausschliesslich auf dem Anteil ausländischer fremdsprachiger Schüler_innen. Die Kosten übernimmt die zuständige Gemeinde. Die Massnahme wird nicht im Zeugnis vermerkt. Für die Verordnung der Massnahme ist entweder ein schulpsychologisches Gutachten (nicht ICF-basiert), ein psychologisches Gutachten oder ein medizinisches Attest erforderlich. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Schulbehörde. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme ist kommunal geregelt.

Zur Zielgruppe gehören Lernende mit einer diagnostizierten Behinderung, bei denen ein bestehender oder drohender Nachteil bei gleichbleibenden Grundansprüchen durch individuell festgelegte Massnahmen in Prüfungssituationen weitgehend ausgeglichen werden kann: Sinnesbeeinträchtigungen, Bewegungsbehinderungen, Dyslexie, Dyskalkulie, Sprachstörungen, Verhaltensstörungen.

3.20.1.4 Verstärkte integrative Förderung

Im Kanton Thurgau wird die verstärkte integrative Förderung als *integrative Sonderschulung* bezeichnet. Bei einer integrativen Sonderschulung wird aufgrund des Förderbedarfs des Kindes und der Möglichkeiten der Schule ein individuelles Konzept erstellt, das die Rahmenbedingungen der Förderung und die daraus resultierenden Finanzen auflistet. Diese Massnahme wird dementsprechend kindbezogen finanziert. Die Kosten übernimmt der Kanton. Über die maximale Anzahl Lektionen verstärkter integrativer Förderung gibt es im Kanton Thurgau keine Angaben. Der Einsatz (z. B. SHP, Therapie, Unterrichtsassistenz usw.) des für das Kind festgelegten zusätzlichen Finanzbetrags

ges wird gemeinsam mit der Schulleitung vor Ort festgelegt. Die Massnahme kann ab der 3. Klassenstufe nach HarmoS mit dem Vermerk «Integrative Sonderschulung» im Zeugnis dokumentiert werden. Dem Zeugnis wird zudem ein Lernbericht angefügt. Nicht alle integrativ beschulten Sonderschüler_innen erhalten ein Zeugnis. Obligatorisch ist jedoch ein Förderbericht. Für die Verordnung der Massnahme ist ein schulpsychologisches Gutachten nötig (ICF-basiert). Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Schulbehörde. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme ist kommunal geregelt.

Zur Zielgruppe gehören Kinder und Jugendliche mit einer kognitiven Beeinträchtigung, mit einem ausgeprägten kognitiven Entwicklungsrückstand, mit einer Bewegungs- oder Sinnesbeeinträchtigung, mit einer Verhaltensstörung, mit einer Sprachstörung und Lernende mit Mehrfachbehinderung.

3.20.1.5 Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen

Im Kanton Thurgau erhalten Schüler_innen mit *niederschwelliger integrativer Förderung* nie gleichzeitig angepasste Lernziele, optional den Nachteilsausgleich und nie die verstärkte integrative Förderung.

Schüler_innen mit *verstärkter integrativer Förderung* erhalten gleichzeitig optional die niederschwellige integrative Förderung, zwingend angepasste Lernziele und optional den Nachteilsausgleich.

Lernende mit *angepassten Lernzielen* erhalten gleichzeitig zwingend die niederschwellige integrative Förderung, optional den Nachteilsausgleich und optional die verstärkte integrative Förderung.

Kinder und Jugendliche mit *Nachteilsausgleich* erhalten gleichzeitig optional die niederschwellige integrative Förderung, optional angepasste Lernziele und optional die verstärkte integrative Förderung.

	niederschwellige integrative Förderung	verstärkte integrative Förderung	angepasste Lernziele	Nachteilsausgleich
niederschwellige integrative Förderung		nie	nie	optional
verstärkte integrative Förderung	optional		zwingend	optional
angepasste Lernziele	zwingend	optional		optional
Nachteilsausgleich	optional	optional	optional	

Tabelle 40: Kanton Thurgau: Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen

3.20.2 Separative schulische Massnahmen

3.20.2.1 Sonderklasse

Im Kanton Thurgau wird die Sonderklasse als *Sonderklasse* bezeichnet. Nicht jede Schulgemeinde führt eine Sonderklasse. Es ist im sonderpädagogischen Konzept jeder Schulgemeinde geregelt, ob die jeweiligen Sonderschüler_innen integrativ oder separativ unterrichtet werden. Diese Massnahme wird durch eine Poollösung mit Sozialindex finanziert. Es handelt sich um denselben Lektionenpool wie derjenige der niederschweligen integrativen Förderung (Kap. 3.20.1.1). Der Sozialindex basiert ausschliesslich auf dem Anteil ausländischer fremdsprachiger Lernender. Die Kosten übernimmt die zuständige Gemeinde. Wie viele Ressourcen aus dem Pool der niederschweligen Massnahmen maximal in Sonderklassen fliessen können, wird auf kommunaler Ebene festgelegt.

Für die Verordnung der Massnahme ist ein Gutachten von einer anerkannten Fachstelle nicht nötig. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Schulbehörde. Eine Kombination dieser Massnahme mit der integrativen Förderung ist in der gleichen Gemeinde möglich.

Zur Zielgruppe gehören Schüler_innen mit allgemeiner Lernbehinderung, mit Lern- oder Verhaltensstörungen.

In den letzten zehn Jahren bleibt die Zahl der Sonderklassen stabil. Dies dürfte auch in den kommenden Jahren so bleiben.

3.20.2.2 Einführungsklasse

Im Kanton Thurgau wird die Einführungsklasse als *Einschulungsklasse* bezeichnet. Zielgruppe dieser Massnahme sind Kinder und Jugendliche, die für den Übertritt in die 1. Klasse der Primarschule noch nicht bereit sind. In der Einschulungsklasse wird der Lernstoff der ersten Primarklasse auf zwei Jahre verteilt. Am Ende der zweijährigen Einschulungsklasse wird ein Übertritt in die zweite Primarklasse angestrebt. Diese Massnahme kann auch integrativ umgesetzt werden.

3.20.2.3 Sonderschule

Im Kanton Thurgau werden Sonderschulen geführt. Die Kosten übernimmt der Kanton. Im Kanton Thurgau werden eine Sprachheilschule, heilpädagogische

gische Zentren für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung, Sonderschulen für Schüler_innen mit Verhaltensstörungen, Klinikschulen und Spitalschulen geführt. Für die Verordnung der Massnahme ist ein schulp-psychologisches Gutachten nötig (ICF-basiert). Für die Verordnung der Massnahme *Spitalschule* ist eine medizinische Empfehlung erforderlich. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet das Amt für Volksschule.

In den letzten zehn Jahren hat die Zahl der Sonderschulen zugenommen. Dieser Trend dürfte sich auch in den kommenden Jahren fortsetzen.

3.21 Uri

	Fördermassnahme	Bezeichnung im Kanton	Zeugniseintrag Regelschule	Gutachten vorausgesetzt
integrative Massnahmen	niederschwellige integrative Förderung	integrative Förderung ohne Anpassung der Lernziele	✗	✗
	angepasste Lernziele	integrative Förderung mit Anpassung der Lernziele	✓ ab 3. Klassenstufe nach HarmoS	✓
	Nachteilsausgleich	Massnahmen zum Nachteilsausgleich	✗	✓
	verstärkte integrative Förderung	integrative Sonderschulung	✓ ab 3. Klassenstufe nach HarmoS	✓
separative Massnahmen	Sonderklasse	Werkschule		✗
	Einführungsklasse	Einführungsklasse		–
	Sonderschule	Sonderschule		✓

Tabelle 41: Kanton Uri: Übersicht über die integrativen und separativen Massnahmen

3.21.1 Integrative schulische Massnahmen

3.21.1.1 Niederschwellige integrative Förderung

Im Kanton Uri wird die niederschwellige integrative Förderung als *integrative Förderung ohne Anpassung der Lernziele* bezeichnet. Der Kanton übernimmt einen Drittel der gesamten Bildungskosten, die Gemeinde übernimmt zwei Drittel. Im Durchschnitt können für die Fördermassnahmen pro Woche und pro 100 Regelschüler_innen 23 Lektionen eingesetzt werden. Dazu

zählen die integrative Förderung ohne Anpassung der Lernziele, die integrative Förderung mit Anpassung der Lernziele, die Begabtenförderung und pädagogisch-therapeutische Massnahmen. Die Schulen dürfen diese 23 Lektionen bedarfsorientiert verteilen. Die Massnahme wird nicht im Zeugnis vermerkt. Ein Gutachten von einer anerkannten Fachstelle ist für die Verordnung der Massnahme nicht nötig. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die zuständige Lehrperson. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme tragen die zuständigen Lehrpersonen und die Schulischen Heilpädagog_innen. Zur Zielgruppe gehören Kinder und Jugendliche, welche die Lernziele nur knapp erreichen.

3.21.1.2 *Angepasste Lernziele*

Im Kanton Uri werden die angepassten Lernziele als *integrative Förderung mit Anpassung der Lernziele* bezeichnet. Es handelt sich dabei um reduzierte Lernziele für leistungsschwächere Schüler_innen. Der Kanton finanziert die Massnahme über die gleiche Schüler_innenpauschale wie die niederschwellige integrative Förderung (vgl. Kap. 3.21.1.1). Der Kanton übernimmt einen Drittel der gesamten Bildungskosten, die Gemeinde übernimmt zwei Drittel. Die Massnahme wird ab der 3. Klassenstufe nach HarmoS im Zeugnis mit dem Vermerk «Angepasste Lernziele» beim entsprechenden Schulfach notiert. Dem Zeugnis wird zudem ein Lernbericht angefügt. Für die Verordnung der Massnahme ist ein schulpsychologisches Gutachten nötig (ICF-basiert). Über die Verordnung der Massnahme entscheidet der Schulrat. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme tragen die Lehrperson und die Schulische Heilpädagog_in. Angepasste Lernziele adressieren Kinder und Jugendliche, welche die Lernziele nicht erreichen.

3.21.1.3 *Nachteilsausgleich*

Im Kanton Uri wird der Nachteilsausgleich als *Massnahmen zum Nachteilsausgleich* bezeichnet. Diese Massnahme ist mit keinen direkten Kosten verbunden. Die Massnahme wird nicht im Zeugnis vermerkt. Für die Verordnung der Massnahme ist ein schulpsychologisches Gutachten (ICF-basiert) erforderlich. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet der Schulrat. Er ordnet die Massnahme auf Antrag der Lehrperson oder der Erziehungsberechtigten an (gestützt auf die Abklärung des schulpsychologischen Diens-

tes). Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme tragen die zuständigen Lehrpersonen und die Schulischen Heilpädagog_innen.

Zur Zielgruppe gehören Schüler_innen mit einer körperlichen oder einer Sinnesbeeinträchtigung, mit Dyslexie, mit Dyskalkulie, mit einer Sprachentwicklungsstörung, mit ADHS, mit ASS, mit einer chronischen Krankheit und Schüler_innen, die länger von der Schule abwesend waren.

3.21.1.4 Verstärkte integrative Förderung

Im Kanton Uri wird die verstärkte integrative Förderung als *integrative Sonderschulung* bezeichnet. Diese Massnahme wird kindbezogen finanziert. Der Kanton übernimmt einen Drittel der gesamten Bildungskosten, die Gemeinde übernimmt zwei Drittel. Für die Massnahme können pro Schüler_in und pro Woche maximal zehn Lektionen eingesetzt werden, die persönliche Assistenz wird bei der Stundenabrechnung nur zur Hälfte mitgezählt.

Die Massnahme wird ab der 3. Klassenstufe nach HarmoS im Zeugnis vermerkt. Generell erhalten Lernende mit integrativer Sonderschulung ein Zeugnis der Regelschule mit individuellen Dispensationen. Kinder oder Jugendliche, welche die Lernziele nicht erreichen, erhalten in den entsprechenden Fächern einen Lernbericht anstelle von Zeugnisnoten. Im Fall einer Verhaltensauffälligkeit wird dem Zeugnis ein Lernbericht anstelle einer Beurteilung der überfachlichen Kompetenzen angefügt. Bei einer kognitiven oder mehrfachen Beeinträchtigung kommt ein angepasstes Zeugnisformular in ausgewählten Fach- und Lebensbereichen zum Einsatz.

Für die Verordnung der Massnahme ist ein schulpsychologisches Gutachten nötig (ICF-basiert). Über die Verordnung der Massnahme entscheidet der Schulrat. Das Amt für Volksschulen muss den Antrag des schulpsychologischen Dienstes bewilligen. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme tragen die zuständigen Lehrpersonen und die Schulischen Heilpädagog_innen: Die Hauptverantwortung trägt die Lehrperson, die Schulische Heilpädagog_in ist für die individuelle Förderplanung zuständig.

Zur Zielgruppe gehören Schüler_innen mit einer körperlichen, kognitiven oder mit einer Sinnesbeeinträchtigung, mit einer Sprachentwicklungsstörung, mit Verhaltensauffälligkeiten, mit ADHS, mit ASS und mit einer chronischen Krankheit.

3.21.1.5 Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen

Lernende mit *niederschwelliger integrativer Förderung* erhalten gleichzeitig optional angepasste Lernziele, optional den Nachteilsausgleich und nie die verstärkte integrative Förderung.

Schüler_innen mit *verstärkter integrativer Förderung* erhalten gleichzeitig nie die niederschwellige integrative Förderung, optional angepasste Lernziele und optional den Nachteilsausgleich.

Empfänger_innen der *angepassten Lernziele* erhalten gleichzeitig optional die niederschwellige integrative Förderung, optional den Nachteilsausgleich und optional die verstärkte integrative Förderung.

Kinder oder Jugendliche mit *Nachteilsausgleich* erhalten gleichzeitig optional die niederschwellige integrative Förderung, optional angepasste Lernziele und optional die verstärkte integrative Förderung.

	niederschwellige integrative Förderung	verstärkte integrative Förderung	angepasste Lernziele	Nachteilsausgleich
niederschwellige integrative Förderung		nie	optional	optional
verstärkte integrative Förderung	nie		optional	optional
angepasste Lernziele	optional	optional		optional
Nachteilsausgleich	optional	optional	optional	

Tabelle 42: Kanton Uri: Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen

3.21.2 Separative schulische Massnahmen

3.21.2.1 Sonderklasse

Im Kanton Uri wird die einzige Sonderklasse als *Werksschule* bezeichnet. Sie wird auf der Oberstufe geführt. Der Kanton finanziert die Massnahme über dieselbe Schüler_innenpauschale wie die niederschwellige integrative Förderung (vgl. Kap. 3.21.1.1). Die Kosten übernimmt der Kanton zu einem Drittel, die Gemeinde zu zwei Dritteln. Besuchen Lernende aus anderen Gemeinden diese Werksschule, überweisen die Gemeinden den entsprechenden Betrag.

Für die Verordnung der Massnahme ist ein Gutachten von einer anerkannten Fachstelle nicht erforderlich. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die zuständige Lehrperson im Rahmen des Urner Übertrittsverfahrens. In

der gleichen Gemeinde ist diese Massnahme mit der integrativen Förderung nicht kombinierbar.

Zur Zielgruppe gehören Jugendliche mit angepassten Lernzielen in zwei oder mehr Fächern und/oder Lernende, bei denen man durch die ganzheitliche Beurteilung zum Schluss kommt, dass für sie die Werkschule die richtige Lösung ist. In den letzten zehn Jahren hat die Zahl der Werkschulen abgenommen. Diese Entwicklung dürfte sich auch in den kommenden Jahren fortsetzen.

3.21.2.2 Einführungs-klasse

Im Kanton Uri ist die Einführungs-klasse vom Gesetz her möglich, wird aber nicht angeboten.

3.21.2.3 Sonderschule

Im Kanton Uri wird eine Sonderschule geführt: die *Stiftung Papilio*. Die Gemeinden bezahlen jährlich 25 000 Schweizer Franken, der Rest der Kosten wird vom Kanton übernommen. Für die Verordnung der Massnahme ist ein schulpsychologisches Gutachten nötig (ICF-basiert). Über die Verordnung der Massnahme entscheidet der Schulrat. Grundlage hierfür ist die Bewilligung des Amtes für Volksschulen. In den letzten zehn Jahren hat die Zahl der Sonderschulen abgenommen. In den kommenden Jahren ist allerdings mit einer Zunahme zu rechnen.

3.22 Waadt

	Fördermassnahme	Bezeichnung im Kanton	Zeugniseintrag Regelschule	Gutachten vorausgesetzt
integrative Massnahmen	niederschwellige integrative Förderung	<i>Mesures ordinaires d'enseignement spécialisé</i> (dt. allgemeine sonderpädagogische Massnahmen)	x	x
	angepasste Lernziele	<i>Projet de pédagogie spécialisée individualisé</i> (dt. individuelles pädagogisches Projekt)	x	✓
	Nachteilsausgleich	<i>Aménagements, conditions d'apprentissage</i> (dt. Einstellung, Lernbedingungen) oder <i>adaptations, adaptations des objectifs</i> (dt. Anpassung, Anpassung der Lernziele)	x	✓
	verstärkte integrative Förderung	<i>Mesures renforcées de pédagogie spécialisée</i> (dt. verstärkte sonderpädagogische Massnahmen)	x	✓
separative Massnahmen	Sonderklasse	<i>Classes spéciales</i> (dt. Sonderklassen)		Angabe fehlt
	Einführungsklasse	keine Einführungsklassen		-
	Sonderschule	<i>Écoles spécialisées</i> (dt. Sonderschulen)		✓

Tabelle 43: Kanton Waadt: Übersicht über die integrativen und separativen Massnahmen

3.22.1 Integrative schulische Massnahmen

3.22.1.1 Niederschwellige integrative Förderung

Im Kanton Waadt wird die niederschwellige integrative Förderung als *Mesures ordinaires d'enseignement spécialisé* (dt. allgemeine sonderpädagogische Massnahmen) bezeichnet. Sie wurde am 1. September 2019 durch das Gesetz zur Sonderpädagogik eingeführt. Diese Massnahme wird durch eine Poollösung finanziert, die zu 100% durch den Kanton übernommen wird. Die Finanzierung durch den Kanton und die Gemeinden wird über einen Finanzausgleich geregelt. Der Umfang für die Fördermassnahme beträgt zehn Stunden pro Woche und 100 Kinder. Angepasste Lernziele oder der Nachteilsausgleich können Bestandteil dieser niederschwelligen sonderpädagogischen Massnahmen sein.

Die Massnahme wird nicht im Zeugnis vermerkt. Jedoch wird ein Evaluationsdossier geführt, in dem der schulische Weg der Lernenden dokumentiert wird. Die Massnahme wird regelmässig überprüft, die Dauer ist nicht limitiert. Aktuell wird sie beim Übertritt nicht automatisch von der Primarschule zur Sekundarstufe I weitergeführt, aber der Informationsaustausch ist sichergestellt und eine neue Entscheidung wird getroffen. Für die Verschreibung dieser Massnahme ist das Einverständnis der Eltern erforderlich. Die Schulleitung entscheidet über die Vergabe der Massnahme. Die fachliche Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme tragen die Klassenlehrperson zusammen mit externen Fachpersonen und den Schulischen Heilpädagog_innen.

Zur Zielgruppe gehören Kinder mit einer Lernschwäche oder einer Behinderung.

3.22.1.2 Angepasste Lernziele

Im Kanton Waadt werden die angepassten Lernziele als *projet de pédagogie spécialisée individualisé* (dt. individuelles pädagogisches Projekt) bezeichnet. Für dieses Projekt werden Entwicklungsziele und ein personalisiertes Programm auf der Grundlage des *Plan d'Études Romand* definiert. Dazu gehören reduzierte individuelle Lernziele, zusätzliche individuelle Lernziele und Entwicklungsziele für Schüler_innen mit verstärkter integrativer Förderung. Die Massnahme wurde im Jahr 2019 mit dem Gesetz zur Sonderpädagogik eingeführt und zielt auf die verstärkte integrative Förderung ab. Es liegt kein kantonales Reglement dafür vor.

Diese Massnahme ist mit keinen direkten Kosten verbunden. Sie kann auch Teil der ordentlichen sonderpädagogischen Massnahmen sein oder sogar auf Schüler_innen angewandt werden, denen keine weiteren Massnahmen verordnet wurden. Die Massnahme wird nicht im Zeugnis vermerkt. Jedoch wird ein Evaluationsdossier geführt, in dem der schulische Weg der Lernenden dokumentiert wird. Die Massnahme wird regelmässig überprüft, die Dauer ist nicht limitiert. Aktuell wird sie beim Übertritt von der Primarschule zur Sekundarstufe I nicht automatisch weitergeführt, aber der Informationsaustausch ist sichergestellt und eine neue Entscheidung wird getroffen. Der individuelle Förderbedarf der Schüler_innen wird anhand einer Diagnose oder Kategorisierung auf Grundlage eines bio-psycho-sozialen Verständnisses festgelegt.

Das Einverständnis der Eltern wird für diese Massnahme vorausgesetzt. Für die Verordnung der Massnahme muss in der Regel ein Gutachten durch eine anerkannte Fachstelle vorliegen. Die Schulleitung entscheidet über die

Verordnung der Massnahme. Die fachliche Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme trägt die Lehrperson, bei Bedarf gemeinsam mit externen Fachpersonen und den Schulischen Heilpädagog_innen.

3.22.1.3 Nachteilsausgleich

Im Kanton Waadt wird der Nachteilsausgleich als *aménagements, conditions d'apprentissage* (dt. Entwicklungen, Lernbedingungen) oder *adaptations, adaptations des objectifs d'apprentissage* (dt. Anpassung, Anpassung der Lernziele) bezeichnet. Die Massnahme wurde 2011 mit dem Inkrafttreten des Volksschulgesetzes eingeführt. Den Gemeinden kommt keine pädagogische Rolle zu bei dieser Massnahme. Die Massnahmen zum Nachteilsausgleich sind mit keinen direkten Kosten verbunden. Der Nachteilsausgleich kann Teil der ordentlichen sonderpädagogischen Massnahmen sein.

Die Massnahmen zum Nachteilsausgleich werden nicht im Zeugnis vermerkt. Jedoch wird ein Evaluationsdossier geführt, in dem der schulische Weg der Lernenden dokumentiert wird. Die Massnahme wird regelmässig überprüft, die Dauer ist nicht limitiert. Beim Übertritt von der Primarschule in die Sekundarstufe I wird die Massnahme nicht automatisch weitergeführt, der Informationsaustausch wird aber sichergestellt und ein neuer Entscheid getroffen. Das Einverständnis der Eltern ist notwendig für diese Massnahme. Für die Verordnung der Massnahme muss in der Regel ein Gutachten von einer anerkannten Fachstelle vorliegen. Die Schulleitung entscheidet über die Zuweisung der Massnahme. Die fachliche Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme tragen die Lehrpersonen zusammen mit externen Fachpersonen und den Schulischen Heilpädagog_innen.

Zur Zielgruppe gehören alle Schüler_innen, ausgenommen Lernende mit Verhaltensauffälligkeiten und Kinder und Jugendliche, die längere Zeit von der Schule abwesend waren.

3.22.1.4 Verstärkte integrative Förderung

Im Kanton Waadt wird die verstärkte integrative Förderung als *mesures renforcées de pédagogie spécialisée* (dt. verstärkte sonderpädagogische Massnahme) bezeichnet. Sie beinhaltet verstärkte integrative Massnahmen, Psychotherapie, Logopädie, Psychomotoriktherapie und/oder schulische Unterstützung. Sie wurde erstmals 1977 mit dem Gesetz über die Sonderpädagogik

eingeführt und sieht sonderpädagogische Massnahmen für Kinder mit Behinderungen vor. Es gibt kein kantonales Reglement dafür.

Die Massnahme wird kindbezogen finanziert. Der Kanton übernimmt 100 % der Kosten. Die Finanzierung durch den Kanton und die Gemeinden wird über einen Finanzausgleich geregelt. Die Anzahl an Wochenlektionen liegt bei vier Stunden pro Woche pro 100 Kinder. Oft werden die verstärkten integrativen Massnahmen zusätzlich zu den sonderpädagogischen Massnahmen von einer Integrationsförderung begleitet.

Die Massnahme wird nicht im Zeugnis vermerkt. Jedoch wird ein Evaluationsdossier geführt, in dem der schulische Weg der Lernenden dokumentiert wird. Die Massnahme wird alle zwei Jahre überprüft, die Dauer ist unbegrenzt. Sie wird beim Übertritt nicht automatisch von der Primarschule in die Sekundarstufe I weitergeführt.

Das Einverständnis der Eltern ist notwendig für die Verordnung dieser Massnahme. Für die Verordnung der Massnahme ist zusätzlich eines der folgenden Gutachten notwendig: Eine schulpsychologische Abklärung, eine psychologische Abklärung oder ein medizinisches Attest. Zuständig für die Verordnung ist das Amt für Sonderpädagogik. Die fachliche Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme tragen die Lehrpersonen zusammen mit den Schulischen Heilpädagog_innen. Gemeinsam entwerfen sie ein individuelles, sonderpädagogisches Projekt in Zusammenarbeit mit entsprechenden Fachpersonen.

Zur Zielgruppe gehören alle Kinder, ausser Schüler_innen, die längere Zeit von der Schule abwesend sind.

3.22.1.5 Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen

Im Kanton Waadt erhalten Schüler_innen mit *niederschwelliger integrativer Förderung* gleichzeitig optional angepasste Lernziele, optional den Nachteilsausgleich, jedoch nie die verstärkte integrative Förderung.

Schüler_innen mit *verstärkter integrativer Förderung* erhalten gleichzeitig optional die niederschwellige integrative Förderung, optional angepasste Lernziele und optional den Nachteilsausgleich.

Schüler_innen mit *angepassten Lernzielen* erhalten gleichzeitig optional die niederschwellige integrative Förderung, optional den Nachteilsausgleich und optional die verstärkte integrative Förderung.

Schüler_innen mit *Nachteilsausgleich* erhalten gleichzeitig optional die niederschwellige integrative Förderung, optional angepasste Lernziele und optional die verstärkte integrative Förderung.

	niederschwellige integrative Förderung	verstärkte integrative Förderung	angepasste Lernziele	Nachteilsausgleich
niederschwellige integrative Förderung		nie	optional	optional
verstärkte integrative Förderung	optional		optional	optional
angepasste Lernziele	optional	optional		optional
Nachteilsausgleich	optional	optional	optional	

Tabelle 44: Kanton Waadt: Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen

3.22.2 Separative schulische Massnahmen

3.22.2.1 Sonderklasse

Im Kanton Waadt wird die Sonderklasse als *Classes spéciales* (dt. Sonderklassen) bezeichnet. Dort werden primär Schüler_innen mit verstärkten integrativen Massnahmen beschult. Es ist möglich, Sonderklassen und Massnahmen der niederschweligen integrativen Förderung in der gleichen Schule zu kombinieren. Die Finanzierung wird durch den Kanton sichergestellt. Die Massnahme wird regelmässig überprüft. Die Verordnung muss mindestens alle zwei Jahre bestätigt werden. Bei sonderpädagogischen Massnahmen entscheiden die jeweiligen Schulleitungen über die Verordnung der Massnahmen. Bei Massnahmen in den Bereichen Logopädie, Psychomotorik oder Psychologie ist die regionale Leitung des Dienstes *Psychologues, Psychomotriciens et Logopédistes en milieu Scolaire* (PPLS) zuständig, bei verstärkten integrativen Massnahmen das Amt für Sonderpädagogik.

3.22.2.2 Einführungsklasse

Im Kanton Waadt werden keine Einführungsklassen geführt.

3.22.2.3 Sonderschule

Im Kanton Waadt werden Sonderschulen im Bereich der Sonderpädagogik geführt. Schüler_innen mit verstärkten integrativen Massnahmen werden in Sonderschulen unterrichtet. Sonderpädagogische Einrichtungen und Sonderschulen nehmen Schüler_innen auf, die aufgrund einer Krankheit oder einer geistigen, psychischen, körperlichen, sensorischen oder instrumentellen Behinderung eine besondere Förderung benötigen. Die Finanzierung ist durch die Subventionen des Kantons sichergestellt. Die Sonderschulen unterstehen dem Subventionsgesetz und müssen über einen Fördervertrag verfügen, in dem die organisatorischen Regelungen der Sonderschule festgelegt sind. Die Massnahmen werden mindestens alle zwei Jahre überprüft. Der Sonderpädagogische Dienst ist zuständig für die Verordnung dieser Massnahme und nutzt dafür ein Evaluationsverfahren. Der Anteil der Schüler_innen ist in den Sonderschulen innerhalb der letzten zehn Jahre von 3,2 % auf 1,8 % gesunken. Zurzeit ist die Zahl der Schüler_innen in Sonderschulen stabil.

3.23 Wallis

	Fördermassnahme	Bezeichnung im Kanton	Zeugniseintrag Regelschule	Gutachten vorausgesetzt
integrative Massnahmen	niederschwellige integrative Förderung	allgemeine Sonderschulmassnahme	x	x
	angepasste Lernziele	angepasste Programme	✓ ab 4. Klassenstufe nach HarmoS	x ausser reduzierte Lernziele in mehr als 2 Fachbereichen
	Nachteilsausgleich	Nachteilsausgleich	x	✓
	verstärkte integrative Förderung	verstärkter Stützunterricht	✓ ab 1. Klassenstufe nach HarmoS	✓
separative Massnahmen	Sonderklasse	Beobachtungsklasse, Sonderschulklasse		✓ bei Sonderschulklasse x bei Beobachtungsklasse
	Einführungsklasse	keine Einführungsklassen		-
	Sonderschule	Sonderschule		✓

Tabelle 45: Kanton Wallis: Übersicht über die integrativen und separativen Massnahmen

3.23.1 Integrative schulische Massnahmen

3.23.1.1 Niederschwellige integrative Förderung

Im Kanton Wallis wird die niederschwellige integrative Förderung als *allgemeine Sonderschulmassnahme* bezeichnet. Auf der Primarstufe wird sie als *pädagogische Schülerhilfe* bezeichnet, auf der Sekundarstufe I als *integrierter Stützunterricht*. Diese Massnahme wird über einen Lektionenpool finanziert, der sich aus der Gesamtzahl der Lernenden und anderen Einflussfaktoren (zum Beispiel aufgrund des Anteils an fremdsprachigen Kindern und Jugendlichen oder aufgrund des Schulstandorts) ergibt. Deshalb kann die durchschnittliche Anzahl Wochenlektionen der Massnahme pro 100 Regelschüler_innen stark variieren. Für die Finanzierung wird die Massnahme jährlich quantitativ und qualitativ analysiert. Die Analysen basieren auf der Bewertung der nötigen Unterstützung durch die pädagogische Berater_in und die Schulinspektor_in. Der Kanton übernimmt 70 % der Kosten, die zuständige Gemeinde 30 %.

Die Massnahme wird nicht im Zeugnis vermerkt. Ein Gutachten von einer anerkannten Fachstelle ist für die Verordnung der Massnahme nicht nötig. Die Schulische Heilpädagog_in gilt als Expert_in und kann die Massnahme falls nötig erteilen. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Schulleitung. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme tragen die zuständigen Lehrpersonen und die Schulischen Heilpädagog_innen.

Zur Zielgruppe gehören Schüler_innen, welche die Lernziele nicht erreichen, Schüler_innen mit einer kognitiven, körperlichen oder mit einer Sinnesbeeinträchtigung, mit einer Lernstörung, mit Dyslexie, mit Dyskalkulie, mit einer Sprachentwicklungsstörung, mit Verhaltensauffälligkeiten, mit ADHS, mit ASS, mit einer chronischen Krankheit und Schüler_innen, die lange von der Schule abwesend waren.

3.23.1.2 Angepasste Lernziele

Im Kanton Wallis werden die angepassten Lernziele als *angepasste Programme* bezeichnet. Damit sind reduzierte Lernziele für leistungsschwache Lernende gemeint. Für die Finanzierung wird die Massnahme jährlich quantitativ und qualitativ analysiert. Die Analysen basieren auf der Bewertung der nötigen Unterstützung durch die pädagogische Berater_in und die Schulinspektor_in. Der Kanton übernimmt 70 % der Kosten, die zuständige Gemeinde 30 %. Es handelt sich um denselben Pool wie bei der niederschweligen integrativen Förderung (vgl. Kap. 3.23.1.1).

Die Massnahme wird ab der 4. Klassenstufe nach HarmoS im Zeugnis vermerkt. Die Zeugnisnoten werden auf der Grundlage individueller Lernziele berechnet; die Bewertung hat einen indikativen Wert. Für die Verordnung der Massnahme ist ein Gutachten von einer anerkannten Fachstelle grundsätzlich nicht nötig. Dies ist nur bei reduzierten Lernzielen in mehr als zwei Fächern erforderlich. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet das Schulinspektorat. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme tragen die zuständigen Lehrpersonen und die Schulischen Heilpädagog_innen.

Zur Zielgruppe gehören Schüler_innen, welche die Lernziele nicht erreichen, Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen, kognitiven oder mit einer Sinnesbeeinträchtigung, mit einer Lernstörung, mit Dyslexie, mit Dyskalkulie, mit einer Sprachentwicklungsstörung, mit Verhaltensauffälligkeiten, mit ADHS, mit ASS, mit einer chronischen Krankheit und Lernende, die länger von der Schule abwesend waren.

3.23.1.3 Nachteilsausgleich

Im Kanton Wallis wird der Nachteilsausgleich als *Nachteilsausgleich* bezeichnet. Diese Massnahme ist mit keinen direkten Kosten verbunden und wird nicht im Zeugnis vermerkt. Für die Verordnung der Massnahme ist entweder ein psychologisches Gutachten, ein medizinisches Attest oder ein pädiatrisches Gutachten erforderlich. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Schulleitung. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme trägt die zuständige Lehrperson.

Zur Zielgruppe gehören Schüler_innen mit einer körperlichen oder einer Sinnesbeeinträchtigung, mit Dyslexie, mit Dyskalkulie, mit einer Sprachentwicklungsstörung, mit ADHS oder mit ASS.

3.23.1.4 Verstärkte integrative Förderung

Im Kanton Wallis wird die verstärkte integrative Förderung als *verstärkter Stützunterricht* bezeichnet. Diese Massnahme wird kindbezogen finanziert. Der Kanton übernimmt 70 % der Kosten, die zuständige Gemeinde 30 %. Es handelt sich nicht um denselben Pool wie bei der niederschweligen integrativen Förderung. Eine maximale Anzahl Wochenlektionen der Massnahme pro Schüler_in gibt es nicht. Die Massnahme wird ab der 1. Klassenstufe

nach HarmoS im Zeugnis vermerkt. Eine Note wird nicht eingetragen, allerdings wird dem Zeugnis ein Lernbericht angefügt.

Für die Verordnung der Massnahme ist ein schulpsychologisches Gutachten (ICF-basiert oder nicht ICF-basiert), ein schulpsychologisches Gutachten (nicht ICF-basiert), ein psychologisches Gutachten oder ein medizinisches Attest nötig. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet das Amt für Sonderschulwesen. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme trägt die zuständige Schulische Heilpädagog_in. Im Kanton Wallis werden Schulasstistenzen eingesetzt.

Zur Zielgruppe gehören Schüler_innen mit einer körperlichen, kognitiven oder einer Sinnesbeeinträchtigung, mit einer Sprachentwicklungsstörung, mit Verhaltensauffälligkeiten und mit ASS.

3.23.1.5 Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen

Schüler_innen mit einer *niederschweligen integrativen Förderung* erhalten gleichzeitig optional angepasste Lernziele, optional den Nachteilsausgleich, hingegen nie die verstärkte integrative Förderung.

Schüler_innen mit *verstärkter integrativer Förderung* erhalten nie gleichzeitig die niederschwellige integrative Förderung, zwingend angepasste Lernziele und nie den Nachteilsausgleich.

Kinder und Jugendliche mit *angepassten Lernzielen* erhalten nie gleichzeitig die niederschwellige integrative Förderung, nie den Nachteilsausgleich und zwingend die verstärkte integrative Förderung.

Lernende mit *Nachteilsausgleich* erhalten gleichzeitig optional die niederschwellige integrative Förderung, nie angepasste Lernziele und nie die verstärkte integrative Förderung.

	niederschwellige integrative Förderung	verstärkte integrative Förderung	angepasste Lernziele	Nachteilsausgleich
niederschwellige integrative Förderung		nie	optional	optional
verstärkte integrative Förderung	nie		zwingend	nie
angepasste Lernziele	nie	zwingend		nie
Nachteilsausgleich	optional	nie	nie	

Tabelle 46: Kanton Wallis: Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen

3.23.2 Separative schulische Massnahmen

3.23.2.1 Sonderklasse

Im Kanton Wallis wird die Sonderklasse für Jugendliche mit schulischem Verzug auf Sekundarstufe I als *Beobachtungsklasse* und die Sonderklasse auf allen übrigen Stufen für Schüler_innen mit Behinderungen als *Sonderschulklasse* bezeichnet. Im Oberwallis gibt es allerdings keine Sonderklassen mehr. Diese Massnahme wird basierend auf der Anzahl Schüler_innen finanziert. 70 % der Kosten übernimmt der Kanton, 30 % die zuständige Gemeinde.

Für die Verordnung der Massnahme *Beobachtungsklasse* ist ein Gutachten einer anerkannten Fachstelle nicht nötig. Für die Verordnung der Massnahme *Sonderschulklasse* ist entweder ein schulpsychologisches Gutachten (ICF-basiert), ein medizinisches Attest oder ein psychologisches Gutachten erforderlich. Über die Verordnung der Massnahme *Beobachtungsklasse* entscheidet die Orientierungsschule, über die Verordnung der Massnahme *Sonderschulklasse* das Amt für Sonderschulwesen. In der gleichen Gemeinde ist diese Massnahme mit der integrativen Förderung nicht kombinierbar.

Zur Zielgruppe gehören Kinder und Jugendliche, die nicht in einer Regelklasse unterrichtet werden können.

In den letzten zehn Jahren hat die Zahl der Sonderklassen abgenommen. Diese Entwicklung dürfte sich in den kommenden Jahren fortsetzen.

3.23.2.2 Einführungsklasse

Im Kanton Wallis werden keine Einführungsklassen geführt.

3.23.2.3 Sonderschule

Im Kanton Wallis werden Sonderschulen geführt. Die Finanzierung erfolgt auf der Basis von Leistungsaufträgen zwischen Vereinen, Stiftungen und dem Kanton. Kanton und Gemeinden teilen sich die Kosten: Je nach Art der Gebühren übernimmt der Kanton 30 % und die zuständige Gemeinde 70 % – oder umgekehrt. Für die Verordnung der Massnahme ist entweder ein schulpsychologisches Gutachten (ICF-basiert), ein medizinisches Attest oder ein psychologisches Gutachten nötig. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet das Amt für Sonderschulwesen.

Zur Zielgruppe der Sonderschulen gehören im Kanton Wallis Schüler_innen mit einer kognitiven oder körperlichen Beeinträchtigung, mit Verhaltensauffälligkeiten, mit schulischem Verzug, mit einer Lernstörung und mit ASS.

In den letzten zehn Jahren blieb die Zahl der Sonderschulen unverändert. In den kommenden Jahren ist mit einer Zunahme zu rechnen.

3.24 Zug

	Fördermassnahme	Bezeichnung im Kanton	Zeugniseintrag Regelschule	Gutachten vorausgesetzt
integrative Massnahmen	niederschwellige integrative Förderung	besondere Förderung	✓ ab 3. Klassenstufe nach HarmoS	✗
	angepasste Lernziele	Lernzielanpassungen	✓ ab 4. Klassenstufe nach HarmoS	✗ ausser reduzierte Lernziele in mehr als 2 Fachbereichen
	Nachteilsausgleich	Nachteilsausgleich	✗	✓
	verstärkte integrative Förderung	integrative Sonderschulung	✓ ab 3. Klassenstufe nach HarmoS	✓
separative Massnahmen	Sonderklasse	zwei Sonderklassentypen: Kleinklasse für nur teilweise schulbereite Kinder und Kleinklasse für besondere Förderung		✓
	Einführungsklasse	Kleinklasse für nur teilweise schulbereite Kinder		Angabe fehlt
	Sonderschule	Sonderschule		✓

Tabelle 47: Kanton Zug: Übersicht über die integrativen und separativen Massnahmen

3.24.1 Integrative schulische Massnahmen

3.24.1.1 Niederschwellige integrative Förderung

Im Kanton Zug wird die niederschwellige integrative Förderung als *besondere Förderung* bezeichnet. Die Massnahme wird vom Kanton und der zuständigen Gemeinde finanziert. Der Kanton bezahlt pro Schüler_in eine sogenannte Normpauschale an die Gemeinde: Der Beitrag pro Schüler_in beinhaltet die Hälfte der personellen Kosten des Lehrkörpers der Gemeinde, die Kosten für die Schulische Heilpädagogik, für die Logopädie und die Psychomotoriktherapie. Im Durchschnitt werden für alle integrativen Massnahmen

men – dazu zählen auch die Logopädie und die Psychomotoriktherapie, nicht aber Deutsch als Fremdsprache – pro Woche und pro 100 Regelschüler_innen 36 Lektionen eingesetzt. Die unterschiedlichen Massnahmen der besonderen Förderung werden ab der 3. Klassenstufe nach HarmoS im Zeugnis vermerkt. Dem Zeugnis wird ein Lernbericht beigelegt, der durch das Fehlen einer Zeugnisnote aufgrund von Lernzielanpassungen erforderlich ist. Zusätzlich wird die Massnahme unter «Bemerkungen» kommentiert. Falls sich der «Regelklassenstatus» der Lernenden durch die Massnahmen ändert, wird dies im Kopf des Zeugnisses notiert.

Ein Gutachten von einer anerkannten Fachstelle ist für die Verordnung der meisten Massnahmen nicht nötig. Bei einem Verdacht auf Lernbehinderung ist dementsgegen ein schulpsychologisches Gutachten (ICF-basiert) erforderlich. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Rektor_in als Vorsteher_in der Schulleitung. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme tragen die zuständigen Lehrpersonen und die Schulischen Heilpädagog_innen. Für Kinder und Jugendliche mit unzureichenden Kenntnissen der Unterrichtssprache ist die Lehrperson für Deutsch als Fremdsprache verantwortlich. Für pädagogisch-therapeutische Massnahmen sind die Logopäd_innen und die Psychomotoriktherapeut_innen zuständig.

Zur Zielgruppe gehören Schüler_innen mit einer schwachen kognitiven Beeinträchtigung, mit einer Lernstörung, mit Dyslexie, mit Dyskalkulie, mit einer Sprachentwicklungsstörung, mit Verhaltensauffälligkeiten, mit ADHS, mit ASS, mit einer chronischen Krankheit, mit unzureichenden Kenntnissen der Unterrichtssprache und Lernende, welche länger von der Schule abwesend waren, aufgrund eines Kantonswechsels keinen im Kanton Zug erforderlichen Fremdsprachenunterricht erhalten haben oder deren Leistungsfähigkeit aufgrund eines besonderen Ereignisses (kindbezogene oder umfeldbezogene Ursachen) temporär beeinträchtigt war.

3.24.1.2 *Angepasste Lernziele*

Im Kanton Zug werden die angepassten Lernziele als *Lernzielanpassungen* bezeichnet. Es wird zwischen vorübergehenden und überdauernden Lernzielanpassungen unterschieden. Diese Massnahme ist entweder mit keinen direkten Kosten verbunden oder sie wird vom Kanton mit einem Beitrag an die Gemeinde in der Höhe der Normpauschale mitfinanziert. Es handelt sich dabei um dieselbe Normpauschale wie bei der niederschweligen integrativen Förderung (vgl. Kap. 3.24.1.1).

Die Massnahme wird ab der 4. Klassenstufe nach HarmoS im Zeugnis vermerkt. Dem Zeugnis wird ein Lernbericht beigelegt, der durch das Fehlen einer Zeugnisnote aufgrund von Lernzielanpassungen erforderlich ist. Zusätzlich wird die Massnahme unter «Bemerkungen» kommentiert. Falls sich der «Regelklassenstatus» der Lernenden durch die Massnahmen ändert, wird dies im Kopf des Zeugnisses notiert.

Für die Verordnung der Massnahme ist ein Gutachten von einer anerkannten Fachstelle nicht nötig, sofern die Lernende eine Lernzielanpassung in einem, zwei oder – bei Dyslexie – in drei Fächern hat. Wenn der Verdacht auf eine Lernbehinderung besteht, ist ein schulpsychologisches Gutachten notwendig (ICF-basiert).

Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Rektor_in, als Vorsteher_in der Schulleitung. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme tragen die zuständigen Lehrpersonen und die Schulischen Heilpädagog_innen. Für Schüler_innen mit unzureichenden Kenntnissen der Unterrichtssprache ist die Lehrperson für Deutsch als Fremdsprache verantwortlich. Für pädagogisch-therapeutische Massnahmen sind die Logopäd_innen und die Psychomotoriktherapeut_innen zuständig.

Zur Zielgruppe gehören Kinder und Jugendliche mit einer schwachen kognitiven Beeinträchtigung, mit einer Lernstörung, mit Dyslexie, mit Dyskalkulie, mit einer Sprachentwicklungsstörung, mit Verhaltensauffälligkeiten, mit ADHS, mit ASS, mit einer chronischen Krankheit, mit unzureichenden Kenntnissen der Unterrichtssprache und Schüler_innen, welche länger von der Schule abwesend waren, aufgrund eines Kantonswechsels keinen im Kanton Zug erforderlichen Fremdsprachenunterricht erhalten haben oder deren Leistungsfähigkeit aufgrund eines besonderen Ereignisses (kindbezogene bzw. umfeldbezogene Ursachen) temporär beeinträchtigt war.

3.24.1.3 Nachteilsausgleich

Im Kanton Zug wird der Nachteilsausgleich als *Nachteilsausgleich* bezeichnet. Diese Massnahme ist entweder mit keinen direkten Kosten verbunden oder sie wird vom Kanton mit einem Beitrag an die Gemeinde in der Höhe der Normpauschale mitfinanziert. Es handelt sich um dieselbe Normpauschale wie bei der niederschweligen integrativen Förderung.

Die Massnahme wird nicht im Zeugnis vermerkt. Für die Verordnung der Massnahme ist entweder ein schulpsychologisches Gutachten (nicht ICF-basiert), ein psychologisches Gutachten, ein medizinisches Attest oder ein

fachspezifisches Gutachten nötig. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Rektor_in als Vorsteher_in der Schulleitung. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme tragen die zuständigen Lehrpersonen und die Schulischen Heilpädagog_innen.

Zur Zielgruppe gehören Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen oder mit einer Sinnesbeeinträchtigung, mit Dyslexie, mit Dyskalkulie, mit Verhaltensauffälligkeiten, mit ADHS und ASS.

3.24.1.4 Verstärkte integrative Förderung

Im Kanton Zug wird die verstärkte integrative Förderung als *integrative Sonderschulung* bezeichnet. Diese Massnahme wird kindbezogen finanziert. Wie die Unterstützungslektionen eingesetzt werden entscheidet die Leitung der Sonderschule unter Einbezug der Regelschule. Die Kosten übernehmen Kanton und zuständige Gemeinde zu je 50 %. Für die Massnahme können pro Schüler_in und pro Woche maximal sieben Lektionen eingesetzt werden.

Die Massnahme wird im Zeugnis ab der 3. Klassenstufe nach HarmoS vermerkt. Dem Zeugnis wird ein Lernbericht beigelegt, der durch das Fehlen einer Zeugnisnote aufgrund von Lernzielanpassungen erforderlich ist. Zusätzlich wird die Massnahme unter «Bemerkungen» kommentiert. Dass es sich bei diesen Lernenden um Sonderschüler_innen handelt, wird im Kopf des Zeugnisses notiert. Für die Verordnung der Massnahme ist ein schulpyschologisches Gutachten (ICF-basiert) nötig. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Rektor_in als Vorsteher_in der Schulleitung. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme tragen die zuständigen Lehrpersonen und die Schulischen Heilpädagog_innen.

Zur Zielgruppe gehören Lernende mit einer körperlichen, kognitiven oder mit einer Sinnesbeeinträchtigung, mit einer Sprachentwicklungsstörung, mit Verhaltensauffälligkeiten, ADHS, ASS und/oder einer chronischen Krankheit.

3.24.1.5 Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen

Im Kanton Zug erhalten Schüler_innen mit *niederschwelliger integrativer Förderung* zwingend gleichzeitig angepasste Lernziele, optional den Nachteilsausgleich und nie die verstärkte integrative Förderung.

Kinder und Jugendliche mit *verstärkter integrativer Förderung* erhalten nie gleichzeitig auch die niederschwellige integrative Förderung, zwingend angepasste Lernziele und nie den Nachteilsausgleich.

Lernende mit *angepassten Lernzielen* erhalten zwingend gleichzeitig die niederschwellige integrative Förderung, optional den Nachteilsausgleich (in Fächern ohne angepasste Lernziele) und zwingend die verstärkte integrative Förderung.

Lernende mit *Nachteilsausgleich* erhalten gleichzeitig optional die niederschwellige integrative Förderung, optional angepasste Lernziele (in Fächern ohne Nachteilsausgleich) und nie die verstärkte integrative Förderung.

	niederschwellige integrative Förderung	verstärkte integrative Förderung	angepasste Lernziele	Nachteilsausgleich
niederschwellige integrative Förderung		nie	zwingend	optional
verstärkte integrative Förderung	nie		zwingend	nie
angepasste Lernziele	zwingend	zwingend		optional
Nachteilsausgleich	optional	nie	optional	

Tabelle 48: Kanton Zug: Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen

3.24.2 Separative schulische Massnahmen

3.24.2.1 Sonderklasse

Im Kanton Zug gibt es zwei Sonderklassentypen, die *Kleinklasse für nur teilweise schulbereite Kinder* und die *Kleinklasse für besondere Förderung*. Unter den zweiten Typ fällt unter anderem auch *Deutsch als Fremdsprache*. Die Kleinklassen werden vom Kanton mit einem Beitrag an die Gemeinde in der Höhe der Normpauschale mitfinanziert. Es handelt sich um dieselbe Normpauschale wie bei der niederschweligen integrativen Förderung. Für die Verordnung der Massnahme *Kleinklasse für besondere Förderung* ist ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich (ICF-basiert). Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Rektor_in als Vorsteher_in der Schulleitung. In derselben Gemeinde ist diese Massnahme nicht mit der integrativen Förderung kombinierbar.

Zur Zielgruppe der *Kleinklasse für besondere Förderung* gehören Schüler_innen mit einer Lernbehinderung, mit Verhaltensauffälligkeiten und ungenügenden Deutschkenntnissen.

In den letzten zehn Jahren hat die Zahl der Sonderklassen abgenommen. Diese Entwicklung dürfte sich auch in den kommenden Jahren fortsetzen.

3.24.2.2 Einführungsklasse

Im Kanton Zug wird die Einführungsklasse als *Kleinklasse für nur teilweise schulbereite Kinder* bezeichnet. Zielgruppe dieser Massnahme sind nur teilweise schulbereite Kinder.

3.24.2.3 Sonderschule

Im Kanton Zug werden Sonderschulen geführt. Diese Massnahme wird kindbezogen und über die Sonderschulpauschale finanziert. Die Kosten übernehmen Kanton und zuständige Gemeinde zu je 50 %. Für die Verordnung der Massnahme ist ein schulpsychologisches Gutachten nötig (ICF-basiert). Für die Spitalschulung ist ein medizinisches Attest erforderlich, die medizinische Zuweisung erfolgt in diesen Fällen direkt über die Ärzt_innen. Über die Verordnung der Massnahme entscheidet die Schulleitung.

Zur Zielgruppe der Sonderschule im Kanton Zug gehören blinde Schüler_innen und Lernende mit einer Sehbehinderung, Kinder und Jugendliche mit einer kognitiven oder körperlichen Beeinträchtigung sowie mit einer Sprach-, Lern- oder Verhaltensbehinderung. Angeboten wird überdies die Schulung bei Spitalaufenthalt.

In den letzten zehn Jahren blieb die Zahl der Sonderschulen stabil. Dies dürfte auch in den kommenden Jahren so bleiben.

3.25 Zürich

	Fördermassnahme	Bezeichnung im Kanton	Zeugniseintrag Regelschule	Gutachten vorausgesetzt
integrative Massnahmen	niederschwellige integrative Förderung	Integrative Förderung	x	x
	angepasste Lernziele	angepasste Lernziele	✓	x
	Nachteilsausgleich	Nachteilsausgleich	x	✓
	verstärkte integrative Förderung	integrierte Sonderschulung	x	✓
separative Massnahmen	Sonderklasse	besondere Klasse		x
	Einführungsklasse	Einschulungsklasse		Angabe fehlt
	Sonderschule	Sonderschule		✓

Tabelle 49: Kanton Zürich: Übersicht über die integrativen und separativen Massnahmen

3.25.1 Integrative schulische Massnahmen

3.25.1.1 Niederschwellige integrative Förderung

Im Kanton Zürich wird die niederschwellige integrative Förderung als *Integrative Förderung* bezeichnet. Die Massnahme wird nicht im Zeugnis vermerkt. Ein Gutachten von einer anerkannten Fachstelle ist für die Verordnung der Massnahme nicht nötig. Über die Vergabe der Massnahme wird im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs entschieden, bei Uneinigkeit entscheidet die Schulpflege. Die Integrative Förderung braucht die Zustimmung der Schulleitung. Die fachliche Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme tragen die zuständigen Lehrpersonen und die Schulischen Heilpädagog_innen. Die Schulischen Heilpädagog_innen, die in der Integrativen Förderung (IF) und in besonderen Klassen arbeiten, werden vom Kanton und von den Gemeinden entlohnt. Alle anderen sonderpädagogischen Massnahmen werden von den Gemeinden finanziert.

Zur Zielgruppe der integrativen Förderung gehören Schüler_innen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, damit gemeint sind sowohl Schwierigkeiten als auch besondere Stärken und Begabungen.

3.25.1.2 *Angepasste Lernziele*

Im Kanton Zürich werden die angepassten Lernziele als *angepasste Lernziele* bezeichnet. Bei Bedarf haben alle Schüler_innen in der Regelschule – mit oder ohne Integrative Förderung (IF) oder Sonderschulung – das Recht auf angepasste Lernziele. Werden angepasste Lernziele vereinbart, wird das entsprechende Fach nicht benotet, dem Zeugnis wird allerdings ein Lernbericht beigelegt. Die Finanzierung erfolgt entsprechend der niederschweligen integrativen Förderung ebenfalls auf kantonaler und gemeindlicher Ebene. Es ist möglich, dass Schüler_innen in einem oder mehreren Fächern angepasste Lernziele haben. Ein Gutachten durch eine Fachperson ist nicht zwingend erforderlich, wird aber empfohlen.

3.25.1.3 *Nachteilsausgleich*

Im Kanton Zürich wird der Nachteilsausgleich als *Nachteilsausgleich* bezeichnet. Diese Massnahme ist meistens mit keinen direkten Kosten verbunden und wird nicht im Zeugnis vermerkt. Für die Verordnung der Massnahme ist ein fachspezifisches Gutachten nötig. Ein Fachgutachten kann auch von der Schulischen Heilpädagog_in erstellt werden. Die vereinbarten Massnahmen zum Nachteilsausgleich werden schriftlich festgehalten. Die fachliche Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme trägt die zuständige Lehrperson. Bei Bedarf zieht sie eine sonderpädagogische Fachperson bei.

Zur Zielgruppe gehören Kinder mit einer voraussichtlich dauernden körperlichen, kognitiven oder psychischen Behinderung oder mit einer Funktionsbeeinträchtigung, die sich auf Aktivitäten im Schulalltag auswirkt.

3.25.1.4 *Verstärkte integrative Förderung*

Im Kanton Zürich wird die verstärkte integrative Förderung als *integrierte Sonderschulung* bezeichnet. Diese liegt in der Verantwortung einer Sonderschule oder einer Regelschule. Diese Massnahme wird kindbezogen finanziert. Die Finanzierung wird in der *Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung* (VFiSo) definiert. Für jedes Kind wird ein individuelles Setting geplant. Die Massnahme wird nicht ins Zeugnis eingetragen. Für die Verordnung der Massnahme ist ein schulpyschologisches Gutachten nötig (ICF-ba-

siert). Es wird das Standardisierte Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs (SAV) durchgeführt. Der schulpsychologische Dienst kann bei Bedarf weitere Fachgutachten beziehen. Die Zuweisung zu dieser Massnahme wird im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs besprochen. Bei dieser Massnahme ist die Entscheidung der Schulpflege erforderlich. Die fachliche Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme tragen die zuständigen Lehrpersonen und die Schulischen Heilpädagog_innen.

Zur Zielgruppe gehören Kinder mit einer kognitiven, körperlichen oder mit einer Sinnesbeeinträchtigung, mit einer Lern- oder einer Sprachentwicklungsstörung, mit Verhaltensauffälligkeiten, mit ASS und mit einer chronischen Krankheit.

3.25.1.5 Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen

Im Kanton Zürich erhalten Schüler_innen mit *niederschwelliger integrativer Förderung* gleichzeitig optional angepasste Lernziele, optional den Nachteilsausgleich und nie die verstärkte integrative Förderung.

Schüler_innen mit *verstärkter integrativer Förderung* erhalten gleichzeitig nie die niederschwellige integrative Förderung, optional die angepassten Lernziele und ebenfalls optional einen Nachteilsausgleich.

Lernende mit *angepassten Lernzielen* erhalten gleichzeitig optional die niederschwellige integrative Förderung und die verstärkte integrative Förderung, aber nie im gleichen Fach zusätzlich den Nachteilsausgleich.

Lernende mit *Nachteilsausgleich* erhalten gleichzeitig optional die niederschwellige integrative Förderung und verstärkte integrative Förderung, dafür nie die angepassten Lernziele im gleichen Fach.

	niederschwellige integrative Förderung	verstärkte integrative Förderung	angepasste Lernziele	Nachteilsausgleich
niederschwellige integrative Förderung		nie	optional	optional
verstärkte integrative Förderung	nie		optional	optional
angepasste Lernziele	optional	optional		nie im gleichen Fach
Nachteilsausgleich	optional	optional	nie im gleichen Fach	

Tabelle 50: Kanton Zürich: Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen

3.25.2 Separative schulische Massnahmen

3.25.2.1 Sonderklasse

Im Kanton Zürich wird die Sonderklasse als *besondere Klasse* bezeichnet. Es gibt drei Typen von besonderen Klassen: die Einschulungsklasse, die Kleinklasse und die Aufnahmeklasse.

Für die Verordnung der Massnahme ist ein Gutachten von einer anerkannten Fachstelle nicht nötig. Über die Vergabe der Massnahme wird im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs entschieden, bei Uneinigkeit entscheidet die Schulpflege. Die Gemeinden müssen integrative Förderung anbieten, zusätzlich können sie besondere Klassen anbieten, wenn sie dies möchten und die Ressourcen dafür reichen. Zur Zielgruppe gehören Schüler_innen, für die eine Integration in die Regelklasse nicht möglich ist.

In den letzten zehn Jahren hat die Zahl der besonderen Klassen abgenommen. In den kommenden Jahren rechnet man mit stabilen Zahlen.

3.25.2.2 Einführungsklasse als eine Form der besonderen Klasse

Im Kanton Zürich wird die Einführungsklasse als *Einschulungsklasse* bezeichnet. Zielgruppe dieser Massnahme sind noch nicht schulbereite Kinder, die den Kindergarten bereits abgeschlossen haben.

3.25.2.3 Sonderschule

Im Kanton Zürich werden Sonderschulen geführt. Die Finanzierung wird in der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiSo) definiert. Für die Verordnung der Massnahme ist ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich (ICF-basiert). Es wird das Standardisierte Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs (SAV) durchgeführt. Der schulpsychologische Dienst kann bei Bedarf weitere Fachgutachten beziehen. Die Zuweisung zu dieser Massnahme wird im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs besprochen. Bei dieser Massnahme ist der Entscheid der Schulpflege erforderlich.

Die Gemeinde übernimmt eine Versorgertaxe bei einer *Integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule* (ISS), einer Zuteilung in eine Tagessonderschule oder in ein Schulheim. Die restlichen Kosten gehen zu Lasten des Kantons. Für die *Integrierte Sonderschulung in der Verantwor-*

tung der Regelschule (ISR) trägt die Gemeinde die Kosten. Übersteigen diese die Versorgungstaxe für eine ISS, übernimmt der Kanton die darüber hinausgehenden Kosten bis zu einem festgelegten Maximalbetrag.

In den letzten zehn Jahren ist die Quote separierter Sonderschulung gesunken.

4 Kantonsübergreifende Darstellung der Massnahmen

In diesem Kapitel werden die Informationen über die integrativen und separativen schulischen Massnahmen kantonsübergreifend zusammengefasst. Alle Aussagen, die hier getroffen werden, beziehen sich auf die 25 Porträts der 24 erfassten (Halb-)Kantone (Kap. 3.1–3.25). Vom Kanton Freiburg liegen zwei Porträts vor (deutschsprachiger und französischsprachiger Teil, in Klammern abgekürzt mit D-FR bzw. F-FR). Die Kantone Appenzell Innerrhoden und Solothurn haben an der Befragung nicht teilgenommen. Die Porträts sind eine Bestandsaufnahme zum Stand im Sommer 2020. Die Porträts wurden von den Personen validiert, die bei den Kantonen für das Thema der schulischen Massnahmen verantwortlich sind. Aktualisierte und detailliertere Angaben sind auf der interaktiven Landkarte zu finden.

Ziel dieses Kapitels ist es, Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Kantonen aufzuzeigen. Aufgrund der Bestandsaufnahme mittels Fragebogen ist es nun möglich, Berührungspunkte in der beachtlichen Verschiedenartigkeit der sonderpädagogischen Angebote herauszuarbeiten. Dieses Vorgehen geht natürlich auf Kosten kantonalen Besonderheiten.

4.1 Integrative schulische Massnahmen

4.1.1 Niederschwellige integrative Förderung im sonderpädagogischen Grundangebot

Die niederschwellige integrative Förderung wird schweizweit unterschiedlich benannt. Sie wird in sieben von insgesamt 25 Kantonsporträts als *integrative Förderung* bezeichnet (BS, BE, GR, LU, NW, OW und ZH). Die weiteren 18 Kantone haben eigene Bezeichnungen wie zum Beispiel *besondere Förderung* (ZG), *integrierte Heilpädagogik* (AG) oder *Grundangebot* (GL).

Die Massnahme wird in 22 Kantonen durch eine Poollösung finanziert (AG, AR, BS, BE, D-FR, F-FR, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SG, TG, UR, VD, VS, ZG und ZH) und in drei Kantonen wird die Massnahme kindbezogen finanziert (BL, GE und TI). Die Poolhöhe schwankt zwischen zwölf und 32 Wo-

chenlektionen pro 100 Regelschüler_in. Der Vergleich zwischen den Kantonen ist jedoch schwierig, da je nach Kanton nicht nur die Schulische Heilpädagogik, sondern auch weitere Massnahmen wie die Psychomotoriktherapie oder die Logopädie über denselben Pool finanziert werden. Oft entscheidet die Schulleitung, wie die Ressourcen aus dem Pool aufgeteilt werden. Nicht zuletzt können die Pensen für die Schulische Heilpädagogik innerhalb desselben Kantons stark variieren; das liegt an der Teilautonomie der einzelnen Schulen. In den Kantonen Basel-Landschaft, Graubünden, Tessin, Uri und Zug wird die Massnahme kindbezogen finanziert. Der Kanton Basel-Stadt hat eine eigene Lösung.

In 20 Kantonen wird die Massnahme nicht im Zeugnis vermerkt. In den Kantonen Basel-Landschaft, Deutschfreiburg, Freiburg (frankophoner Teil), Graubünden und Zug wird die Massnahme ab der 3. Klassenstufe nach Har-moS im Zeugnis dokumentiert.

Ein Gutachten von einer anerkannten Fachstelle ist für die Verordnung der Massnahme in 22 Kantonen nicht oder nur in einzelnen Fällen erforderlich. In den Kantonen Basel-Landschaft, Deutschfreiburg und Genf ist indessen ein Gutachten nötig.

In 16 von 23 erfassten (Halb-)Kantonen entscheidet die Schulleitung über die Verordnung der Massnahme. In den Kantonen Graubünden und St. Gallen liegt die Entscheidung bei der Schulträgerschaft. Im Kanton Uri ist es die Lehrperson, die über die Verordnung der Massnahme entscheidet. Im Kanton Aargau entscheidet bei Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten ebenfalls die Lehrperson, bei Uneinigkeit die Schulpflege.

Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme im Klassenzimmer wird in 15 Kantonen (AG, AR, BL, BS, BE, GR, OW, SH, SZ, TI, UR, VD, VS, ZG und ZH) von der Lehrperson gemeinsam mit der Schulischen Heilpädagog_in getragen. In sieben Kantonen (D-FR, F-FR, GE, GL, JU, NW und SG) trägt die Verantwortung allein die Schulische Heilpädagog_in, während sie in den Kantonen Luzern und Thurgau allein von der Lehrperson getragen wird. Besonders ist die Situation im Kanton Tessin, wo die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme von der Lehrperson, der Schulischen Heilpädagog_in und zusätzlich von der Schulassistent_in getragen wird. Im Kanton Neuenburg werden die Zuständigkeiten auf Schulebene geregelt.

4.1.2 Angepasste Lernziele

Für die angepassten Lernziele gibt es in den 25 Profilen drei Bezeichnungen, die häufig verwendet werden: *individuelle Lernziele* (BE, BL, BS, D-FR, LU, OW, SG und SH), *Lernzielanpassung(en)* (GL, GR, SZ, TG und ZG) und *angepasste Lernziele* (AG, AR, BE und ZH).

Die Massnahme wird auf unterschiedliche Art und Weise finanziert. In allen Kantonsprofilen ist sie entweder mit keinen direkten Kosten verbunden oder wird über den gleichen Lektionenpool wie die niederschwellige integrative Förderung finanziert. Dies ist der Fall, da die angepassten Lernziele und die niederschwellige integrative Förderung häufig zwingend oder optional miteinander kombiniert werden.

In allen Kantonen mit Ausnahme der Kantone Tessin und Waadt wird die Massnahme im Zeugnis vermerkt.

In zwölf Kantonsprofilen wird angegeben, dass für die Verordnung dieser Massnahme grundsätzlich nicht zwingend ein Gutachten von einer anerkannten Fachstelle nötig ist, wobei dies in den Kantonen Bern und Zug in einzelnen Fällen erforderlich ist (z. B. bei Lernzielreduktion in mehr als zwei Fächern). In den anderen Kantonen (BL, D-FR, GE, GR, NE, NW, SH, SG, UR, VD und VS) wird ein Gutachten verlangt.

In 14 (AR, BL, BS, BE, D-FR, F-FR, GE, GL, NE, NW, OW, SH, VD und ZG) von 25 Fällen entscheidet die Schulleitung über die Verordnung der Massnahme. In den Kantonen Graubünden (im niederschweligen Bereich) und St. Gallen entscheidet die Schulträgerschaft. Weitere Entscheidungsinstanzen sind die Abteilung Schulcontrolling (SZ), der Servizio di sostegno pedagogico (TI), der Schulrat (UR) und das Schulinspektorat (VS). Im Kanton Aargau entscheidet bei Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten die Lehrperson, bei Uneinigkeit die Schulpflege.

In zwölf Kantonen wird die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme im Klassenzimmer von der Lehrperson zusammen mit der Schulischen Heilpädagog_in getragen. In acht Kantonen (BL, D-FR, GL, JU, NW, SG, SH und VD) trägt die Verantwortung allein die Schulische Heilpädagog_in. In den Kantonen Bern und Genf wird die Verantwortung allein von der Lehrperson getragen, im Kanton Luzern von der Lehrperson für integrierte Förderung. Im Kanton Thurgau wird je nach Gemeinde entschieden, wer die Verantwortung übernimmt.

4.1.3 Nachteilsausgleich

Im Vergleich zu den anderen Massnahmen besteht über die Benennung des *Nachteilsausgleichs* grundsätzlich Konsens: In 19 von 25 Kantonsprofilen wird die Massnahme als Nachteilsausgleich bezeichnet, wobei im Kanton Tessin die italienische Übersetzung und in den Kantonen Freiburg (frankophoner Teil) und Neuenburg die französische Übersetzung gilt. In den Kantonen Aargau, Bern und Uri gelten andere Bezeichnungen.

Die Massnahme wird auf unterschiedliche Art und Weise finanziert. In allen Kantonsprofilen ist sie entweder mit keinen direkten Kosten verbunden oder wird über den gleichen Lektionenpool wie die niederschwellige integrative Förderung finanziert. Dies ist der Fall, da der Nachteilsausgleich und die niederschwellige integrative Förderung häufig zwingend oder optional miteinander kombiniert werden. Im Kanton Tessin wird die Massnahme kindbezogen finanziert.

Die Massnahme wird in keinem Kanton im Zeugnis vermerkt. Ein Gutachten von einer anerkannten Fachstelle ist für die Verordnung dieser Massnahme in 21 Kantonen erforderlich. In den Kantonen Aargau, Bern, Genf und Tessin ist dies nicht der Fall. Über die Verordnung des Nachteilsausgleichs entscheidet in 15 Kantonen die Schulleitung. In den Kantonen Graubünden und St. Gallen liegt der Entscheid bei der Schulträgerschaft und im Kanton Thurgau bei der Schulbehörde. In den Kantonen Luzern, Schaffhausen, Tessin und Uri entscheidet jeweils eine andere Instanz über die Verordnung der Massnahme.

Bezüglich der Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme im Klassenzimmer gibt es zwei Modelle, die nennenswert sind: In acht Kantonen (AR, BS, GL, NW, SH, TI, UR und ZG) tragen die Verantwortliche die zuständige Lehrperson und die Schulische Heilpädagog_in, in weiteren zwölf Kantonen (AG, BE, D-FR, F-FR, GE, JU, LU, OW, SZ, VD, VS und ZH) wird sie allein von der Lehrperson getragen. Nur im Kanton St. Gallen ist die Schulische Heilpädagog_in allein für die Umsetzung zuständig. In den Kantonen Graubünden, Neuenburg und Thurgau variiert die Zuständigkeit abhängig von der Schule oder der Schulgemeinde. Im Kanton Basel-Landschaft verantwortet die Schulleitung in Rücksprache mit der Schulischen Heilpädagog_in die Umsetzung der Massnahme.

4.1.4 Verstärkte integrative Förderung

In rund der Hälfte der 25 validierten Kantonsprofile wird die verstärkte integrative Förderung als integrative Sonderschulung bezeichnet, in den restlichen Kantonsprofilen wurden eigene Benennungen erfasst. Der Kanton St. Gallen unterscheidet zudem nicht zwischen niederschwelliger und verstärkter integrativer Förderung.

Fast alle Kantone finanzieren die Massnahme kindbezogen. Im Kanton Bern wird sie sowohl kind- als auch systembezogen finanziert. Die Anzahl Lektionen liegt zwischen vier und zwölf Wochenlektionen Schulischer Heilpädagogik pro Schüler_in. Die Kantone Aargau und St. Gallen finanzieren die Massnahme durch eine Poollösung mit Sozialindex und greifen dabei auf den gleichen Pool zurück wie für die niederschwellige integrative Förderung. Die Kantone Schwyz und Thurgau legen keine maximale Lektio-nenzahl fest (pro Woche und pro Schüler_in).

In zehn Kantonen (BL, D-FR, F-FR, LU, OW, SZ, TG, UR, VS und ZG) wird die Massnahme – teilweise gelten Einschränkungen – im Zeugnis der Regelschule vermerkt. In den Kantonen Bern, Graubünden, Nidwalden und Schaffhausen erhalten Sonderschüler_innen ein spezielles Zeugnis oder einen speziellen Bericht.

Nur im Kanton Aargau ist für die Verordnung der Massnahme kein Gutachten von einer anerkannten Fachstelle erforderlich. Dies wird aber empfohlen.

Die für die Verordnung verantwortliche Instanz variiert von Kanton zu Kanton. Beispielsweise verordnet im Kanton Aargau die Lehrperson die Massnahme. Dementgegen liegt im Kanton Graubünden der Entscheid beim Amt für Volksschule und Sport.

Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme im Klassenzimmer wird meistens entweder von der Schulischen Heilpädagog_in allein (AR, BL, D-FR, F-FR, GL, JU, LU, NW, SH und VS) oder gemeinsam mit der Lehrperson getragen (AG, BS, BE, GR, SZ, TI, UR, VD, ZG und ZH). Im Kanton Tessin tragen zusätzlich die Schulassistenzen die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme.

4.1.5 Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen

	niederschwellige integrative Förderung	verstärkte integrative Förderung	angepasste Lernziele	Nachteilsausgleich
niederschwellige integrative Förderung		<p>nie BL, BE, D-FR, F-FR, GL, GR, JU, LU, NW, SH, TI, TG, UR, VD, VS, ZG, ZH</p> <p>optional AG, AR, BS, GE, NE, OW, SZ</p> <p>zwingend –</p>	<p>nie JU, TG</p> <p>optional AG, AR, BL, BS, BE, F-FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SG, TI, UR, VD, VS, ZH</p> <p>zwingend D-FR, ZG</p>	<p>nie AG, D-FR, F-FR</p> <p>optional AR, BL, BS, BE, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SG, TI, TG, UR, VD, VS, ZG, ZH</p> <p>zwingend –</p>
verstärkte integrative Förderung	<p>nie BL, D-FR, F-FR, GL, GR, JU, LU, NW, SH, TI, UR, VS, ZG, ZH</p> <p>optional AG, AR, BE, GE, NE, OW, SZ, TG, VD</p> <p>zwingend BS</p>		<p>nie –</p> <p>optional AG, AR, BL, BS, BE (Pool 2), D-FR, GE, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SZ, SG, UR, VD, ZH</p> <p>zwingend BE (Pool 1), F-FR, JU, NE, TI, TG, VS, ZG</p>	<p>nie BE (Pool 1), VS, ZG</p> <p>optional AG, AR, BL, BS, BE (Pool 2), D-FR, F-FR (beim PPI zwingend), GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SG, TI, TG, UR, VD, ZH</p> <p>zwingend –</p>
angepasste Lernziele	<p>nie JU, VS</p> <p>optional AR, BL, BS, BE, F-FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SG, TI, UR, VD, ZH</p> <p>zwingend AG, D-FR, LU, OW, TG, ZG</p>	<p>nie BE, F-FR</p> <p>optional AG, AR, BL, BS, D-FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, TI, TG, UR, VD, ZH</p> <p>zwingend JU, VS, ZG</p>		<p>nie AG, BL, BS, BE, D-FR, F-FR, GL, GR, JU, OW, SH, SZ, SG, VS, ZH</p> <p>optional AR, GE, LU, NE, NW, TI, TG, UR, VD, ZG</p> <p>zwingend –</p>
Nachteilsausgleich	<p>nie D-FR, F-FR</p> <p>optional AG, AR, BL, BS, BE, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SG, TI, TG, UR, VD, VS, ZG, ZH</p> <p>zwingend –</p>	<p>nie F-FR, VS, ZG</p> <p>optional AG, AR, BL, BS, BE, D-FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, TI, TG, UR, VD, ZH</p> <p>zwingend –</p>	<p>nie AG, BL, BE, D-FR, F-FR, GL, GR, JU, LU, OW, SH, SZ, SG, VS, ZH</p> <p>optional AR, BS, GE, NE, NW, TI, TG, UR, VD, ZG</p> <p>zwingend –</p>	

Tabelle 51: Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen

4.2 Separative schulische Massnahmen

4.2.1 Sonderklassen

In 17 Kantonen können noch Sonderklassen geführt werden (AG, BL, BE, GE, GL, JU, NE, NW, SH, SZ, SG, TG, UR, VD, VS, ZG und ZH). Jedoch ist die Sonderklasse einzig in den Kantonen Genf, Nidwalden, Uri, Wallis und Zug nicht gleichzeitig mit der integrativen Förderung am selben Schulort kombinierbar. Zur Zielgruppe gehören Schüler_innen mit Lernschwierigkeiten, mit Verhaltensschwierigkeiten und mit Deutsch als Fremdsprache.

Die offiziellen Bezeichnungen der Massnahme sind unterschiedlich. Am häufigsten wird der Begriff *Kleinklasse* verwendet (AG, BL, GL, SZ und SG).

Die Finanzierung der Massnahme erfolgt in den meisten Kantonen, die dazu Angaben machten, aus dem gleichen Pool, aus dem auch die niederschwellige integrative Förderung finanziert wird. In den Kantonen Genf, Glarus und Schwyz gibt es einen separaten Pool und im Kanton Basel-Landschaft wird die Massnahme kindbezogen finanziert.

In den Kantonen Aargau, Glarus, Jura, Neuenburg, Thurgau und Uri ist für die Verordnung der Massnahme nicht zwingend ein Gutachten von einer anerkannten Fachstelle erforderlich, in den anderen zehn Kantonen mit Sonderklassen braucht es ein Gutachten oder ein Standardisiertes Abklärungsverfahren (BL, BE, GE, NW, SH, SZ, SG, VS, ZG und ZH).

Über die Verordnung der Massnahme entscheiden unterschiedliche Instanzen. Im Kanton Aargau entscheidet die Schulpflege, im Kanton St. Gallen der Schulträger, im Kanton Thurgau die Schulbehörde, im Kanton Uri die Lehrperson und im Kanton Wallis entscheidet je nach Sonderklasse entweder die Orientierungsschule oder das Amt für Sonderschulwesen über die Verordnung der Massnahme. Und in den Kantonen Basel-Landschaft, Bern, Glarus, Neuenburg, Nidwalden, Schwyz, Waadt und Zug entscheidet primär die Schulleitung über die Massnahmenverordnung.

Die Frage zur Einschätzung vergangener und künftiger Entwicklungen im Bereich der Sonderklassen wurde von zwölf kantonal Verantwortlichen beantwortet. Von den anderen Kantonen liegen hierzu keine Aussagen vor. Die folgenden Aussagen beziehen sich auf die Angaben der Kantone, die sich zu dieser Frage geäussert haben.

In den letzten zehn Jahren hat die Zahl der Sonderklassen in neun Kantonen abgenommen (AG, BL, BE, SG, UR, VS, SZ, ZG und ZH). In den Kantonen Glarus, Nidwalden und Thurgau blieb die Zahl stabil. In den kommenden Jahren ist gemäss Aussagen der Personen, die in ihrem Kanton für die schulischen Massnahmen verantwortlich sind, in sieben Kantonen mit einer

Abnahme der Anzahl Sonderklassen zu rechnen (BE, NE, SZ, SG, UR, VS und ZG). In den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Glarus, Thurgau und Zürich dürften die Zahlen gemäss Einschätzung der kantonal Verantwortlichen stabil bleiben.

4.2.2 Einführungsklassen

Einführungsklassen werden in 13 Kantonen geführt (AG, BL, BS, BE, GL, JU, GR, SH, SZ, SG, TG, ZG und ZH). Für diese separative schulische Massnahme wird meistens die Bezeichnung *Einführungsklasse* verwendet, wobei im Kanton St. Gallen auch das *Einschulungsjahr* als weitere Form separativer Schulung vorhanden ist. In den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Glarus und Schwyz gilt die Bezeichnung *Einführungsklasse*. Im Kanton Graubünden wird die Zielgruppe spezifiziert, sodass die Massnahme offiziell als *Einschulungsklasse für fremdsprachige Schüler_innen* bezeichnet wird. Zur Zielgruppe dieser Massnahme gehören meistens Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsverzögerungen.

4.2.3 Sonderschulen

Sonderschulen werden in allen analysierten Kantonen geführt. Die Zielgruppe variiert von Kanton zu Kanton. Zwar führen beispielsweise sowohl der deutschsprachige Teil des Kantons Freiburg als auch der Kanton Glarus eine Sonderschule für Schüler_innen mit kognitiver Beeinträchtigung, allerdings gibt es im Kanton Glarus auch eine Sonderschule für Lernende mit Verhaltensauffälligkeiten, während im deutschsprachigen Teil des Kantons Freiburg unter anderem eine Sprachheilschule geführt wird.

Für die Verordnung der Massnahme ist in allen 25 Kantonen, die an der Befragung teilgenommen haben, ein Gutachten von einer anerkannten Fachstelle erforderlich. Grosse Unterschiede bestehen allerdings in der Frage, welche Instanz über die Verordnung der Massnahme entscheidet.

Die Frage zur Einschätzung vergangener und künftiger Entwicklungen im Bereich der Sonderschulen wurde von 19 kantonal verantwortlichen Personen beantwortet. Von den anderen Kantonen liegen hierzu keine Aussagen vor. Die folgenden Aussagen beziehen sich auf die Angaben der 19 Kantone, die sich zu dieser Frage geäussert haben.

Bezüglich der Anzahl Sonderschulen und ihrer Schüler_innen gab es in den letzten zehn Jahren gemäss den kantonal verantwortlichen Personen in zehn Kantonen keine bedeutsamen Veränderungen (BL, BE, D-FR, GL, NW, SG, SZ, TI, VS und ZG). Ein Aufwärtstrend bei der Anzahl Lernender an Sonderschulen liess sich in den Kantonen Aargau und Thurgau feststellen. Im Kanton Luzern hat die Zahl verhaltensauffälliger Sonderschüler_innen zugenommen. In den Kantonen Basel-Stadt, Obwalden und Uri hat die Zahl der Lernenden an Sonderschulen abgenommen. Dies war auch im Kanton Luzern der Fall, ausser im Bereich der Lernenden mit sogenannten Verhaltensauffälligkeiten.

Für die kommenden Jahre erwarten fünf Kantone (BS, GL, TG, UR und VS) gemäss Aussagen der kantonal verantwortlichen Personen eine Zunahme der Sonderschulen und ihrer Lernender. Eine Abnahme wird von den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, Luzern und Tessin erwartet. Für die kommenden Jahre erwarten acht Kantone (AG, BL, BE, D-FR, NW, OW, SG und ZG) gemäss Aussagen der kantonal Verantwortlichen, dass die Zahl der Sonderschulen und ihrer Schüler_innen gleichbleibt. Die Kantone Graubünden und Schwyz haben keine Vermutung geäussert.

5 Zusammenfassung, Fazit und Ausblick

5.1 Unterschiede in der Benennung, Umsetzung und Kombination der integrativen schulischen Massnahmen

Das Sonderpädagogik-Konkordat (EDK, 2017), dem aktuell 16 Kantone beigetreten sind, steuert die Aufteilung und Umsetzung von niederschwelligen bzw. nicht verstärkten integrativen Angeboten des sonderpädagogischen Grundangebots und von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen. Diese Abgrenzung findet sich in den meisten kantonalen Umsetzungsregelungen.

Bei der *Benennung* und *Umsetzung* der integrativen schulischen Massnahmen bestehen allerdings interkantonale Unterschiede. Für die niederschwellige und die verstärkte integrative Förderung gibt es in den 25 erfassten Kantonsprofilen unterschiedliche Bezeichnungen. Auch die Benennung der angepassten Lernziele ist über die Kantone hinweg uneinheitlich. Die mit der integrativen Förderung teilweise verbundene Massnahme des Nachteilsausgleichs wird schweizweit mit wenigen Ausnahmen einheitlich benannt.

Die *Finanzierung* wird im niederschwelligen Bereich in den meisten Kantonen durch einen Lektionenpool mit oder ohne Berücksichtigung eines örtlichen Sozialindex finanziert. Dieses Finanzierungsmodell trägt im Vergleich zum Modell der kindbezogenen Förderung dazu bei, dass die Ressourcen für die niederschwellige Förderung relativ stabil gehalten werden können (Kronenberg, 2014).

Die Höhe des Lektionenpools schwankt schweizweit zwischen zwölf und 32 Wochenlektionen pro 100 Regelklassenschüler_innen. Ein Vergleich zwischen den tatsächlichen Ressourcen der Kantone im Bereich der Schulischen Heilpädagogik ist jedoch schwierig, da der Lektionenpool in manchen Kantonen weitere Massnahmen umfasst (z. B. Logopädie, Psychomotoriktherapie, Deutsch als Zweitsprache). Zudem können aufgrund der Teilautonomie der Schulen die Schulleitungen in den Kantonen mehr oder weniger autonom über den Lektionenpool verfügen, der teilweise auch mit dem Lektionen- respektive Ressourcenpool für die gesamte Volksschulbildung gekoppelt ist. Dies kann zu beachtlichen Unterschieden innerhalb eines Kantons führen. Die Lernzielanpassungen und der Nachteilsausgleich sind in manchen Kantonen

nicht mit direkten Kosten oder Ressourcen verbunden. Andernorts werden diese Massnahmen über den Lektionenpool im Bereich des sonderpädagogischen Grundangebots und in einzelnen Kantonen kindbezogen finanziert.

Verstärkte integrative Massnahmen werden mit einzelnen Ausnahmen einheitlich kindbezogen und nicht über den sonderpädagogischen oder den allgemeinen Lektionenpool finanziert, wobei die maximale Höhe der Unterstützung durch eine Schulische Heilpädagog_in zwischen vier und zwölf Wochenlektionen liegt.

Für die *Verordnung* der niederschweligen integrativen Massnahmen ist in den meisten Kantonen kein Gutachten erforderlich, während ein solches für die verstärkten integrativen Massnahmen konsequent eingefordert oder zumindest empfohlen wird. Die Lernzielanpassung ist in rund der Hälfte der Kantone ohne Gutachten möglich, während der Nachteilsausgleich in den meisten Kantonen nur mit einem Attest von einer Fachinstanz (u. a. aus den Fachbereichen der Logopädie, Psychologie und Medizin) eingefordert werden kann.

Der *Entscheid über die Verordnung* der niederschweligen integrativen Förderung, der Lernzielanpassung und des Nachteilsausgleichs liegt in den meisten Kantonen bei der Schulleitung. Bei der Verordnung der verstärkten Massnahmen variieren die Entscheidungs- und Verordnungsinstanzen von Kanton zu Kanton. Dies gilt auch für die Kantone, die dem Sonderpädagogik-Konkordat beigetreten sind.

Die Verantwortung für die Umsetzung der integrativen Massnahmen wird abhängig vom Kanton entweder allein von der Lehrperson, von der Schulischen Heilpädagog_in (eher selten) oder in Kooperation der beiden Berufsgruppen getragen. Bei der Umsetzung der verstärkten integrativen Massnahmen ist in allen Kantonen der Einbezug einer zuständigen Schulischen Heilpädagog_in erforderlich.

Die niederschweligen schulischen Massnahmen werden in den meisten Kantonen nicht im *Zeugnis* vermerkt oder nur, wenn diese mit Lernzielanpassungen einhergehen. Die Lernzielanpassung wird in allen Kantonen mit oder ohne Note respektive ergänzendem Lernbericht im Zeugnis vermerkt. Der Nachteilsausgleich hingegen wird in keinem Kanton im Zeugnis eingetragen. Dies entspricht dem Recht auf Vertrauensschutz der Öffentlichkeit:

Zeugnisse müssen erkennbar machen, welche inhaltlichen Anforderungen die betreffende Person erfüllen kann. Da der Nachteilsausgleich lediglich die behinderungsbedingten Nachteile ausgleicht, ohne die inhaltlichen Anforderungen zu senken, ist der Vertrauensschutz der Öffentlichkeit in das Zeugnis gewahrt und diese braucht nicht über den Nachteilsausgleich informiert zu werden. (Glockengiesser, 2014, S. 21)

Die verstärkten integrativen Massnahmen werden in rund der Hälfte der Kantone auch im Zeugnis der Regelschule eingetragen. In manchen Kantonen erhalten die davon betroffenen Lernenden ein spezielles Sonderschulzeugnis oder einen Lernbericht.

Betrachtet man die *Zusammenhänge zwischen den Massnahmen* der niederschweligen integrativen Förderung, des Nachteilsausgleichs, der Lernzielanpassung und der verstärkten integrativen Förderung, zeigen sich auch hier grosse Unterschiede zwischen den Kantonen. So ist beispielsweise die Anpassung der Lernziele in manchen Kantonen zwingend an eine individuelle Förderung durch eine Schulische Heilpädagog_in gekoppelt, in manchen Kantonen optional und in einzelnen Kantonen nie an eine individuelle Förderung gebunden. Weiter können in manchen Kantonen Lernende mit Nachteilsausgleich gleichzeitig auch reduzierte Lernziele erhalten, in anderen Kantonen nicht. Auch niederschwellige und verstärkte integrative Massnahmen können je nach Kanton gleichzeitig oder ausschliesslich vergeben werden. Zusammenfassend zeigt sich, dass die Kantone und teilweise die einzelnen Schulen innerhalb eines Kantons einzelne Massnahmen weitgehend beliebig kombinieren (können).

5.2 Separative Massnahmen ergänzen das integrative Angebot

Sonderschulen, Sonderklassen und Einführungsklassen gehören zu den separativen Massnahmen und ergänzen das Angebot der integrativen schulischen Massnahmen. In rund der Hälfte der Kantone werden im niederschweligen Bereich Sonderklassen und Einführungsklassen für Lernende mit leichteren Beeinträchtigungen geführt, die oft in Abhängigkeit von der jeweiligen Zielgruppe unterschiedlich benannt werden.

Die Finanzierung erfolgt mehrheitlich über den Pensenpool, mit dem auch die niederschwellige integrative Förderung finanziert wird. Oft entscheidet die Schulleitung und/oder die zuständige Schulbehörde, ob am selben Schulort zusätzlich zur integrativen Förderung Sonderklassen geführt werden. In den meisten Kantonen entscheidet die Schulleitung aufgrund eines Gutachtens von einer anerkannten Fachstelle darüber, ob ein Kind einer Sonder- oder Einführungsklasse zugewiesen wird.

In allen teilnehmenden Kantonen werden noch Sonderschulen geführt. Deren Zielgruppe und die oft damit verbundene Benennung (z. B. Schule für Lernende mit einer kognitiven/körperlichen Beeinträchtigung) unterscheiden sich von Kanton zu Kanton. In allen Kantonen ist für die Zuweisung ein

Gutachten von einer anerkannten Fachinstanz erforderlich, wobei es bezüglich dieser Verordnungsinstanz Unterschiede gibt.

5.3 Fazit und Ausblick

Rund zehn Jahre nach Inkrafttreten des interkantonalen Sonderpädagogik-Konkordats (EDK, 2007) existiert heute eine Vielzahl niederschwelliger und verstärkter integrativer und separativer schulischer Massnahmen, die teils unterschiedlich benannt, vergeben und umgesetzt werden. Diese Uneinheitlichkeit bezieht sich auch auf die 16 Kantone, die das Sonderpädagogik-Konkordat bisher unterzeichnet haben.

Obwohl in den meisten Kantonen die durch das Sonderpädagogik-Konkordat vorgegebene Aufteilung zwischen den niederschwelligen Massnahmen des sonderpädagogischen Grundangebots und den verstärkten Massnahmen erkennbar ist, werden die Massnahmen nicht in allen Kanton gleich benannt und umgesetzt. Besonders auffallend und für die schulische Integration relevant sind die Unterschiede bei der Vergabe der Ressourcen, bei der Umsetzung der integrativen Förderung im niederschwelligen Bereich und im Bereich der Sonderklassen, die in rund der Hälfte der Kantone bestehen.

Auswirkungen der regionalen Unterschiede auf die Bildungschancen

Die kantonalen Vorgaben im Bereich der Sonderpädagogik beeinflussen die Schulform, die Förderung und letztlich die Bildungschancen von Lernenden mit besonderem Bildungsbedarf. Insbesondere in Kantonen, die nebst der integrativen Förderung des sonderpädagogischen Grundangebots noch Sonderklassen führen, besteht die Gefahr, dass die Rahmenbedingungen für die integrative Förderung dadurch schlechter ausfallen, da oft beide Massnahmen über den gleichen Lektionenpool finanziert werden. Ob eine «vergleichbare» Schüler_in in einer Sonderklasse oder im Rahmen der integrativen Förderung unterrichtet wird, hängt demzufolge vom jeweiligen kantonalen Angebot ab. Werden in einem Kanton beispielsweise keine Sonderklassen geführt, ist die Wahrscheinlichkeit gleich null, dass eine Schüler_in in einer Sonderklasse unterrichtet wird. An solchen Schulorten fliesst der gesamte Lektionenpool im niederschwelligen Bereich in die integrative Förderung, was an Regelschulklassen zu einer besseren Ressourcenausstattung dieser Massnahmen führt, als wenn parallel aus demselben Gefäss noch Sonderklassen finanziert werden.

Zudem stellt sich in Kantonen, die noch Sonderklassen führen, die Frage, welche Schüler_innen im niederschweligen Bereich integrativ und welche separativ unterrichtet werden. Bisherige bildungsstatistische Analysen zeigen, dass diese Selektion von der sozialen und der ethno-kulturellen Herkunft abhängt. Kinder und Jugendliche mit Migrationsgeschichte oder aus Familien mit niedrigem sozio-ökonomischem Status sind in Sonderklassen stark übervertreten (Kronenberg, 2014; BfS, 2020; Suter et al., 2018; Kronig, 2007).

In Bezug auf die Bildungschancen ist weiter relevant, dass die Lernzielreduktion im Unterschied zum Nachteilsausgleich flächendeckend im Zeugnis vermerkt wird. Dieser Vermerk kann sich negativ auf die Bildungschancen einer Schüler_in auswirken, weil dies im Sinne eines formalen Bildungstitels das weitere Leben und insbesondere auch den Ausbildungszugang beeinflussen kann. Etikettierungen, Stigmatisierungen, Erwartungseffekte, eine Verfestigung von Lerngruppen und so weiter sind mögliche Folgen davon (Sahli Lozano, 2013).

In diesem Zusammenhang bedeutsam ist das Ergebnis, dass die Lernzielanpassung nicht in allen Kantonen eine Abklärung durch eine Fachinstanz erfordert und nicht überall mit einer Förderung durch eine Schulische Heilpädagog_in verbunden ist. Dies kann je nach Umsetzung beispielsweise dazu führen, dass Lernende bereits früh in ihrer Schullaufbahn – ohne vorausgehende Abklärung – eine Lernzielreduktion erhalten. Dadurch wird der Zugang zum regulären Schulstoff eingeschränkt. Ohne entsprechende Förderung und Unterstützung steigt die Gefahr, dass die Massnahme der Lernzielreduktion selbst Benachteiligungen nach sich zieht.

Auswirkungen der Teilautonomie der einzelnen Schulen auf die Vergabe und die Umsetzung der Massnahmen innerhalb der Kantone

Die kantonalen Behörden und Richtlinien, die in den Kantonen die sonderpädagogischen Massnahmen regeln, bestimmen nicht abschliessend über die Vergabe und die Umsetzung der Massnahmen. Sie liefern lediglich die Vorgaben, innerhalb derer sich die teilautonomen Schulen je nach Kanton mehr oder weniger frei bewegen können. So sind Gemeinden unter Einhaltung der kantonalen Gesetzgebung nach wie vor «für viele Aspekte der Führung und Organisation der Volksschulen vor Ort selbst zuständig» (Heinzer & Hangartner, 2016, S. 46; vgl. auch Hangartner & Svaton, 2016).

Die vorliegende Bestandesaufnahme hat gezeigt, dass die Steuerung der Behörden und Richtlinien unterschiedlich stark ist: Die bestehenden kanto-

nalen Vorgaben lassen den einzelnen Schulen mehr oder weniger grossen Handlungs- und Gestaltungsfreiraum. Beispielsweise verfügen in manchen Kantonen Schulleitungen frei über einen Gesamtpool an Lektionen und weiteren Ressourcen für die Regel- und Sonderschulung, den sie entsprechend ihren Bedürfnissen und Vorstellungen nutzen können. In anderen Kantonen hingegen sind die Vorgaben für die Zuteilung von Ressourcen für die Umsetzung der Massnahmen sehr eng. Je grösser der Handlungsspielraum einer Schulleitung ist, desto wichtiger ist es, dass sie die zur Verfügung stehenden Ressourcen und Möglichkeiten genau kennt und gezielt einsetzt, um alle Lernenden bestmöglich fördern und begleiten zu können (Sahli Lozano et al., 2017). Nur so können die Qualität im Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen gewährleistet und die Lernenden mit besonderem Bildungsbedarf adäquat unterstützt werden.

Widersprüchliche Entwicklungen

In den letzten zwanzig Jahren wurden in der Schweiz zahlreiche Sonderklassen abgebaut und integrative Angebote auf- und ausgebaut. Dennoch werden in rund der Hälfte der Kantone immer noch Sonderklassen und in allen Kantonen Sonderschulen geführt. Trotz der Forderungen der UN-BRK gehen die meisten der befragten kantonal verantwortlichen Personen nicht davon aus, dass in ihrem Kanton die Anzahl Sonderschulen in den nächsten zehn Jahren abnehmen wird. Sie beobachteten in der jüngeren Vergangenheit, dass die Zahl der Sonderschulen eher wieder zugenommen hat, und prognostizieren für die nächsten Jahre eine weitere Zunahme. Diese Aussagen werden durch die aktuellen Bildungsstatistiken bestätigt, die schweizweit einen Abbau der Sonderklassen und zugleich eine Zunahme der Anzahl Sonderschulen zeigen (BfS, 2020). Insbesondere Lernende aus niedrigeren sozialen Schichten und mit Migrationsgeschichte werden zunehmend in Sonderschulen und Sonderklassen unterrichtet (Kronenberg, 2014).

Ausblick

Die strukturierte Darstellung und Visualisierung sowie die Möglichkeit der gezielten Filterung der Informationen auf der Website des SZH ermöglichen es, Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Kantonen schnell und übersichtlich zu erkennen. Dies trägt dazu bei, aktuelle und künftige Diskussionen rund um die Steuerung und Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Massnahmen zu systematisieren und zu fundieren. In Hinblick auf die rechtlich breit abgestützten und geforderten Entwicklungen hin zur Integration respektive Inklusion können die differenzierten Darstellungen der Massnahmen(-kombinationen) wichtige Hinweise auf fördernde und hemmende Steuerungsmechanismen liefern. Dies beispielsweise, indem aktuelle Bildungsstatistiken und Analysen zur Sonderpädagogik (BfS, 2020) – wie etwa die kantonale unterschiedlich hohen Integrations- bzw. Separationsquoten – den dargestellten Angaben zur Vergabe und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen in den verschiedenen Kantonen gegenübergestellt werden. Solche Gegenüberstellungen können einerseits dazu beitragen, kantonale Disparitäten zu erklären, und andererseits dabei helfen, förderliche Strukturen (Rahmenbedingungen, Konzepte) für die Weiterentwicklung integrativer Schulmodelle zu identifizieren.

Die erstellte Übersicht kann für geplante Forschungsvorhaben im Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen beispielsweise dazu dienen, gezielt Kantone mit ähnlichen oder mit konträren Vorgaben im Bereich bestimmter Massnahmen oder Massnahmenkombinationen auszuwählen. Es bieten sich zum Beispiel Analysen an zu den Auswirkungen der kantonale unterschiedlichen Vergabe- und Umsetzungsmechanismen auf die (soziale) Integration, auf die Leistungsentwicklung und auf das Wohlbefinden von Lernenden mit besonderem Bildungsbedarf. Weiter wäre es interessant zu erörtern, ob je nach kantonalen Vorgaben die Gruppe der Lernenden, die eine gewisse Massnahme in Anspruch nimmt, variiert. So könnte es beispielsweise sein, dass in Kantonen, in denen die Lehrpersonen über die Vergabe der Lernzielanpassung entscheiden, «andere» Lernende diese Massnahme erhalten als in Kantonen, in denen dies durch eine Fachinstanz abgeklärt wird.

Auch bezogen auf die Lehrpersonen, Schulischen Heilpädagog_innen, Erziehungsberechtigten und andere Akteur_innen ergeben sich im Hinblick auf die kantonalen Gemeinsamkeiten und Unterschiede interessante Fragestellungen. Beispielsweise, ob sich unterschiedliche kantonale Richtlinien und Rahmenbedingungen auf Haltungen, Wohlbefinden und Zusammenarbeitsformen auswirken. Auch dies trägt dazu bei, förderliche und hemmen-

de Strukturen zu identifizieren. Hierbei gilt es stets zu berücksichtigen, dass nebst den behördlichen Vorgaben je nach Kanton in unterschiedlichem Ausmass die teilautonomen Schulen selbst und letztlich alle Beteiligten dazu beitragen, wie eine Massnahme in der Praxis umgesetzt wird.

Abschliessend gilt es anzumerken, dass diese Übersicht nicht alle Massnahmen des sonderpädagogischen Angebotes beinhaltet und nur auf die obligatorische Schulzeit fokussiert. Es würde sich anbieten, die Übersicht auf weitere Massnahmen wie die Logopädie oder die Psychomotoriktherapie auszuweiten. Auch das systematische Aufführen weiterer Unterstützungsmassnahmen wie zum Beispiel Assistenzmodelle und deren kantonalen Vergabe- und Umsetzungsvorgaben wäre sinnvoll und insbesondere für Betroffene hilfreich. Weiter wäre es interessant und wichtig, auch zur frühkindlichen Bildung und zur nachobligatorischen Bildung Überblicke über vorhandene Massnahmen und deren Rahmenbedingungen für Lernende mit besonderem Bildungsbedarf zu erstellen.

Die vorliegende Übersicht soll den Blick über den kantonalen Tellerrand erleichtern und systematisieren. Das Transparentmachen und Visualisieren des ganzen Spektrums an sonderpädagogischen Massnahmen und deren Umsetzung über die Kantonsgrenzen hinaus ermöglicht es, Angebote und Umsetzungsformen zu vergleichen und weiterzuentwickeln. Hierbei soll stets die hohe Qualität der Angebote in Hinblick auf die Förderung und Partizipation von Lernenden mit besonderem Bildungsbedarf im Vordergrund stehen. Das Sichtbarmachen von kantonalen Unterschieden zum Beispiel bezüglich Ressourcen im Bereich der integrativen Förderung und daraus resultierenden Chancenungleichheiten, kann in einem weiteren Schritt dazu führen, integrationsförderliche Strukturen herauszuarbeiten und weiterzuentwickeln.

6 Literatur

- Achermann, B., Buholzer, A., Däppen, S., Hubmann, F. & Sahli Lozano, C. (2017). Länderbericht Schweiz. *Zeitschrift für Inklusion*, 11 (2). <https://www.inklusion-online.net/index.php/inklusion-online/article/view/421>
- Aellig, S. & Steppacher, J. (2016). *Schulische Integration. Daten, Fakten und Positionen*. Zürich: Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik. https://www.hfh.ch/fileadmin/files/documents/Dokumente_Expertenwissenonline/Schulische_Integration/HfH_Komplettes_Dossier_Schulische_Integration_Aellig_Steppacher_2019.pdf
- Boban, I. & Hinz, A. (2003). *Index für Inklusion: Lernen und Teilhabe in der Schule der Vielfalt entwickeln*. Halle-Wittenberg: Martin-Luther-Universität. <https://www.eenet.org.uk/resources/docs/Index%20German.pdf>
- Bundesamt für Statistik (2019). *Statistik der Sonderpädagogik. Schuljahr 2017/18*. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bildung-wissenschaft/personen-ausbildung/obligatorische-schule/sonderpaedagogik.assetdetail.10227899.html>
- Bundesamt für Statistik (2020). *Statistik der Sonderpädagogik. Schuljahr 2018/19*. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/publikationen.assetdetail.14776871.html>
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. Dezember 1998, SR 101 (2000). <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html>
- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002, in Kraft seit dem 01. Januar 2004, SR 151.3. <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2003/667/de>
- Bürli, A. (1992). *Grundzüge der Sonderpädagogik in der Schweiz* (2. überarb. Aufl.). Luzern: Edition SZH/CSPS.
- Eckhart, M. (2005). *Anerkennung und Ablehnung in Schulklassen: Einstellungen und Beziehungen von Schweizer Kindern und Immigrantenkindern*. Bern: Haupt.
- Erziehungsdirektion des Kantons Bern (2019, Februar). *IBEM Leitfaden zur Umsetzung von Artikel 17 VSG für Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulbehörden*. https://www.erez.be.ch/erez/de/index/kindergarten_volksschule/

- kindergarten_volksschule/integration_und_besonderemassnahmen.ass-
tref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/01_Besondere%20Massnahmen/bes-
massnahmen_leitfaden_IBEM_d.pdf
- Glockengiesser, I. (2014). Abgrenzung zwischen «Nachteilsausgleich» und «No-
tenschutz» auf der obligatorischen Bildungsstufe – eine Beurteilung aus recht-
licher Sicht. *Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik*, 20 (5), 17–23.
- Haeberlin, U., Bless, G., Moser, U. & Klaghofer, R. (2003). *Die Integration von
Lernbehinderten: Versuche, Theorien, Forschungen, Enttäuschungen, Hoff-
nungen* (4. Aufl.). Bern: Haupt.
- Hangartner, J. & Heinzer, M. (Hrsg.) (2016). *Gemeinden in der Schul-Gover-
nance der Schweiz: Steuerungskultur im Umbruch*. Wiesbaden: Springer
Fachmedien. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-13092-3>
- Hangartner, J. & Svaton, C. J. (2016). «Geleitete Schule» zwischen Profilie-
rung und Vereinheitlichung. In J. Hangartner & M. Heinzer (Hrsg.), *Ge-
meinden in der Schul-Governance der Schweiz* (S. 199–220). Wiesbaden:
Springer Fachmedien. https://doi.org/10.1007/978-3-658-13092-3_9
- Henrich, C., Lienhard, P., Schriber, S., Scheuner, E. & Glockengiesser, I.
(2012). *Wegleitung Nachteilsausgleich in Schule und Berufsbildung*. Zürich:
Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik. [http://www.peterlienhard.
ch/download/120506_nachteilsausgleich_wegleitung.pdf](http://www.peterlienhard.ch/download/120506_nachteilsausgleich_wegleitung.pdf)
- Hollenweger, J. (2014). ICF als gemeinsame konzeptuelle Grundlage. In R.
Luder, A. Kunz & C. Müller Bösch (Hrsg.), *Inklusive Pädagogik und Didak-
tik* (S. 30–54). Bern: hep.
- Hollenweger, J. (2016). Tätigkeiten synchronisieren statt Aufgaben teilen. In
A. Kreis, J. Wick & C. Kosorok Labhart (Hrsg.), *Kooperation im Kontext
schulischer Heterogenität* (S. 33–52). Münster: Waxmann.
- Inclusion Handicap (2017). *Schattenbericht: Bericht der Zivilgesellschaft an-
lässlich des ersten Staatenberichtsverfahrens vor dem UN-Ausschuss für die
Rechte von Menschen mit Behinderungen*. [https://www.promentesana.ch/fi-
leadmin/user_upload/News_Events/News/170829_schattenbericht_unob-
rk_inclusion_handicap_barrierefrei.pdf](https://www.promentesana.ch/fileadmin/user_upload/News_Events/News/170829_schattenbericht_unobrk_inclusion_handicap_barrierefrei.pdf)
- Kronenberg, B. (2014). Steuerung und Diagnostik der Sonderpädagogik vor
und nach Inkraftsetzung der NFA. In Integras, Fachverband Sozial- und
Sonderpädagogik (Hrsg.), *Integration behindert. Wie die Ressourcensteue-
rung die Integration beeinflusst* (S. 17–24). [https://www.integras.ch/ima-
ges/_pdf/servicemenu/tagungen/sonderpaedagogik/Broschuere_Sonder-
paedagogik_2014.pdf](https://www.integras.ch/images/_pdf/servicemenu/tagungen/sonderpaedagogik/Broschuere_Sonder-
paedagogik_2014.pdf)
- Kronenberg, B. (2016). Was heilt die Heilpädagogik? Was ist besonders an
der Sonderpädagogik? Überlegungen zu einigen Grundbegriffen der Heil-

- und Sonderpädagogik. *Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik*, 22 (5–6), 6–14.
- Kronig, W. (2000). *Die Integration von Immigrantenkindern mit Schulleistungsschwächen. Eine vergleichende Längsschnittuntersuchung über die Wirkung integrierender und separierender Schulformen* [Dissertation]. Freiburg: Universität Freiburg.
- Kronig, W. (2007). *Die systematische Zufälligkeit des Bildungserfolgs: Theoretische Erklärungen und empirische Untersuchungen zur Lernentwicklung und zur Leistungsbewertung in unterschiedlichen Schulklassen*. Bern: Haupt.
- Kummer Wyss, A. (2012). *Das sonderpädagogische Grundangebot in der Deutschschweiz. Eine Befragung in den Kantonen der Deutschschweiz zur Ausgestaltung des sonderpädagogischen Grundangebots 2012*. Pädagogische Hochschule Zentralschweiz. https://www.lvz.ch/fileadmin/files/documents/Positionspapiere/130301_Studie_Umsetzung_Sonderpaedagogik.pdf
- Lanners, R. (2018). Das Sonderpädagogik-Konkordat feiert seinen zehnten Geburtstag. *Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik*, 24 (10), 6–13. www.szh-csps.ch/z2018-10-01
- Luder, R., Kunz, A. & Müller Bösch, C. (2019). Das Besondere der Pädagogik einer inklusiven Schule. In R. Luder, A. Kunz, C. Müller Bösch (Hrsg.), *Inklusive Pädagogik und Didaktik* (S. 9–21). Bern: hep.
- Meier-Popa, O. & Ayer, G. (2020). *Der Nachteilsausgleich und sein Stellenwert in der inklusiven Bildung*. Bern: Edition SZH/CSPS.
- Niedermann, A., Bless, G. & Sassenroth, M. (1992). *Heilpädagogischer Stützunterricht: Ergebnisse einer Meinungsumfrage in Deutschfreiburg*. Luzern: Edition SZH/CSPS.
- Pfister, M., Eckhart, M. & Bärtschi, S. (2012). Integrierte Sonderklassenschülerinnen und -schüler: Analyse bildungsstatistischer Daten. *Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik*, 18 (9), 22–30.
- Sahli Lozano, C. (2012). *Schulische Selektion und berufliche Integration – Theorien, Positionen und Ergebnisse einer Längsschnittstudie zu den Wirkungen integrativer und separativer Schulformen auf Ausbildungszugänge und -wege* [Dissertation]. Freiburg: Philosophische Fakultät der Universität Freiburg. <http://doc.rero.ch/record/32539/files/SahliLozanoC.pdf>
- Sahli Lozano, C., Vetterli, R. & Wyss, A. (2017). *Prozesse inklusiver Schulentwicklung. Theoretische Grundlagen und Filmbeispiele aus der Praxis 1.–9. Schuljahr*. Bern: Schulverlag plus.
- Schnyder, S. & Jost, M. (2013). Der Nachteilsausgleich: Ein Schritt in Richtung Inklusiver Schule. *Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik*, 19 (9), 5–12.

- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (2007). *Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik*. https://edudoc.educa.ch/static/web/arbeiten/sonderpaed/konkordat_d.pdf
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (2013). *Kantonalisierung der Sonderschulung*. *EDK-Newsletter éducation ch*, 4–7. https://edudoc.educa.ch/static/web/arbeiten/sonderpaed/auszug_education_12013_d.pdf
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (2019). *EDK/IDES-Kantonsumfrage Sonderpädagogische Schulungsformen. Stand: Schuljahr 2018–2019*. https://edudoc.educa.ch/static/strukturdaten/pdf_rohdaten/o85.pdf
- Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik (2016). *FAQ Nachteilsausgleich*. <https://www.szh.ch/themen/nachteilsausgleich/faq>
- Strasser, U. (2006). Eine Schule für alle: Integration und Inklusion auch in der Schweiz? *Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik*, 1 (3), 6–14.
- Suter, J., Sahli Lozano, C. & Simovic, L. J. (2018). Chancen und Risiken von Sonderklassen aus der Sicht von Schulleitenden. *Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik*, 24 (10), 28–35. www.szh-csps.ch/z2018-10-04
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK), vom 13. Dezember 2006, durch die Schweiz ratifiziert am 15. April 2014, in Kraft seit dem 15. Mai 2014, SR 0.109.
- United Nations Educational, Scientific, and Cultural Organization (1994). *The Salamanca Statement and Framework for action on special needs education: Adopted by the World Conference on Special Needs Education; Access and Quality. Salamanca, Spain, 7–10 June 1994*. UNESCO. <https://www.european-agency.org/sites/default/files/salamanca-statement-and-framework.pdf>
- Wolfisberg, C. (2002). *Heilpädagogik und Eugenik: Zur Geschichte der Heilpädagogik in der deutschsprachigen Schweiz (1800–1950)*. Zürich: Chronos.
- World Health Organization (2001). *International classification of functioning, disability and health: ICF*. Geneva: World Health Organization. <https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/42407/9241545429.pdf>
- World Health Organization (2004). *International statistical classification of diseases and related health problems (2nd ed.)*. Geneva: World Health Organization.

7 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kanton Aargau: Übersicht über die integrativen und separativen Massnahmen.....	35
Tabelle 2: Kanton Aargau: Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen	38
Tabelle 3: Kanton Appenzell Ausserrhoden: Übersicht über die integrativen und separativen Massnahmen.....	40
Tabelle 4: Kanton Appenzell Ausserrhoden: Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen	44
Tabelle 5: Kanton Basel-Landschaft: Übersicht über die integrativen und separativen Massnahmen.....	45
Tabelle 6: Kanton Basel-Landschaft: Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen.....	48
Tabelle 7: Kanton Basel-Stadt: Übersicht über die integrativen und separativen Massnahmen	50
Tabelle 8: Kanton Basel-Stadt: Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen	53
Tabelle 9: Kanton Bern: Übersicht über die integrativen und separativen Massnahmen.....	54
Tabelle 10: Kanton Bern: Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen	59
Tabelle 11: Kanton Freiburg (deutschsprachiger Teil): Übersicht über die integrativen und separativen Massnahmen	61
Tabelle 12: Kanton Freiburg (deutschsprachiger Teil): Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen	64
Tabelle 13: Kanton Freiburg (frankophoner Teil): Übersicht über die integrativen und separativen Massnahmen.....	66
Tabelle 14: Kanton Freiburg (frankophoner Teil): Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen	69
Tabelle 15: Kanton Genf: Übersicht über die integrativen und separativen Massnahmen.....	71
Tabelle 16: Kanton Genf: Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen	74

Tabelle 17: Kanton Glarus: Übersicht über die integrativen und separativen Massnahmen.....	77
Tabelle 18: Kanton Glarus: Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen	80
Tabelle 19: Kanton Graubünden: Übersicht über die integrativen und separativen Massnahmen.....	82
Tabelle 20: Kanton Graubünden: Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen.....	86
Tabelle 21: Kanton Jura: Übersicht über die integrativen und separativen Massnahmen.....	88
Tabelle 22: Kanton Jura: Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen.....	90
Tabelle 23: Kanton Luzern: Übersicht über die integrativen und separativen Massnahmen	92
Tabelle 24: Kanton Luzern: Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen	95
Tabelle 25: Kanton Neuenburg: Übersicht über die integrativen und separativen Massnahmen	96
Tabelle 26: Kanton Neuenburg: Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen.....	99
Tabelle 27: Kanton Nidwalden: Übersicht über die integrativen und separativen Massnahmen	101
Tabelle 28: Kanton Nidwalden: Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen.....	104
Tabelle 29: Kanton Obwalden: Übersicht über die integrativen und separativen Massnahmen	105
Tabelle 30: Kanton Obwalden: Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen	109
Tabelle 31: Kanton Schaffhausen: Übersicht über die integrativen und separativen Massnahmen	110
Tabelle 32: Kanton Schaffhausen: Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen.....	114
Tabelle 33: Kanton Schwyz: Übersicht über die integrativen und separativen Massnahmen	116
Tabelle 34: Kanton Schwyz: Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen	119
Tabelle 35: Kanton St. Gallen: Übersicht über die integrativen und separativen Massnahmen	121

Tabelle 36: Kanton St. Gallen: Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen.....	124
Tabelle 37: Kanton Tessin: Übersicht über die integrativen und separativen Massnahmen.....	125
Tabelle 38: Kanton Tessin: Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen	128
Tabelle 39: Kanton Thurgau: Übersicht über die integrativen und separativen Massnahmen	129
Tabelle 40: Kanton Thurgau: Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen	132
Tabelle 41: Kanton Uri: Übersicht über die integrativen und separativen Massnahmen.....	134
Tabelle 42: Kanton Uri: Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen.....	137
Tabelle 43: Kanton Waadt: Übersicht über die integrativen und separativen Massnahmen.....	139
Tabelle 44: Kanton Waadt: Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen	143
Tabelle 45: Kanton Wallis: Übersicht über die integrativen und separativen Massnahmen.....	144
Tabelle 46: Kanton Wallis: Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen	147
Tabelle 47: Kanton Zug: Übersicht über die integrativen und separativen Massnahmen.....	149
Tabelle 48: Kanton Zug: Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen.....	153
Tabelle 49: Kanton Zürich: Übersicht über die integrativen und separativen Massnahmen.....	155
Tabelle 50: Kanton Zürich: Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen	157
Tabelle 51: Zusammenhänge zwischen den integrativen schulischen Massnahmen.....	165

Zum Buch

In der Schweiz sind die Kantone zuständig für die Realisierung integrativer und separativer schulischer Massnahmen. Deshalb werden die Massnahmen gesamtschweizerisch unterschiedlich benannt, vergeben und umgesetzt. Die einzelnen Gemeinden und ihre teilautonomen Schulen haben zudem je nach Kanton bei der Vergabe und Umsetzung der Massnahmen nicht gleich viel Handlungs- und Gestaltungsspielraum.

Die vorliegende Publikation und die dazugehörige digitale interaktive Landkarte bieten erstmals eine Übersicht über die häufigsten Massnahmen im Bereich der Schulischen Heilpädagogik, die in den Kantonen während der obligatorischen Schulzeit zur Anwendung kommen. Damit wird Transparenz geschaffen und die Diskussion rund um Chancengleichheit, Partizipation und Inklusion angeregt.

Die Übersicht gewährleistet einen barrierearmen Zugang zu den kantonalen Informationen. Sie ermöglicht es, die Massnahmen über die Kantonsgrenzen hinweg zu vergleichen, bildungswissenschaftlich zu erforschen und daraus bildungspolitische Folgerungen abzuleiten.